

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 13/1899 (1901)

Artikel: Verordnungen, Beschlüsse und Kreisschreiben betreffend das Volksschulwesen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-13490>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

§ 6. Die definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen an den Gemeinde- und Fortbildungsschulen, sowie die definitiv angestellten Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen an den Bezirksschulen, welche durch Leistungen und Betragen allseitig befriedigen, erhalten, abgesehen von den durch die Gemeinden festgesetzten Besoldungen, so lange sie diese Bedingungen erfüllen, jährliche Alterszulagen wie folgt:

- a. nach fünfjährigem Schuldienst im Kanton eine Zulage von Fr. 100;
- b. nach zehnjährigem Schuldienst im Kanton eine weitere Zulage von Fr. 100;
- c. nach fünfzehnjährigem Schuldienst im Kanton eine weitere Zulage von Fr. 100.

Diese Zulagen werden vom Staate bezahlt.

§ 7. Der jährliche Staatsbeitrag an eine Bezirksschule beträgt Fr. 3500 bis Fr. 5000.

C. Schlussbestimmung.

Der Regierungsrat wird diese Verfassungsänderung und das Gesetz nach deren Annahme in der Volksabstimmung in Vollzug setzen.

10. 7. Gesetzesvorschlag betreffend Erstellung eines Konviktes für die Kantonsschule des Kantons Graubünden. (Grossratsbeschluss vom 31. Mai 1899.)

1. Der Kleine Rat erhält Vollmacht, einerseits das kantonale Lehrerseminar samt Schulhof der Stadt Chur zu verkaufen und andererseits einen geeigneten Bauplatz für den Kanton zu erwerben, zum Zwecke der Erstellung eines Konviktes für die Kantonsschule. Ein definitiver Antrag in Bezug auf das Gebäude, bezw. Baupläne und Kostenvoranschlag, ist dem Grossen Rate in seiner nächsten ordentlichen Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

2. Zu diesem Behufe wird dem Kleinen Rate ein Kredit von Fr. 260,000 eröffnet.

3. Dieser Beschluss tritt sofort nach Annahme durch das Volk in Kraft.

Vom Volk angenommen am 19. November 1899.

II. Verordnungen, Beschlüsse und Kreisschreiben betreffend das Volksschulwesen.

a. Reglemente allgemeiner Natur und Lehrpläne.

11. a. 1. Dekret über den abteilungsweisen Unterricht in den Primarschulen des Kantons Bern. (Vom 21. November 1899.)

Der Grosse Rat des Kantons Bern, in Ausführung von § 23 des Gesetzes über den Primarschulunterricht im Kanton Bern, vom 6. Mai 1894, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Wenn eine Schulkasse, welche alle Schulstufen umfasst, länger als drei Jahre mehr als 60 und eine Schulkasse, welche nur einen Teil der Schulstufen umfasst, länger als drei Jahre mehr als 70 Kinder zählt, so hat die Gemeinde, wenn sie nicht eine neue Schulkasse errichtet, den abteilungsweisen Unterricht einzuführen (§ 21 Primarschulgesetz).

§ 2. Der abteilungsweise Unterricht kann von den Gemeinden auch in Klassen von geringerer Schülerzahl eingeführt werden, um eine rationellere Gliederung des Unterrichts und bessere Resultate desselben zu erzielen.

§ 3. Wenn eine Abteilungsschule länger als drei Jahre mehr als 80 Kinder zählt, so ist innert Jahresfrist eine neue Klasse zu errichten (§ 22 Primarschulgesetz).

§ 4. Dem abteilungsweisen Unterricht ist in der Regel die Dreiteiligkeit der Klassen zu Grunde zu legen, und es sind immer zwei Abteilungen einer Klasse gleichzeitig zu unterrichten.

§ 5. Jede Abteilung einer Klasse soll mindestens 21 Stunden Unterricht per Woche erhalten, Turnen und Handarbeiten nicht inbegriffen. Da, wo die jährliche Schulzeit mehr als 34 Wochen beträgt, kann für die drei ersten Schuljahre die Stundenzahl bis auf 18 herabgesetzt werden.

Die Gesamtzahl der Unterrichtsstunden eines Lehrers oder einer Lehrerin darf 40 Stunden per Woche nicht überschreiten.

§ 6. Die Mehrstunden, die dem Lehrer durch Einführung des abteilungsweisen Unterrichts auferlegt werden, sind besonders zu entschädigen, und zwar jede Stunde mit dem tausendsten Teil der Gesamtbesoldung.

An diesen Mehrgehalt leisten Staat und Gemeinde je die Hälfte.

Die Ausrichtung geschieht halbjährlich. Für die Staatszulage hat der Schulinspektor der Erziehungsdirektion am Schlusse jedes Schulhalbjahres Bericht und Antrag einzureichen.

§ 7. Zu Anfang jedes Schulhalbjahres ist dem Schulinspektor der Stundenplan der Abteilungsschule behufs Einholung der Genehmigung der Direktion des Unterrichtswesens einzusenden (§ 62 Primarschulgesetz).

§ 8. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1900 in Kraft und ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen. Durch dasselbe wird das Dekret vom 4. März 1895 aufgehoben.

12. a. 2. Verordnung für die Primarschulen des Kantons Obwalden. (Vom 30. November 1899.)

Der Kantonsrat des Kantons Unterwalden ob dem Wald, in Revision der Verordnung vom 22. September 1882, auf Antrag des Erziehungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Jedes Schulkind der Primarschule hat jährlich wenigstens 42 Wochen und bei Ganztagschulen, sofern in diese Woche kein Vakanstag fällt, allwöchentlich 25 Stunden die Schule zu besuchen. Die Ferienzeit, auf Herbst und Ostern tunlichst verteilt, darf, die Vakanstage während der Schulzeit inbegriffen, nicht mehr als 10 Wochen betragen.

Art. 2. Alle schulpflichtigen Kinder sollen vom Tage der Eröffnung bis zum Schlusse des Schuljahres die Schule regelmässig besuchen und sich immer rechtzeitig im Schulhause einfinden. Sind Schulpflichtige verhindert, der Schule beizuwohnen, so haben deren Eltern oder Pflegeeltern die Ursachen der Verhinderung dem Lehrer oder der Lehrerin rechtzeitig anzeigen zu lassen.

Wenn begründete Ursachen vorhanden sind, so hat das Lehrpersonal das Recht, für einen Tag Urlaub zu erteilen. Ein längerer Urlaub darf nur vom Präsidenten des Schulrates erteilt werden; die Bewilligung muss immer schriftlich erteilt und dem Lehrpersonal mitgeteilt werden; wenn diese Bescheinigung nicht beigebracht wird, so ist jede Abwesenheit unnachsichtlich als eine unentschuldigte zu verzeichnen. Eltern oder Pflegeeltern, deren Kinder mehrere unentschuldigte Schulversäumnisse sich haben zu schulden kommen lassen, werden vom Schulrate oder Schulratspräsidenten durch ernstliche Ermahnung an ihre Pflichten erinnert; wenn nicht sofortige Besserung erfolgt, werden sie unnachsichtlich bei der Regierung verzeigt und durch die zuständige Behörde bestraft.

Art. 3. Die Kinder sollen jedesmal sauber gewaschen, gekämmt und reinlich gekleidet in der Schule erscheinen. Das Lehrpersonal wird hierüber genaue Aufsicht führen und die Kinder überhaupt zur Reinlichkeit anhalten.

Es sollen auch die Schulzimmer, Gänge, Stiegen, Aborte in den Schulhäusern beaufsichtigt und in gutem Zustand erhalten werden.

Unreinliche Kinder, welche durch Ungeziefer, Hautausschläge u. s. w. die Schule belästigen, werden bis zu ihrer Besserung oder Heilung aus der Schule entfernt. Im Wiederholungsfalle können sie auf Kosten der Eltern oder der Armenkasse anderwärts versorgt werden. Wenn einzelne Kinder mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind, werden dieselben, sowie die im gleichen Hause wohnenden Kinder von der Schule ausgeschlossen. Im Falle der Ausbreitung solcher Krankheiten sollen die Schulen überhaupt rechtzeitig geschlossen werden.

Art. 4. Beim christlichen Unterrichte und bei religiösen Übungen sind sämtliche Christenlehrpflichtige zunächst den Weisungen des Pfarramtes und der Aufsicht der hiezu bezeichneten Personen unterstellt.

Zum Besuche des religiösen Unterrichtes in Kirche und Schule, sowie der religiösen Übungen können nur solche Christenlehrpflichtige angehalten werden, deren Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt dem Pfarramte oder Schulrate nicht beim Beginn des Schul-, beziehungsweise des Christenlehrjahres eine gegenteilige Erklärung eingereicht haben.

Kein Kind wird zu religiösen Übungen oder zum Besuche des Religionsunterrichtes einer Konfession verhalten, welcher es nicht angehört.

Art. 5. In der Schule sollen die Kinder dem Unterrichte mit Stillschweigen und Aufmerksamkeit folgen und auch ihre Hausaufgaben pünktlich machen. Die Kinder dürfen sich ohne Bewilligung des Lehrers oder der Lehrerin nicht aus der Schule entfernen und sind überhaupt in und ausser der Schule gegen das Lehrpersonal zu Gehorsam, Anstand und Aufrichtigkeit verpflichtet. Zu widerhandelnde sollen von der Lehrerschaft angemessen bestraft werden. Die Ortsschulräte werden das Lehrpersonal hiebei schützen, sein Ansehen wahren und nötigenfalls ungehorsame und nachlässige Kinder vor sich berufen.

Art. 6. Auch ausserhalb von Kirche und Schule soll die schul- und christenlehrpflichtige Jugend sich anständig betragen, gegen Einheimische und Fremde sich höflich zeigen und sie gebührend und freundlich grüssen.

Art. 7. Im besondern wird der Schuljugend streng verboten:

1. alles lärmende, rohe und ungeziemende Betragen, alles Streiten und Zanken und beleidigende Nachrufen;
2. das Werfen von Steinen und andern Gegenständen, wodurch Schädigung erfolgen kann;
3. das Spielen um Geld, das Tauschen, Kaufen und Verkaufen untereinander, die Entwendung der Baumfrüchte und die Beschädigung der Bäume;
4. das Tabakrauchen, der Genuss geistiger Getränke, das Abholen solcher Getränke, überhaupt der Besuch der Wirtschaften;
5. das Einkaufen von Naschereien in Kramläden;
6. das unanständige gefährliche Baden, überhaupt das Baden ohne Badekleider in Fluss oder See; das Betreten des Eises, das Anbahnen von Schlitt- und Schleifwegen auf öffentlichen Wegen und Strassen, wo dadurch Gefahr für Personen oder Störung des öffentlichen Verkehrs entstehen kann; ebenso das Fahren in Schiffen ohne erfahrenen Schiffmann;
7. den Kutschen und Fuhrwerken nachzulaufen und auf solche aufzuspringen, sowie auf Handwägelchen, die frei laufen gelassen werden, zu fahren;
8. der Gebrauch gefährlicher Waffen und Werkzeuge, von Feuerwerkörpern u. dgl.;
9. das Ausnehmen von Nestern nützlicher Vögel, das Einfangen junger Vögel und jede andere Tierquälerei.

Art. 8. Bei Einbruch der Nacht dürfen schulpflichtige Kinder sich nicht ohne Not ausser dem Hause aufhalten.

Christenlehrpflichtige dürfen ohne besondere Erlaubnis von seite des Pfarramtes weder öffentliche Tanzplätze besuchen noch am Tanzen Anteil nehmen.

Art. 9. Obige Vorschriften über das Betragen der Kinder ausser der Schule gelten auch während der Vakanzzzeit.

Lehrerschaft, Schulbehörden und Ortspolizei werden mit dem allseitigen Vollzuge dieser Schulverordnung beauftragt; sie sind zur Ausfällung angemessener Disziplinarstrafen ermächtigt.

Art. 10. Vorstehende Verordnung soll bei Beginn eines jeden Schulhalbjahres vom Schulratspräsidenten den Schulkindern vorgelesen und erklärt werden. Sie ist in jedem Schulzimmer anzuschlagen.

13. a. 3. Allgemeines Reglement für die Primarschulen des Kantons Freiburg. (Vom 8. August 1899, in Kraft seit 1. November 1899.)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg, im Hinblick auf die Art. 3, 8, 14, 34, 35, 36, 50, 63, 65, 110, 113 und 117 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 über das Primarschulwesen;

auf den Beschluss vom 28. Oktober 1888, welcher den Artikel 102 des allgemeinen Reglements der Primarschulen vom 9. Juli 1886 abändert und die Schulbezirke bestimmt mit Genehmigung des Grossen Rates;

auf das Gesetz vom 25. November 1895 über die Alterskasse der Mitglieder des Lehrkörpers der Primar- und Sekundarschulen;

auf das Gesetz vom 3. Dezember 1892 bezüglich des den Lehrern und Lehrerinnen bewilligten Gehaltes in städtischen Gemeinden von 4000 Seelen und darüber;

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

Folgende Verfugungen sind angenommen und treten in Kraft unter dem Titel:

Allgemeines Reglement der Primarschulen des Kantons Freiburg.

Erstes Kapitel. — Von den Primarschulen.

Erster Abschnitt. — Organisation.

Art. 1. Die Schulen werden, soweit möglich, nach Geschlechtern getrennt; jedoch sind gemischte Schulen nicht verboten, namentlich für die untern Kurse.

Art. 2. Die Gemeinden sind verpflichtet, für die Kinder im schulpflichtigen Alter, welche sich in anormalem Zustand befinden, zu sorgen.

Der Staatsrat kann in bevölkerten Gegenden die Gründung besonderer Schulen für diese Kinder anordnen.

Art. 3. Keine Schule darf mehr als 70 Schüler zählen. Wird diese Zahl überschritten, so muss die Teilung vorgenommen werden.

Die Teilung ist auch obligatorisch, wenn die Zahl von 70 Schülern, ohne überschritten worden zu sein, während fünf aufeinander folgender Jahre erreicht worden ist.

Sie ist ebenfalls obligatorisch, wenn das Schulzimmer nicht die der Zahl der Schüler (gleich welche Anzahl) angemessenen Ausdehnungen hat.

Art. 4. Die Teilung wird durch den Staatsrat beschlossen auf Gutachten des Inspektors und des Oberamtmanns.

Art. 5. Der Staatsrat kann auch die Teilung der bestehenden Schulen, sowie die Gründung neuer bei Anhäufung von Wohnungen veranlassen, wenn die Entfernung der Schulen und die örtlichen Verhältnisse es erfordern.

Art. 6. Keine Gemeinde darf zwei Schulen vereinigen, um dadurch eine aufzuheben, selbst wenn die Gesamtzahl der Schüler weniger als 70 beträgt.

Art. 7. Die Schulkommission eines jeden Kreises arbeitet ein besonderes oder „Ortsreglement“ aus nach dem von der Erziehungsdirektion veröffentlichten Muster-Reglement.

Ein Auszug der Disziplinarverfügungen des Ortsreglements ist in jedem Schulzimmer anzuschlagen.

Es sind dem Inspektor zwei Abschriften *in extenso* dieses Reglements zuzustellen; eine derselben wird im Bureau der Erziehungsdirektion niedergelegt.

Die Erziehungsdirektion genehmigt das Ortsreglement. Sie kann die vollständige oder teilweise Revision desselben veranlassen.

Zweiter Abschnitt. — Lehrgegenstände — Methoden.

Art. 8. Die in jeder Primarschule obligatorischen Lehrfächer sind nach dem Gesetze (Art. 10):

Religion; — Muttersprache; — Schreiben; — Rechnen; — Physikalische und politische Geographie der Schweiz; — Geschichte des Kantons und der Schweiz; — Gesang für beide Geschlechter; — Verfassungskunde; — Turnen für die Knaben; — Handarbeitsunterricht und Haushaltungskunde für die Mädchen.

Mit der Religion wird der Unterricht in der biblischen Geschichte, mit dem Schreiben werden die Anfangsgründe des Zeichnens und mit dem Rechnen die Anfangsgründe der Buchführung und der Flächen- und Körperberechnung verbunden.

Art. 9. Die Schüler der Primarschulen sind in drei aufeinander folgende Stufen einzuteilen nach ihrem Alter und nach der Natur der zu lehrenden Fächer. Jede Stufe kann in zwei Abteilungen eingeteilt werden. Mehrere Abteilungen können zu einer gemeinschaftlichen Lehrstunde vereinigt werden, wenn der Unterrichtsgegenstand es gestattet.

Art. 10. Die Unterstufe umfasst in der Regel die Schüler von 7 bis 9 Jahren, die Mittelstufe die Schüler von 9 bis 11 Jahren, die Oberstufe die Schüler von 11 bis 15 oder 16 Jahren.

Art. 11. In volkreichen Gemeinden können die drei aufeinander folgenden Stufen der Primarschule getrennt und verschiedenen Lehrpersonen übergeben werden. Alsdann nehmen sie den Namen „Klassen“ an.

Art. 12. Die Studienkommission arbeitet ein allgemeines Programm für den Primarunterricht aus. Dieses Programm wird für eine gemischte und drei Stufen umfassende Schule aufgestellt.

Nach diesem allgemeinen Programm arbeitet der Inspektor ein besonderes Programm aus für diejenigen Schulen, welche nicht drei Stufen umfassen oder nicht beide Geschlechter zulassen. Er unterbreitet selbiges der Erziehungsdirektion zur Genehmigung.

Art. 13. Das allgemeine Programm, wie auch die besondern Programme, welche denselben entnommen sind, sehen ein wöchentliches Minimum von 25 Schulstunden im Sommer und 30 im Winter vor.

Die Minimalstundenzahl kann nur durch besondere Verfügung des Inspektors, nach Verständigung mit der Ortskommission, vermehrt werden.

Art. 14. Der Lehrer verwendet für jedes Unterrichtsfach die durch das Programm vorgeschriebene Stundenzahl.

Vierzehn Tage vor Anfang eines jeden Semesters stellt der Lehrer den Stundenplan auf, welchen er befolgen will, und schickt dem Inspektor eine Abschrift davon ein.

Nach dieser allgemeinen Verteilung der Unterrichtsstunden setzt er auch den besondern Stundenplan für jeden Schulhalbtag fest.

Art. 15. Es ist ein „Tagebuch“ zu führen, d. h. ein Register, in welches der Lehrer jeden Tag die Vorbereitungen für seine Stunden des folgenden Tages kurz zusammenfasst und auf Grundlage des Stundenplanes einträgt.

Diese tägliche Vorbereitung enthält die Angabe der Lektionen, die Erklärungen, Übungen und Aufgaben für jede Schulstunde des folgenden Tages.

Der Lehrer schreibt in das Tagebuch die ausnahmsweise Ferien ein, welche der Schule bewilligt worden sind; gibt die Behörde an, durch welche sie erteilt wurden und die Gründe dafür.

Er bemerkt darin ebenfalls die ausnahmsweise Abweichungen am Stundenplan (früherer oder späterer Beginn oder Beendigung der Schule vor oder nach der festgesetzten Zeit), zu welchen er veranlasst wurde und gibt die Gründe hiefür an.

Art. 16. Der Lehrer ist verpflichtet, am Ende jeder Woche und jedes Monats eine allgemeine Wiederholung der während der verflossenen Woche oder des verflossenen Monats gelehrt Gegenstände vorzunehmen. Diese Wiederholung findet während der jedem einzelnen Fache gewidmeten Stunden statt.

Art. 17. Der Religionsunterricht wird von dem Ortspfarrer oder von denjenigen Personen erteilt, welche derselbe damit beauftragt hat.

In den katholischen Schulen frägt der Lehrer im Einverständnis mit dem Ortspfarrer, nach vorhergegangener Wort- und Satzerklärung, die Schüler über den Wortlaut des Katechismus ab. Auch lehrt der Lehrer die biblische Geschichte, erklärt die dazu gehörigen Bilder, lässt dieselbe lesen und verwendet sie zu verschiedenen Übungen, als: Erzählungen, Wiederholungen, Aufsätzen etc. gemäss dem besondern Zirkular.

Für die reformirten Schulen bestimmt die Studienkommission (eigene Abteilung), im Einverständnis mit der hiefür kompetenten kirchlichen Behörde, die Pflichten des Lehrers bezüglich des Religionsunterrichts.

Art. 18. Der Religionsunterricht kann allen Kindern, welche der Konfession der Mehrheit der Bevölkerung der Gemeinde oder des Schulkreises angehören, und deren Eltern die in Art. 12 des Gesetzes vorgesehene Erklärung nicht abgegeben haben, im Schullokale selbst gegeben werden.

Die Eltern, welche nicht der Konfession der Mehrheit der Gemeindebevölkerung oder des Schulkreises angehören, verständigen sich mit den geistlichen Behörden ihrer Konfession behufs Erteilung des Religionsunterrichtes für ihre Kinder.

In den Gemeinden mit mehreren Schulen und in den Pfarreien, welche mehrere Gemeinden umfassen, ist die geistliche Behörde berechtigt, am gleichen Tage alle Kinder zur Erteilung des Religionsunterrichtes im gleichen Schullokale zu vereinigen. Unterhalt, Ausstattung und Heizung dieses Lokales sind zu Lasten der Gemeinde, in welcher die Kinder diesen Unterricht erhalten, falls nicht gegenteilige Verträge oder Gebräuche bestehen.

Art. 19. Einer der wöchentlichen Ferienhalbtage wird nach Vorschrift des Gesetzes (Art. 16) dem Religionsunterricht gewidmet. Dieser halbe Tag wird vom Ortsreglement nach vorgängiger Verständigung mit dem Ortspfarrer festgesetzt. Wenn die Schüler des gleichen Schulkreises verschiedenen Pfarreien angehören, so wird der Halbtag nach Übereinkunft der verschiedenen dabei interessirten Behörden festgesetzt.

Art. 20. Die kirchliche Behörde jeder katholischen Pfarrei verfügt ferner, während sechs Monaten, über die zur Vorbereitung der Kinder auf die Firmung und die erste Kommunion nötige Stundenzahl.

Diese Stundenzahl wird im Einverständnis mit der Orts- und kirchlichen Behörde festgesetzt; sie darf selbst in den grössten Pfarreien zwei halbe Tage wöchentlich nicht übersteigen.

Ausserdem wird für die unmittelbare Vorbereitung der Kinder auf diese beiden Feste eine Woche Ferien vorbehalten.

Art. 21. Der Turnunterricht wird ausserhalb der durch das Programm vorgeschriebenen Lehrstunden erteilt.

Kein mindestens zehn Jahre alter Knabe darf vom Turnunterricht befreit werden, wenn er nicht in Gemässheit der Weisungen der Erziehungsdirektion davon enthoben ist.

Die Gemeinden sind verpflichtet, in der Nähe der Schule einen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Turnplatz zu besitzen.

Art. 22. In den Mädchenschulen wird zweimal in der Woche Unterricht in den weiblichen Handarbeiten und in der Haushaltungskunde erteilt. Die diesen Unterrichtsfächern gewidmete Zeit beläuft sich auf mindestens fünf Stunden.

Art. 23. Für die gemischten Schulen findet die Verteilung der nur dem einen der beiden Geschlechter eigenen Unterrichtsstunden, je nach den Umständen und den verfügbaren Lokalen, durch den Inspektor nach Verständigung mit der Inspektorin statt.

Dritter Abschnitt. — Schuljahr — Urlaub — Unterbruch des Unterrichts — Ferien.

Art. 24. Die Dauer und die Einteilung des Schuljahres, die Dauer und die Verteilung der täglichen Schulstunden und der Ferien, die den Lehrern und Schulen erteilten Urlaubsbewilligungen, sowie der den Schülern bewilligte Urlaub für die Alpzeit werden durch das Gesetz (Art. 15 bis 19) bestimmt.

Art. 25. Ausser dem Sonntag gibt es jede Woche wenigstens einen halben Tag oder höchstens zwei halbe Tage ordentliche Ferien. Das Ortsreglement bestimmt dieselben. Ein in der Pfarrei gefeierter Festtag gilt für einen halben Vakanstag.

Art. 26. Ferientage für die Schule und die Lehrer sind nach den Vorschriften des Art. 17 des Gesetzes zu erteilen; es darf in keinem Fall davon abgewichen werden.

Der Lehrer ist verpflichtet, den Inspektor sofort von allen ausserordentlichen Urlaubsbewilligungen seiner Schule zu benachrichtigen, gleichviel welcher Grund und welche Behörde dieselben veranlasst hat. Er muss sie auch im Tagebuch erwähnen, wie es durch Art. 15 des gegenwärtigen Reglements vorgesehen ist.

Der Lehrer benachrichtigt ebenfalls den Oberamtmann, den Inspektor und die Inspektorin vom Anfang und Schluss der Ferien.

Art. 27. Der Urlaub für die Alpzeit wird nur demjenigen Schüler bewilligt, welcher den beiden Bedingungen, die in Art. 19 des Gesetzes vorgesehen sind, genügt hat.

Diejenigen Schüler, deren ganze Familie während des Sommers die hohe Alpenregion bewohnt, sind während dieses Aufenthaltes vom Schulbesuch befreit. Wenn jedoch die Familie weniger als 5 Kilometer von einer öffentlichen Schule entfernt wohnt, so ist der Schüler verpflichtet, selbe zu besuchen.

Art. 28. Im Falle einer durch ärztliches Zeugnis bescheinigten Krankheit des Lehrers, sowie bei Militärdienst sorgt der Inspektor, auf Kosten der Gemeinde, für eine provisorische Besetzung der Schule nach Art. 81, Alinea 2 des Gesetzes.

Wenn sich jedoch die provisorische Besetzung über mehr als 20 Tage ausdehnt, so ist der Lehrer verpflichtet, der Gemeinde die Hälfte der dem Stellvertreter bezahlten Entschädigung vom zwanzigsten Tage an zu ersetzen.

Art. 29. Bei epidemischen Krankheiten wird nach den Verfügungen des speziellen Beschlusses des Staatsrates verfahren.

Art. 30. Die Verteilung der jährlichen Ferien wird im Einverständnis mit dem Inspektor durch das Ortsreglement festgesetzt.

In den Landgemeinden werden die Ferien auf die Zeiten der grossen landwirtschaftlichen Arbeiten verlegt. Dieselben dürfen jedoch nicht weniger als sieben aufeinander folgende Tage betragen.

Art. 31. In den Landgemeinden wird diese Verteilung so vorgenommen, dass die Schüler der Oberschule während des Sommersemesters wenigstens 75 Halbtage und die Schüler der Mittel- und Unterschule wenigstens 150 Halbtage Schule haben.

Art. 32. In den Alpgemeinden dürfen die Ferien zwölf aufeinander folgende Wochen betragen.

In diesem Falle muss den Schülern der Unterschule während dieser Zeit wenigstens drei Wochen Schule gehalten werden. Im Falle der Unmöglichkeit können diese drei Wochen Schule zu Anfang oder zu Ende der Ferien gehalten werden, je nach den Umständen.

Art. 33. Für die armen Kinder volkreicher städtischer Gemeinden werden Ferienkolonien errichtet.

Vierter Abschnitt. — Schulbesuch — Bestrafung der Absenzen — Disziplin — Aufsicht.

Art. 34. Alljährlich sechs Wochen vor Eröffnung des ersten Semesters übersendet der Oberamtmann den Gemeindeschreibern seines Bezirks besondere Formulare, in welche der Zivilstandsbeamte einträgt:

- a. Die Namen der in der Gemeinde geborenen Kinder, welche im Laufe des bürgerlichen Jahres das siebente Altersjahr erreichen, und das Datum ihrer Geburt.
- b. Den Namen des Vaters und soviel als möglich seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort.

Der Gemeindeschreiber hat seine Liste zu vervollständigen und die nämlichen Angaben (Namen des Kindes, Datum der Geburt und Namen des Vaters) für die in der Gemeinde wohnhaften, aber ausser derselben geborenen Kinder einzutragen.

Vierzehn Tage nach Empfang des Formulars übermacht er die gehörig ausgefüllte Liste der Ortskommission, welche sie dem Lehrer übermittelt. Dieser sendet sofort dem Inspektor eine Abschrift derselben zu.

Im Laufe des Schuljahres teilt der Gemeindeschreiber, unter Kontrolle und Verantwortlichkeit des Gemeindeammanns, dem Lehrer die nämlichen Angaben (Name, Datum der Geburt, Name des Vaters) über jedes schulpflichtige Kind mit, welches sich in der Gemeinde niedergelassen hat.

Der Zivilstandsbeamte und der Gemeindeschreiber haben diese Angaben unentgeltlich zu machen bei einer Busse von 5 Franken nach Art. 7 des Gesetzes vom 26. August 1875.

Art. 35. Es ist dem Lehrer untersagt, irgend ein Kind, selbst wenn es im übrigen alle in den Gesetzen und Reglementen vorgesehenen Bedingungen erfüllt, ohne die Zustimmung der Ortskommission in die Schule aufzunehmen.

Nach erfolgter Aufnahme sind sowohl die Kinder als deren Eltern allen Vorschriften der bezüglichen Schulgesetze und Reglemente unterworfen.

Art. 36. Der Lehrer ist verpflichtet, folgende Bücher zu führen: a. Ein Tagebuch, wie es in Art. 15 dieses Reglements vorgesehen ist; — b. ein mit einer Vorrichtung zum Anheften versehenes Register, welchem die Zirkulare und Weisungen der Erziehungsdirektion und des Inspektors einzuverleiben sind; — c. ein Matrikelregister; — d. ein Verzeichnis der Entlassungen; — e. das Zeugnisbüchlein; — f. ein Verzeichnis der Fortschrittsnoten und Absenzen.

Die Register werden von der Gemeinde geliefert und im Gemeindearchiv aufbewahrt. Das Zeugnisbüchlein wird dem Schüler unentgeltlich von der Gemeinde geliefert.

Art. 37. In den Schulkreisen, welche mehrere Schulen umfassen, wird das Matrikelregister und das Verzeichnis der Entlassungen von dem Lehrer und der Lehrerin der obersten Klasse geführt. In gemischten Schulen wird das Matrikelregister und das Verzeichnis der Entlassungen beiden Geschlechtern gemeinsam geführt.

Art. 38. Das Zeugnisbüchlein wiederholt die Angaben des Matrikelregisters; ausserdem enthält es für die zur Wiederholungsschule verpflichteten Schüler auch die dort erhaltenen Noten.

Art. 39. Das Verzeichnis der Absenzen und Fortschrittsnoten enthält für jeden Schüler folgende Angaben: Namen und Vornamen, die Kontrollnummer des Matrikelregisters, die halbtägigen Anwesenheiten, sowie die begründeten und unbegründeten Abwesenheiten, Urlaub, Ferien, die Vierteljahrsnoten, das Ein- und Austrittsdatum des Zeugnisbüchleins, u. s. w.

Der Lehrer hat dieses Register nach Beendigung des Schulhalbtages auszufüllen.

Am Ende jeder Woche übergeben die Religionslehrer, Fachlehrer und Arbeitslehrerinnen dem Lehrer eine Abschrift der verzeichneten Absenzen ihrer Kurse.

Art. 40. Jede Absenz eines Schulhalbtages wird als ganze Absenz betrachtet. Ein dreimaliges Zuspätkommen in die Schule während des gleichen Monats wird für eine Absenz gerechnet.

Art. 41. Kein Schüler darf ohne die Erlaubnis des Lehrers von der Schule wegbleiben.

Art. 42. Der Lehrer hat das Recht, während drei aufeinander folgender Tage Urlaub (individuellen Urlaub) zu bewilligen. Für eine grössere Anzahl Tage muss er selbst die Bewilligung des Inspektors einholen.

Art. 43. Dieser Urlaub wird nur in folgenden Fällen erteilt:

- a. ernstliches Unwohlsein des Schülers;
- b. Krankheit eines Verwandten (Vater, Mutter oder deren Stellvertreter), wenn der Kranke arm und das Kind zur Pflege notwendig ist;
- c. Tod des Vaters oder der Mutter oder deren Stellvertreter (Verwandten, Vormünder) bis und mit dem Tage der Beerdigung;
- d. Beerdigung eines nahen Verwandten, eines Paten oder einer Patin;
- e. dringende und durch ausserordentliche Fälle notwendig gewordene Arbeit. Diese Bewilligung wird nur fleissigen Schülern, welche die Schule regelmässig besuchen, erteilt;
- f. ungangbare Wege infolge von hohem Schnee oder ausserordentlich schlechtem Wetter, besonders wenn der Schüler sehr jung ist und weit vom Schulhaus entfernt wohnt.

Art. 44. Die Gründe einer jeden unvorhergesehenen und nicht erlaubten Abwesenheit müssen sofort bei Wiedereintritt des Schülers dem Lehrer unterbreitet werden, welcher dieselben ihrem Werte nach beurteilt.

In Krankheitsfällen benachrichtigen die Eltern oder deren Stellvertreter sofort den Lehrer. In Ermangelung dieser Benachrichtigung wird die Abwesenheit als unbegründete angesehen und als solche bestraft.

Art. 45. Der Lehrer erteilt dem ohne Erlaubnis fortbleibenden Schüler einen Verweis.

Er zeigt sofort den Eltern schriftlich jede unbegründete Abwesenheit durch ein von der Gemeinde geliefertes und dem von der Erziehungsdirektion aufgestellten Muster entsprechendes Formular an.

Art. 46. Am Ende jeder Woche erstattet der Lehrer der Schulkommission, dem Inspektor und dem Oberamtmann Bericht.

Er führt die Liste der begründeten und unbegründeten Abwesenheiten der verflossenen Woche an. Sind keine Absenzen vorgekommen, so sendet er das Formular doch ein mit der Bemerkung: „Keine Absenzen während der Woche“. In seinem Berichte gibt er die Gründe der erteilten Urlaubsbewilligungen und der entschuldigten Absenzen an. Er erwähnt ebenfalls, ob die unentschuldigten Absenzen die ersten, zweiten, dritten etc. des Semesters sind.

Der Lehrer gibt nach dem Tagebuch die ausserordentlichen Urlaubsbewilligungen der Schule an; er bezeichnet die Behörde, welche sie erteilt hat, wie auch die Gründe dafür. Er bemerkt auch die ausnahmsweisen Abweichungen am Stundenplan, zu denen er gezwungen war und gibt den Grund dafür an.

Art. 47. Der Lehrer, der die Absenzen seiner Schüler nicht genau ins Register einträgt, erhält einen Verweis, unbeschadet der härteren Strafen, welche je nach Umständen über ihn verhängt werden können.

Dasselbe ist der Fall, wenn er es unterlässt, die andern vorgeschriebenen Auskünfte und besonders die seinen Schülern auferlegten Strafen für schwere Fehler einzuschreiben.

Art. 48. Die Eltern verfallen einer Busse von 20 Cts. für eine halbtägige Abwesenheit bei den drei ersten Malen, einer Busse von 40 Cts. für jedes folgende Mal.

Art. 49. Nach zehn unentschuldigten Abwesenheiten des Schülers im gleichen Semester werden die Eltern oder deren Stellvertreter aufgefordert, vor dem Oberamtmann zu erscheinen.

Derselbe erinnert sie an die Vorschriften des Gesetzes und belastet sie mit einer Busse von 1 bis 2 Franken, je nach Umständen, für jede unentschuldigte Absenz über die zehn ersten hinaus.

Art. 50. Der Oberamtmann ist befugt, den Betrag dieser Bussen, wie überhaupt aller der in diesem Reglement vorgesehenen Schulbussen innerhalb einer Woche einzuziehen, von dem Tage an gerechnet, an dem er die Liste empfangen oder aufgestellt hat. Vierteljährlich überweist er dem Kassierer der Alterskasse den sich hieraus ergebenden Betrag.

Eine Woche nach Übergabe der Listen an die beteiligten Personen werden die nicht bezahlten Bussen von Rechts wegen in Gefängnis umgewandelt und zwar so, dass für je 2 Fr. Busse 24 Stunden Gefängnis gerechnet werden; jedoch kann das Minimum nicht unter 24 Stunden betragen.

Die Strafe muss innerhalb einer Woche abgebüsst sein, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie auferlegt worden ist.

Art. 51. Bei Böswilligkeit der Eltern ist der Oberamtmann befugt, dieselben zu einer Gefängnisstrafe von höchstens 10 Tagen zu verurteilen.

Diese Verurteilung hebt die vorgeschriebenen Bussen, sowie die strafrechtlichen Verfolgungen, welche anhängig gemacht werden können, keineswegs auf.

Art. 52. Ausnahmsweise können der Inspektor und die Schulkommission vom Oberamtmann die Hilfe der Landjäger verlangen, um widerspenstige Schüler in die Schule führen zu lassen.

Art. 53. Am Ende jedes Vierteljahres reicht der Oberamtmann die von dem Lehrer erhaltenen Berichte der Erziehungsdirektion ein, unter Angabe der jedem einzelnen Falle gegebenen Lösung.

Art. 54. Vorstehende Verfügungen über Bestrafung der unentschuldigten Abwesenheiten gelten auch für den Religionsunterricht und für die von Fachlehrern erteilten Stunden.

Art. 55. Die Strafen müssen im richtigen Verhältnis zum Alter und Charakter des Kindes, sowie zur Grösse des Fehlers stehen. Sie dürfen niemals ohne Überlegung oder in leidenschaftlicher Aufregung erteilt werden; wenn sie aber einmal ausgesprochen sind, so müssen sie auch unnachsichtlich vollzogen werden, ohne dass das Einschreiten der Eltern dieselben weder aufheben, noch mildern darf.

Schimpfworte, beleidigende Ausdrücke oder Rohheiten irgend welcher Art gegenüber den Schülern sind den Lehrern ausdrücklich verboten.

Art. 56. Die üblichen Schulstrafen sind: a. Verweis, öffentlich oder unter vier Augen; — b. schlechte Noten mit besonderer Bemerkung im Vierteljahrzeugnis; — c. Absonderung, selbst Hinausknieen; — d. Zurückbehalten nach der Schule; — e. Strafaufgaben; — f. Schularrest; — g. zeitweilige Aus-

schliessung; — *h.* öffentlicher Tadel; — *i.* Einsperrung durch den Oberamtmann; — *k.* endgültige Ausschliessung; — *l.* Unterbringung in eine Besserungsanstalt auf Kosten der Eltern oder der Wohngemeinde.

Mit Bewilligung des Inspektors können ausnahmsweise noch andere Strafen auferlegt werden.

Art. 57. Der Verweis wird je nach Schwere des Falles unter vier Augen oder öffentlich erteilt. Der Verweis unter vier Augen wird dem Schüler vom Lehrer ohne Zeugen, öffentlich in Gegenwart der Schüler erteilt.

Art. 58. Schlechte Noten werden für einigermassen bedeutende Übertretungen der Regel angesetzt. Der Lehrer kann gleichzeitig dem Schüler einen niederen Platz anweisen.

In schwerern Fällen werden die schlechten Noten sofort den Eltern oder deren Stellvertretern mitgeteilt.

Schlechte Noten können alle andern Strafarten begleiten.

Art. 59. Eine Absonderung der Kinder findet statt, wenn ein Kind trotz empfangener Ermahnung fortfährt, seine Nachbarn in der Schule zu stören. Sie wird zu gleicher Zeit nur über eine kleine Zahl von Schülern verhängt, und diese werden immer streng beaufsichtigt und beschäftigt.

Art. 60. Das Zurückbehalten nach der Schule bezweckt vorzüglich, die vom Schüler verlorene Zeit wieder einzuholen. Dasselbe darf nie länger als eine Stunde dauern. Der Schüler muss während dieser Zeit passend beschäftigt und vom Lehrer überwacht werden.

Art. 61. Die Strafaufgaben treten entweder an die Stelle des Zurückbehaltens oder dienen zu dessen Ergänzung. Sie haben vorzüglich den Zweck, den Schüler zu zwingen, eine nicht gemachte Aufgabe oder eine vernachlässigte Arbeit wieder auszuführen. Sie dürfen nicht länger sein als eine gewöhnliche Aufgabe; allein der Lehrer fordere, dass sie ganz vollkommen ausgeführt werden.

Art. 62. Der Schularrest ist zur Bestrafung sehr schwerer Vergehen bestimmt. Er besteht in der Einsperrung des einzelnen Schülers in einem anständigen und gehörig erleuchteten Lokale; er darf nicht länger als eine Stunde nach jedem Schulhalbtag dauern.

Art. 63. Die zeitweilige Ausschliessung bezweckt die Bestrafung offener Widersetzlichkeit.

Der Lehrer macht den Eltern oder deren Stellvertretern, sowie der Ortskommission sofort Anzeige von der verfügten Ausschliessung. Die Eltern sind verpflichtet, unverzüglich die nötigen Schritte zu tun, um die Wiederaufnahme des Schülers zu erlangen. Die Ortskommission entscheidet über die Wiederaufnahme.

Von dem Halbtage, welcher der Ausschliessung folgt, bis zu dem Tage der Wiederaufnahme in die Schule wird der Schüler als unbegründet abwesend betrachtet, und er verfällt für diese Zeit den in diesem Reglemente vorgesehenen Strafen für unbegründete Abwesenheiten.

Art. 64. Der öffentliche Tadel ist ein amtlicher Verweis des Schülers vor der Ortskommission.

Art. 65. Wenn die Strafen des Lehrers, sowie der in Gegenwart der Ortskommission erteilte Verweis erfolglos geblieben sind, beansprucht die Ortskommission die Mitwirkung und die Autorität der Eltern; sie macht sodann nötigenfalls Anzeige an den Oberamtmann. Dieser letztere kann den Schuldigen während achtundvierzig Stunden einsperren lassen.

Dasselbe Verfahren wird eingeschlagen, wenn ein wegen offener Widersetzlichkeit mit zeitweiliger Ausschliessung vorbestrafter Schüler sich neuerdings aus demselben Grund der gleichen Strafe aussetzt.

Art. 66. Unverbesserliche Faulheit, hartnäckige Böswilligkeit, fortwährende Ungezogenheit und Fälle von Unsittlichkeit werden mit endgültiger Ausschliessung bestraft.

Der endgültigen Ausschliessung geht eine Untersuchung der Verwaltungsbehörden voraus; sie wird vom Inspektor auf das Gutachten der Ortskommission hin ausgesprochen.

Der aus der Schule ausgewiesene Schüler wird in einer Besserungsanstalt untergebracht und kann dort bis zur Erreichung des gesetzlichen Alters für die Entlassung zurückbehalten werden. Das Urteil zur Unterbringung muss von der Erziehungsdirektion genehmigt sein.

Art. 67. Die mit Erteilung des Religionsunterrichtes beauftragten Geistlichen und die Fachlehrer haben das Recht, die gleichen Strafen wie der Lehrer anzuwenden.

Art. 68. Die in den Schulen üblichen Belohnungen sind: a. Anerkennungskarten; — b. gute Noten mit besonderer Vermerkung im Vierteljahrszeugnis; — c. Bemerkung des Namens auf der Ehrentafel; — d. Belobung; — e. Preise.

Das Ortsreglement kann noch sonstige Belohnungen bestimmen.

Art. 69. Die guten Noten und Anerkennungskarten (sog. bons points), sowie die Verzeichnung der Namen auf der Ehrentafel werden dem Schüler zur Belohnung für sein gutes Betragen, seinen Fleiss im Lernen und seine Fortschritte erteilt.

Art. 70. Die Belobung wird solchen Schülern erteilt, welche durch beharrliche Arbeit, beständigen Fleiss und untadelhaftes Benehmen sich ganz besonders unter ihren Mitschülern auszeichnen. Diese Belobung geschieht durch den Lehrer vor der versammelten Schule und nur bei Schulbesuchen. Der Lehrer soll dieses Ermunterungsmittel nur mit grosser Zurückhaltung und nach reiflicher Überlegung anwenden.

Art. 71. Zu den vom Ortsreglement festgesetzten Zeitpunkten stellt der Lehrer für jeden Schüler seiner Klasse ein besonderes Zeugnis aus. Er erteilt darin Noten, deren Bedeutung durch den Art. 36 des Gesetzes bestimmt ist, für das Betragen, den Fleiss und Fortschritt des Schülers während des verflossenen Monats oder Trimesters; er erwähnt darin ausserdem die guten Noten, die Eintragungen auf der Ehrentafel und die Belobungen.

Dieses Zeugnis wird den Eltern, welche es unterzeichnen, und dem Lehrer zurückzuschicken, verschlossen zugesandt; es bezweckt, den Eltern über das Betragen und die Leistungen der Kinder Auskunft zu erteilen und das Zusammenwirken der Familie und der Schulbehörden zu erleichtern.

Art. 72. Die Preise sollen diejenigen Schüler, welche sich während des Jahres durch ihr Betragen, ihren Fleiss und ihre Fortschritte in den verschiedenen Fächern des Programms ausgezeichnet haben, vermittelst nützlicher Bücher oder Schulmaterialien belohnen.

Das Verzeichnis der auszuteilenden Bücher wird zum voraus der Genehmigung des Ortpfarrers und des Inspektors unterstellt.

Fünfter Abschnitt. — Prüfungen, Wohnortswechsel, Beförderung in eine höhere Klasse, Austritt.

Art. 73. Die jährlichen Schulprüfungen finden in der Regel nach den besonderen darauf bezüglichen Vorschriften am Schlusse des Wintersemesters statt. Sie werden vom Inspektor geleitet.

Im Falle der Verhinderung lässt sich der Inspektor durch einen von der Erziehungsdirektion genehmigten Abgeordneten vertreten.

Art. 74. Der Inspektor ist berechtigt, ausnahmsweise die Schüler mehrerer benachbarter Schulen zu versammeln, um ihnen gleichzeitig die Entlassungsprüfung oder die Turnprüfung abzunehmen.

Art. 75. Die Ortskommissionen können ebenfalls Schlussprüfungen anordnen, welche entweder gleichzeitig mit der amtlichen Prüfung des Inspektors oder unabhängig von dieser stattfinden können.

Art. 76. Die Eltern, welche ihren Wohnortswechsel nicht in dem gesetzlichen Zeitraum dem Inspektor anmelden und ihm ihre zukünftige Adresse nicht angeben, verfallen einer Busse von Fr. 1 bis 20.

Art. 77. Der Lehrer übergibt ohne Verzug dem Inspektor die Zeugnisbüchlein derjenigen Schüler, welche ihren Wohnort wechseln.

Empfängt er Schüler aus einer andern Schule und haben diese ihm nicht in dem Zeitraum von acht Tagen ihr Zeugnisbüchlein übergeben, so meldet er es unverzüglich dem Inspektor.

Art. 78. Ohne besondere Erlaubnis der obrigkeitlichen Schulbehörde können die Eltern ihre bei ihnen wohnenden Kinder in keine andere, als in die zu ihrem Wohnort gehörende öffentliche Schule schicken.

Dieses Verbot bezieht sich auch auf die Schulen benachbarter Kantone.

Art. 79. Die Beförderungen von einer Abteilung in die andere derselben Schule werden von dem Lehrer unter Aufsicht des Inspektors vorgenommen.

In Bezug auf die Beförderungen von einer Klasse in die andere macht der Lehrer Vorschläge und unterbreitet sie mit dem Gutachten der Ortskommission der Genehmigung des Inspektors.

Bei diesen Beförderungen werden nicht nur die Kenntnisse, sondern auch das Alter des Schülers berücksichtigt.

Art. 80. Die Gesuche bezüglich ausnahmsweiser Entlassungen auf Grund der Art. 40 und 42^a des Gesetzes sind an den Präsidenten der Schulkommission zu richten. Dieser stellt sie dem Inspektor mit dem Gutachten der Kommission zu. Das Gutachten hat hauptsächlich den Zweck, den Inspektor von den materiellen und moralischen Verhältnissen der Familien in Kenntnis zu setzen.

Handelt es sich um die Entlassung eines Kindes ohne jede geistige Begabung, so fordert der Inspektor außerdem ein ärztliches Zeugnis.

Art. 81. Die ausnahmsweisen, in den Art. 42^a und 42^b des Gesetzes vorgesehenen Entlassungen werden nur den Schülern der Oberstufe zuerkannt, welche in einem vom Inspektor geleiteten Examen für alle Fächer des Programms die vom Gesetz vorgesehene Durchschnittsnote bekommen haben.

Der Inspektor kann, anstatt die vorzeitige Entlassung zu vollziehen, sich darauf beschränken, einen Sommerurlaub zu gestatten.

Art. 82. Um ein Mädchen zu entlassen, berücksichtigt der Inspektor die Note für Handarbeit und Haushaltungskunst. Diese Note wird durch die Inspektorin für den Tag des öffentlichen Exams gegeben; sie kann aber auch durch die Handarbeitslehrerin erteilt werden; in diesem Falle muss sie aber mit dem Visum der Inspektorin versehen sein.

Sechster Abschnitt. — Lokale — Ansstattung derselben. Schulmaterialien.

Art. 83. Ein besonderes Reglement bestimmt die Bauart, die Verteilung und alle gesundheitlichen Bedingungen des Schulhauses.

Art. 84. Die Umzäunungen von Stacheldraht in der Umgebung von Schulen sind verboten.

Art. 85. Die Schulzimmer sind, wenn immer möglich, im Erdgeschosse einzurichten. Dieselben sollen das Licht von wenigstens zwei Seiten her erhalten, vorzugsweise von Mittag und Abend. Wenn das Lokal es gestattet, werden die Bänke so aufgestellt, dass die Schüler nicht gegen das Licht sehen, sondern dass ihnen dasselbe von der linken Seite her zukommt.

Art. 86. Die Gemeinden müssen das für die Heizung der Schulzimmer zu liefernde Holz vor dem 1. Mai jedes Jahres überweisen. Es wird auf Kosten der Gemeinden in Scheiter gespalten, klein geschnitten und aufgeschichtet; auch muss das Holz vollständig trocken sein.

Art. 87. Das Tragen des Brennmaterials in den Holzbehälter darf nicht von den Lehrern und den Schülern während der Schulstunden geschehen.

Art. 88. In jedem Schulzimmer befindet sich ein von der Gemeinde geliefertes Thermometer, welches an einen passenden, vom Ofen entfernten Platz aufgehängt wird.

Die Temperatur des Schulzimmers darf nicht niedriger als 12° R. oder 15° C. sein, während der Heizzeit nicht über 16° R. oder 20° C.

Die Erziehungsdirektion kann die Erneuerung der ungenügenden oder defekten Heizvorrichtungen veranlassen.

Art. 89. In jedem Schulzimmer müssen sich eine Anzahl Lüftscheiben befinden, welche sich von oben nach unten öffnen und im oberen Teile der Fenster angebracht sind. Die Scheiben können auch durch einen oder mehrere Ventilatoren ersetzt werden.

Auf jeden Fall sollen diese Vorrichtungen die Luft erneuern, ohne für die Gesundheit der Schulkinder Gefahr zu bringen.

Art. 90. Während der im nachstehenden Artikel 186 vorgesehenen Ruhepause von fünf bis zehn Minuten müssen alle Fenster des Schulzimmers geöffnet werden, damit die Luft rasch und vollständig erneuert wird. Dasselbe hat nach jedem Schulhalbtage zu geschehen.

Art. 91. Das Schulzimmer und die Zugänge müssen stets reinlich gehalten werden. Die Schüler kehren das Schulzimmer täglich unter Aufsicht des Lehrers.

Ausserdem lässt der Lehrer wenigstens einmal im Monat auf Kosten der Gemeinde die Abtritte schenken; mindestens viermal im Jahre muss das Schulzimmer und einmal im Jahre müssen die Holzwände und Bänke gescheuert werden. Die Mauern sind ebenfalls einmal im Jahre mit Kalkmilch zu weissen, wenn dieselben nicht mit Farbe angestrichen sind.

Art. 92. Der Lehrer darf das Schulzimmer zu keinem persönlichen oder auf seine Haushaltung bezüglichen Gebrauch verwenden. Es wird ihm empfohlen, dasselbe so zu zieren und alle Gegenstände in grösster Ordnung aufzustellen, dass der Aufenthalt darin für die Schüler angenehm und anziehend werde. Zur Verzierung werden besonders religiöse und vaterländische Bilder empfohlen.

Art. 93. In jedem Schulzimmer sollen sich zwei Tabellen befinden; die eine enthält den Stundenplan, die zweite das jährliche Programm der Klasse, wie die hauptsächlichsten Artikel des Ortsreglementes.

Art. 94. Jede Klasse soll ferner das folgende Mobiliar besitzen:

- a. ein anständiges Pult mit einem Sitz für den Lehrer;
- b. Bänke für die Schüler;
- c. zwei schwarze Wandtafeln (drei in den Schulen, welche die drei Stufen umfassen) mit Schwämmen und Kreide. Auf der Rückseite einer dieser Tafeln sollen fünfzeilige Notenlinien für den Gesangunterricht und vierzeilige Notenlinien für den Choralgesang angebracht sein;
- d. einen Schrank, in welchem das Schreib- und Lesematerial, wie die andern in der Schule verwendeten Gegenstände eingeschlossen werden können; in den gemischten Schulen und in den Mädchenschulen einen zweiten Schrank für das Handarbeitsmaterial;
- e. ein Schulmuseum, welches dem Anschauungsunterrichte dient;
- f. eine Uhr, wenn die Gemeinde keine Turmuhr besitzt;
- g. einen grossen Zirkel mit Kreidehalter;
- h. ein grosses Lineal und einen Meterstab;
- i. eine Sammlung der metrischen Masse und Gewichte, oder wenigstens eine Anschaunungstabelle des metrischen Mass- und Gewichtsystems in natürlicher Grösse;
- k. eine Zählmaschine;
- l. eine verjüngte Zeichnung des Katasterplans der Gemeinde oder der topographischen Karte des Schulkreises, die Karten des Kantons Freiburg, der Schweiz, Palästinas und Europas; zwei Erdhalbkugeln oder einen Erdglobus; eine Anzahl Bilder aus der biblischen Geschichte, der Schweizergeschichte und der Naturgeschichte.

Art. 95. In der Regel müssen die Schulpänke dem von der Erziehungsdirektion gelieferten Modell entsprechen.

Es ist den Gemeinden und Schulkreisen untersagt, nicht dem Modell entsprechende Bänke zu liefern.

Die Erziehungsdirektion kann auf Gutachten des Inspektors die Ersetzung beschädigter Bänke verordnen.

Art. 96. Das Mobiliar und das Schulmaterial, die Register, im allgemeinen alle für den Unterricht nötigen Gegenstände werden von der Gemeinde geliefert.

Die Ortskommissionen sorgen dafür, dass die Lieferungen vorschriftsgemäss stattfinden. Wird ein Mangel konstatiert, so fordert der Oberamtmann die Gemeinde auf, die Gegenstände zu liefern und bestimmt gleichzeitig die Lieferungszeit. Ist die peremptorische Frist ohne Erfolg abgelaufen, so schafft der Oberamtmann von Amts wegen die fehlenden Gegenstände auf Kosten der Gemeinde an.

Art. 97. Das in Art. 52 des Gesetzes vorgeschriebene Inventar des Mobiliars der Schulzimmer wird auf einem doppelten, von der Gemeinde gelieferten Register erstellt. Es wird vom Inspektor, dem Lehrer und der Ortskommission unterzeichnet.

Eines dieser Register wird im Schranken des Schulzimmers, das andere im Gemeindearchiv aufbewahrt. Sie müssen regelmässig geführt und nach Massgabe der neuen Anschaffungen vervollständigt werden.

Der Inspektor nimmt jedes Jahr eine Prüfung auf die Richtigkeit der beiden Register vor.

Art. 98. Beim Dienstantritt oder beim Abgang eines jeden Lehrers wird das Inventar in seiner Gegenwart vom Ammann des Schulortes verifiziert. Das Protokoll dieser Verrichtung wird in das Besuchsregister eingetragen.

Der abtretende Lehrer ist für die fehlenden Gegenstände verantwortlich.

Art. 99. Die Kinder sind für jede von ihnen verschuldete Beschädigung des Schulmobiliars oder Materials verantwortlich, selbst dann, wenn nur Nachlässigkeit vorliegt.

Ist die Beschädigung derart, dass der betreffende Gegenstand unbrauchbar wird, so sind die Eltern des Schuldigen verpflichtet, denselben auf ihre Kosten zu ersetzen. In jedem andern Fall haben dieselben eine Busse von wenigstens 50 Rappen zu bezahlen.

Die Lehrer können für Beschädigungen verantwortlich gemacht werden, welche wegen Mangel an Aufsicht eintreten konnten.

Art. 100. Die Busse wird von der Schulkommission auferlegt, vom Gemeindekassierer eingezogen und in den Schulfonds gelegt. Eine Liste der auferlegten Bussen wird jeden Monat dem Oberamtmann unterbreitet. Er überwacht die Ausführung dieser Vorschriften.

Art. 101. Die Gemeinde liefert den Schülern alles notwendige Schulmaterial, dasjenige für die Handarbeiten inbegriffen. Diese Lieferungen werden allen Schülern ohne Ausnahme zu teil, welche ihren gesetzlichen Wohnort auf dem Gebiete der Gemeinde haben und welche die Schulen des Schulkreises oder eine vom Staate anerkannte Taubstummenanstalt oder eine von den besondern, durch Art. 2 und 56 litt. l des vorliegenden Reglements vorgesehenen Schulen besuchen, ob sie Gemeindebürger seien oder nicht.

Art. 102. Die Anschaffung von Schulmaterial zum Gebrauche der Schüler wird nach den Angaben des Lehrers und nach seiner Auswahl besorgt.

Der Lehrer wählt, im Einverständnis mit der Ortskommission und unter Vorbehalt der Genehmigung des Inspektors, die Bücher und Methoden für jeden Kurs seiner Schule. Die Verwendung von Werken, welche den Vorschriften der Studienkommission nicht entsprechen, ist untersagt.

Art. 103. Die Gemeinden dürfen den Schülern kein anderes Material liefern, als dasjenige, welches vom Hauptdepot kommt.

Art. 104. Der Lehrer besitzt ein Bestellbuch, dessen Blätter in zwei Teile, Stamm- und Abrissblatt, eingeteilt sind. Die einzelnen Bestellungen werden

sowohl in das Stamm-, als auch auf das Abrissblatt eingetragen. Der Stammteil bleibt in der Schule. Das vom Lehrer unterzeichnete und mit dem Visum des Präsidenten der Ortsschulkommission versehene Abrissblatt wird auf das Hauptbureau geschickt und gilt als Lieferungsguthaben.

Art. 105. Der Lehrer führt ein Register, in welches er alle durch das Hauptdepot gemachten Lieferungen einträgt.

Er legt jedem Schüler seiner Klasse eine eigene Rechnung an.

Alle drei Monate stellt er der Gemeindebehörde einen Auszug der Rechnung jedes Schülers zu.

Art. 106. Es ist den Gemeinden verboten, das Material zu einem höhern Preise zu liefern, als zu dem von der kompetenten Behörde festgesetzten. Diese Preise sind in jedem Schulzimmer angeschlagen. Die Gemeindebehörde setzt den Einzugsmodus fest.

Die Gemeinden können weder von Eltern, noch von den Heimatgemeinden armer Kinder Bezahlung der gelieferten Materialien verlangen.

Art. 107. Die Gemeinderäte, welche nicht das in Art. 51 des Gesetzes angegebene Material liefern, und die zahlungsfähigen Eltern, welche sich weigern, die ihren Kindern von der Gemeinde gemachten Vorschüsse zurückzubezahlen, werden auf administrativem Wege dazu angehalten.

Im übrigen werden die Vorschriften, welche sich auf Betreibung wegen Schulden beziehen, und der Bankrott auch auf sie angewendet.

Art. 108. Die dem Lehrer für seinen Unterricht nötigen Bücher sind auf dessen eigene Unkosten anzuschaffen und bleiben sein Eigentum.

Siebenter Abschnitt. — Schulfonds.

Art. 109. Die Verwaltung der Schulfonds wird durch einen besondern Beschluss des Staatsrates geregelt (Gesetz, Art. 55).

Achter Abschnitt. — Steuern.

Art. 110. Die Schulsteuern, deren Grundlagen in den Artikeln 56 und 57 des Schulgesetzes angegeben sind, werden nach den bezüglichen Vorschriften des Gemeindegesetzes erhoben.

Diejenigen Personen, welche einem freien, öffentlichen Schulkreis angehört haben, sind verpflichtet, noch drei Jahre, nachdem sie ihren Austritt aus demselben angezeigt, die bestimmten Abgaben zu entrichten.

Zweites Kapitel. — Schulbehörden.

Art. 111. Alle Schulbehörden, sowohl die kantonalen, als die Ortsbehörden, sowie deren wichtigste Befugnisse sind durch die Art. 58 bis 71 des Gesetzes vorgesehen.

Erster Abschnitt. — Kantonale Behörden.

Art. 112. Die durch Art. 63 des Gesetzes vorgesehene Studienkommission übt alle, ihr durch das Gesetz und durch dieses Programm überwiesenen Befugnisse aus, im besondern:

- a. sie bereitet die auf das öffentliche Unterrichtswesen im Kanton bezüglichen Gesetzes- und Reglementsentwürfe vor;
- b. sie trifft, unter Vorbehalt der Genehmigung von seite des Staatsrates, die Auswahl der Bücher und stellt die Schulprogramme auf;
- c. sie kann sämtliche Primar- und Sekundarschulen inspizieren;
- d. sie führt von Amts wegen den Vorsitz bei den Lehrerpatentprüfungen und setzt das Ergebnis derselben fest;
- e. sie nimmt die von der Primarlehrerschaft in ihren Konferenzen ausgedrückten Wünsche entgegen.

Art. 113. Der Kanton ist in sieben Schulkreise eingeteilt: der 1. Kreis umfasst die Schulen des Broyebezirks; — der 2. Kreis die Schulen des Sebezirks, diejenigen der Friedensgerichtskreise Kurlin und Gurmels ausgenommen; — der 3. Kreis die Schulen des Sensebezirks und diejenigen des Friedensgerichtskreises Gurmels; — der 4. Kreis die Schulen der Stadt Freiburg, welche die Sektion A bilden; die Schulen der andern Gemeinden des Saanebezirkes und diejenigen des Friedensgerichtskreises Kurlin bilden die Sektion B; — der 5. Kreis alle Schulen des Gruyerbezirks; — der 6. Kreis alle Schulen des Glanebezirks; — der 7. Kreis alle Schulen des Vivisbachbezirks.

Die öffentlichen freien Schulen sind nach einer besondern Entscheidung des Staatsrates einem der Schulkreise zuzuzählen.

Art. 114. Die Oberamtmänner melden in ihrem allgemeinen Bericht an den Staatsrat über den Stand der Schulen ihres Bezirks.

Art. 115. Die Jahresberichte der Inspektoren an die Erziehungsdirektion (Gesetz, Art. 66, litt. h) zerfallen in zwei Teile.

Der erste Teil berichtet im allgemeinen über die Schulen, ihren Zustand und ihren Gang, die Lehrmethoden, den Bestand des Lehrpersonals, die Gesamtheit der Schüler. Die im Gebrauche sich befindlichen Schulbücher werden darin besprochen und allenfalls Änderungen beantragt.

Endlich wird auch über die in den Lehrerkonferenzen behandelten Fragen ausdrücklich berichtet.

Der zweite Teil berichtet im besondern über jede Schule und jeden Lehrer.

Art. 116. Die Direktion des öffentlichen Unterrichts ordnet gewöhnlich einmal im Jahre eine gemeinsame Konferenz der Oberamtmänner und Inspektoren an, um sich über ihr gemeinschaftliches Vorgehen zu verstündigen und mit vereinter Tätigkeit für das Wohl der Schulen wirken zu können.

Zweiter Abschnitt. — Ortsbehörden.

Art. 117. In jedem Schulkreis besteht eine Ortskommission, welche je nach der Volkszahl aus 3 bis 11 Mitgliedern besteht, die für eine Zeitdauer von vier Jahren gewählt werden.

Der Staatsrat ernennt ohne Rücksicht auf die Bevölkerung ein Mitglied.

Die Gemeinderäte wählen zwei Mitglieder in den Kreisen von 150 Seelen und darunter, vier in den Kreisen von 151—500 Seelen, sechs in den Kreisen von 501—1000 Seelen, acht in den Kreisen von 1001—2500 Seelen, zehn in den Kreisen von 2501 Seelen und darüber.

Das vom Staatsrat ernannte Mitglied kann zugleich mehreren Ortsschulkommissionen angehören. Wenn dasselbe sich zurückzieht, so setzt der Oberamtmann den Staatsrat sofort davon in Kenntnis, und dieser schreitet zu einer Ersatzwahl.

In den aus mehreren Gemeinden bestehenden Kreisen werden die Mitglieder soviel als möglich aus jeder Gemeinde, im Verhältnis zu der Bevölkerung, genommen. Auf jeden Fall muss jede Gemeinde wenigstens einen Vertreter haben.

Art. 118. Nachdem die Mitglieder der Ortskommission bezeichnet worden sind, überreicht der Oberamtmann dem durch den Staatsrat ernannten Mitglied die Liste der von der Gemeinde gewählten Mitglieder.

Dieses Mitglied beruft die erste Versammlung ein. Die Versammlung konstituiert sich und wählt aus ihren Mitgliedern einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Sekretär. Der Präsident berichtet sofort dem Oberamtmann und dem Inspektor die Konstituierung der Ortskommission.

Der Präsident, der Vizepräsident und der Sekretär verbleiben bis zur Erneuerung der Ortskommission im Amte.

Art. 119. Falls der Inspektor es für gut findet, kann er die Ortskommission unter seinem Vorsitze versammeln.

Art. 120. Die Ortskommission versammelt sich vom 1. November bis 30. April monatlich wenigstens einmal in ordentlicher Sitzung, in ausserordentlicher, so oft die zu beratenden Geschäfte es erfordern. Sie versammelt sich außerdem behufs Teilnahme an der vom Inspektor geleiteten Jahresprüfung.

Sie kann den Lehrer einladen, den Sitzungen mit beratender Stimme beizuwohnen.

Sie führt ein Sitzungsprotokoll, in welchem die Namen der an- und abwesenden Mitglieder angegeben werden.

Art. 121. Von zwei Sitzungen wird wenigstens eine zu Schulbesuchen verwendet. In den Schulkreisen, welche mehrere Schulen umfassen, trifft die Ortskommission die nötigen Massregeln, damit jedes Mitglied jede Schule wenigstens viermal im Jahre besucht. Außerdem bezeichnet sie eine oder mehrere Damen, welche insbesondere den Handarbeitsunterricht überwachen. Diese Damen können sich zu einem Komite vereinigen.

Die Schulbesuche der Kommission werden mit der Unterschrift der anwesenden Mitglieder ins Besuchsregister eingetragen.

Art. 122. Die Schule steht unter der unmittelbaren Aufsicht der Ortskommission. Diese Beaufsichtigung wird ausgeübt unbeschadet der den verschiedenen andern Schulbehörden vorbehaltenen Rechte und unbeschadet der Personen, welche von diesen Behörden mit einem besondern Auftrag betraut worden sind.

Art. 123. Die Klagen des Lehrers gegen die Eltern oder Schüler, sowie diejenigen der Eltern gegen den Lehrer oder die Schüler werden der Ortskommission vorgebracht.

Sie vernimmt die Parteien, zieht die eingehendsten Erkundigungen ein und bemüht sich, die Schwierigkeiten auf gütlichem Wege beizulegen. Falls ihr dieses nicht gelingt, berichtet sie darüber dem Inspektor.

In keinem Falle darf sie dem Lehrer in Gegenwart der Schüler eine Bemerkung machen.

Art. 124. Allen Eltern und übrigen Personen, welche sich berechtigt glauben, sich über den Lehrer beklagen zu können, ist es verboten, das Schulhaus zu betreten, um ihm Vorwürfe zu machen oder ihn in der Ausführung seiner Amtspflichten zu stören.

Jede Übertretung dieses Verbotes wird vom Oberamtmann mit einer Busse von 1—20 Franken bestraft.

Art. 125. Die Mitglieder der Schulkommission können durch die Gemeindekasse entschädigt werden. Diese Entschädigung wird vom Ortsreglement jedes Schulkreises festgesetzt.

Drittes Kapitel. — Primarlehrerschaft.

Erster Abschnitt. — Allgemeine Organisation.

Art. 126. Das Gesetz bestimmt das Altersminimum und die Bedingungen, welche zur Bekleidung einer Lehrstelle erforderlich sind. (Art. 72, 1. Alinea.)

Art. 127. Die Handarbeitslehrerinnen müssen in der Regel wenigstens 18 Jahre alt sein.

Die Bedingungen der Patentprüfungen werden durch ein besonderes Reglement festgesetzt.

Art. 128. Die Fachlehrer, zum Beispiel für Zeichnen, Gesang und Turnen, haben in der Regel eine Prüfung von einer von der Erziehungsdirektion ernannten Kommission zu bestehen.

Zweiter Abschnitt. — Von der Patentprüfung.

Art. 129. Das Gesetz bestimmt (Art. 73 und folgende) die Bedingungen, welche von denjenigen zu erfüllen sind, die sich um ein Lehrpatent bewerben.

Die Prüfungen, denen sie sich zur Erlangung des Lehrpatentes, wie auch zur Erneuerung desselben unterziehen, bilden den Gegenstand eines besondern Reglements.

Art. 130. Der Lehramtskandidat, welcher nach einer mit Erfolg bestandenen Prüfung erklärt, er beabsichtige nicht, den Lehrberuf im Kanton Freiburg auszuüben, kann von der Erziehungsdirektion gegen Austausch seines Patentes ein besonderes Patent ohne Angabe des Grades und der Dauer erhalten.

Wenn sich der Inhaber später um eine Anstellung an einer öffentlichen Schule des Kantons Freiburg bewirbt, so ist er verpflichtet, das besondere Patent gegen das gewöhnliche umzutauschen. Alsdann ist er allen vom Gesetz und vom gegenwärtigen Reglement dem Inhaber des gewöhnlichen Patents auferlegten Bedingungen, namentlich was die Erneuerung des Patentes betrifft, unterworfen.

Art. 131. Jeder Lehrer, welcher seine Amtstätigkeit im Kanton ausübt oder auszuüben wünscht und dessen Patent abgelaufen ist, wird behufs Erneuerung seines Patentes zu einer neuen Prüfung angehalten.

Jeder Inhaber eines Patentes, welcher dasselbe verjährten liess, oder welcher den Lehrberuf während dreier Jahre aufgab, kann ebenfalls dazu angehalten werden.

Art. 132. Der Lehrer, welcher sich im Kanton in Amtstätigkeit befindet, richtet sein Gesuch um Erneuerung des Patentes an den Inspektor. Er fügt demselben das abgelaufene Patent bei. Die Ortskommission schickt ihrerseits die Zeugnisse über die Lehrtätigkeit und Aufführung desselben an den Inspektor. Der Inspektor lässt das Ganze mit seinem Gutachten an die Erziehungsdirektion gelangen.

Die andern Bewerber richten ihr Gesuch, welchem das abgelaufene Patent, wie gegebenen Falls die übrigen Zeugnisse beizufügen sind, unmittelbar an die Erziehungsdirektion.

Dritter Abschnitt. — Wahl der Lehrer und Lehrerinnen.

Art. 133. Grundsätzlich finden die Wahlen der Lehrer nach vorhergegangener Konkursprüfung statt.

Die Eröffnung der Konkursprüfung wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 134. Jeder Kandidat hinterlegt bei seiner Einschreibung folgende Papiere: *a.* sein Lehrpatent und wenn möglich die Noten seines letzten Erneuerungsexamens; — *b.* Sittenzeugnisse.

Art. 135. Folgende Kandidaten können von der Konkursprüfung befreit werden, wenn sie rechtzeitig ein Gesuch an die Erziehungsdirektion richten:

- a.* die Kandidaten, welche sich im Laufe des Jahres schon einer andern Konkursprüfung unterzogen haben;
- b.* die Kandidaten, die im Besitze eines Zeugnisses pädagogischer Tüchtigkeit sich befinden;
- c.* die Kandidaten, die sich über eine zwanzigjährige Wirksamkeit im Kanton zur Zufriedenheit der Schulbehörden ausweisen.

Art. 136. Die Prüfungskommission besteht aus: 1. dem Oberamtmann des Bezirkes als Präsidenten; 2. dem Inspektor des betreffenden Kreises als Examinator und Sekretär; 3. für die Lehrer einem durch die Erziehungsdirektion bezeichneten Beisitzer; für die Lehrerinnen der Inspektorin des Kreises.

Art. 137. Die Erziehungsdirektion verabfolgt dem Inspektor, dem Beisitzer oder der Inspektorin ein Sitzungsgeld von Fr. 5. Ausserdem erhält der Inspektor als Sekretär noch einen Zuschuss von Fr. 2 für das ganze Examen.

Diese beiden Mitglieder haben auch vorkommenden Falls auf eine Reiseentschädigung Anspruch. Diese wird mit 30 Rappen per Kilometer berechnet, Hin- und Rückweg inbegriffen. Doch kann diese Vergütung auf 15 Rappen per Kilometer herabgesetzt werden für Entfernungen, die mit der Eisenbahn zurückgelegt werden können.

Art. 138. Die Prüfung findet in der Regel in dem Lokal der zu besetzenden Schule statt. Für die schriftlichen Arbeiten sind die Kandidaten, soviel es angeht, in je einem besondern Lokal unterzubringen. Das Schulzimmer dient für die mündliche Prüfung und die Probelektion.

Die Ortsschulbehörden besorgen auf Anzeige von Seite des Oberamtmanns die Einrichtung der Lokale, bereiten alles vor, was zu den Probelektionen erforderlich ist (Karten, Gegenstände und Wandtafeln, Gegenstände für den Handarbeitsunterricht); sie versammeln die Schüler.

Art. 139. Die Prüfung umfasst: 1. die schriftlichen Arbeiten; 2. die mündlichen Aufgaben; 3. wenigstens eine Probelektion.

Die Gesamtdauer der Prüfung beträgt in der Regel vier Stunden. Sie ist öffentlich und die Ortsbehörden werden dazu von Amts wegen eingeladen.

Art. 140. Die schriftlichen Arbeiten sind: a. ein Diktat; — b. ein Aufsatz über ein literarisches oder pädagogisches Thema; — c. die theoretische Darlegung einer mathematischen Frage; d. die Lösung einer Rechenaufgabe oder, letzteres nur für die Lehrer, die Lösung einer Aufgabe aus der Geometrie.

Art. 141. Der Inspektor bereitet für jede Prüfung vor: a. einen Diktattext; — b. zwei AufsatztHEMA; — c. zwei Fragen aus der Rechentheorie von ungleicher Schwierigkeit; d. zwei Rechenaufgaben von ungleicher Schwierigkeit.

Ausser dem Diktattext werden alle diese Themata aus dem durch die Erziehungsdirektion aufgestellten Fragebogen genommen, welcher 20 AufsatztHEMA, 40 Fragen und 40 Rechenaufgaben enthält.

Der Kandidat wählt in jedem Unterrichtsfach zwischen den beiden gegebenen Aufgaben. Die für die mathematische Darlegung gegebene Note wird um einen Punkt heruntergesetzt, wenn der Kandidat die leichteste Frage gewählt hat; dasselbe tritt ein, wenn er von den Rechenaufgaben die leichteste gewählt hat.

Art. 142. Die schriftlichen Arbeiten werden auf solchen Bogen angefertigt, die mit einem feuchten Stempel oder mit der Unterschrift des Präsidenten der Prüfungskommission versehen sind und den Bewerbern bei der Sitzung zuge stellt werden.

Art. 143. Die mündliche Prüfung umfasst: a. Abfragen in der Religion; — b. Lesen und Erzählen.

Der Kandidat liest das vom Inspektor vorher ausgewählte Lesestück, gibt die Hauptgedanken an, erklärt die schwierigen Wörter und Ausdrücke, sowie die grammatischen Formen.

Die mündliche Prüfung kann unter den durch Art. 145 dieses Reglements vorgesehenen Bedingungen auch vervollständigende Fragen umfassen.

Art. 144. Die Probelektion dauert höchstens zwanzig Minuten.

Die Themata für dieselbe werden durch den Inspektor aus allen in den Art. 10 und 11 des Gesetzes angegebenen Unterrichtsfächern gewählt, auf Zettel geschrieben, welche bei der Sitzung gelöst werden.

Art. 145. Der Schulkommission steht das Recht zu, der Prüfungskommission ein Fach zu bezeichnen, worüber eine ergänzende Probelektion abgehalten werden soll. Sie darf auch über dasselbe Fach eine mündliche Prüfung fordern.

In diesem Falle wird von der Prüfungskommission eine besondere Note für dieses Fach erteilt.

Art. 146. Es werden von der Prüfungskommission für folgende Fächer Noten erteilt:

1. Rechtschreiben (nach dem Diktat und sämtlichen schriftlichen Arbeiten);
2. Stil (nach dem Aufsatze);
3. Theorie der Mathematik (nach der Darlegung);
4. Rechenaufgaben (nach der Lösung);
5. Schönschreiben (nach allen schriftlichen Arbeiten);
6. Religion (nach mündlicher Prüfung);

7. Lesen und Erzählen (nach der mündlichen Prüfung);
8. Eventuell für das von der Ortskommission vorgeschlagene Prüfungsfach (nach der mündlichen Prüfung und Probelektion);
9. Allgemeine Kenntnis des Unterrichtsstoffes des Programms für die Primarschulen (nach der Probelektion);
10. Theorie der Pädagogik (nach der zu Anfang der Probelektion vorgenommenen Darlegung der Methode);
11. Praktische Pädagogik (Beurteilung der vom Bewerber gegebenen Probelektion);
12. Haltung des Lehrers während der Probelektion.

Art. 147. Die Noten werden in Ziffern ausgedrückt: 1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = genügend; 4 = schlecht; 5 = Null.

Jedes Mitglied der Prüfungskommission bringt seinerseits im Verlaufe der Prüfung die jeweilen von ihm erteilte Note zu Papier. Nach Abschluss der Prüfungen werden sogleich und in geschlossener Sitzung, durch Vereinbarung der von jedem Examinator gemachten Bemerkungen, die endgültigen Noten von der Prüfungskommission festgesetzt und von ihr zu Protokoll gebracht. Dieses Prüfungsprotokoll, von den drei Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet, wird sogleich der Ortsschulkommission übermittelt.

Auf Verlangen des Bewerbers stellt die Prüfungskommission ihm eine Abschrift der von ihm verdienten endgültigen Noten zu.

Art. 148. Die Ortskommission übermacht auf Grund des von der Prüfungskommission abgefassten Protokolls dem Gemeinderat Bericht und Vorschläge. Der Gemeinderat übersendet das Ganze mit seinem Gutachten an den Inspektor. Der Inspektor übergibt seinerseits dem Oberamtmann die Akten mit seinem eigenen Gutachten.

Art. 149. Der Oberamtmann übermacht der Erziehungsdirektion: 1. den vollständigen, auf die Prüfung bezüglichen Aktenstoss; 2. die Mitteilung der Vorschläge der Ortskommission; 3. das Gutachten des Gemeinderates; 4. das Gutachten des Inspektors; 5. eine persönliche Mitteilung über alle Einzelheiten und Aufschlüsse, welche er zur Orientirung der Oberbehörde als geeignet erachtet.

Art. 150. Die Wahlurkunde wird dem Oberamtmann übersandt, welcher sie dem Gewählten zustellt unter Angabe des Datums des Dienstantritts. Der Oberamtmann macht gleichzeitig der betreffenden Gemeinde und dem Inspektor Anzeige von der Wahl.

Art. 151. Die Einführung des Lehrers findet bei seinem Amtsantritt durch den Oberamtmann und durch den Inspektor statt. Sie besteht in der feierlichen Vorstellung desselben vor der versammelten Schuljugend in Gegenwart des Gemeinderates und der Ortskommission.

Art. 152. Die Wahl der Arbeitslehrerinnen findet gemäss Art. 88 des Gesetzes auf das Gutachten der Ortskommission, des Gemeinderates, der Inspektorin und des Oberamtmanns hin statt. Dieselbe hat keinen endgültigen Charakter.

Art. 153. Die Zeichen-, Musik-, Gesang- und Turnlehrer werden auf höchstens 4 Jahre provisorisch ernannt. (Gesetz Art. 89.)

Art. 154. Kein Lehrer kann in eine Schule, selbst nicht zur zeitweiligen Vertretung, ohne die Erlaubnis des Inspektors eingeführt werden.

Vierter Abschnitt. — Unvereinbarkeiten.

Art. 155. Der Art. 90 des Gesetzes zählt die mit dem Lehrberuf unvereinbaren Beschäftigungen, Ämter und Handwerke auf.

Art. 156. Sobald die Ortskommission oder der Inspektor erfahren, dass der Lehrer irgend einer Beschäftigung obliegt, welche mit seinem Amte unvereinbar ist, so fordern sie ihn sofort auf, darauf zu verzichten; bleibt diese Aufforderung wirkungslos, so machen sie hievon Anzeige an den Oberamtmann, welcher der Erziehungsdirektion Bericht erstattet.

Art. 157. Der Lehrer kann sich ohne Erlaubnis der Erziehungsdirektion auch nicht einer solchen Beschäftigung hingeben, welche das Gesetz sonst als mit seinem Berufe nicht unvereinbar erklärt hat.

Wenn jedoch die Wahl an eine besondere Stelle, nach Auhörung der Erziehungsdirektion und des Inspektors, vom Staatsrate ausgeht, so hat der Lehrer um eine weitere Bewilligung nicht einzukommen.

Art. 158. Ein Lehrer, der diese Erlaubnis verlangt, hat der Erziehungsdirektion ein Gutachten der Ortskommission und des Inspektors vorzulegen.

Art. 159. Der Oberamtmann ist beauftragt, dem Interessenten, der Ortskommission und dem Inspektor die Entscheidung der Erziehungsdirektion bekannt zu geben.

Fünfter Abschnitt. — Entlassungsgesuch. — Amtseinstellung. — Abberufung. — Entziehung des Patents.

Art. 160. Alles, was die Entlassung, die Abberufung oder Amtseinstellung der Lehrer betrifft, wird durch die Art. 87, 91, 92, 93 und 94 des Gesetzes geregelt.

Art. 161. Ein auf gesetzliche Weise an eine andere Stelle gewählter Lehrer ist der Gemeinde, welche er verlässt, keine Entschädigung schuldig.

Art. 162. Die Klagen der Ortsbehörden gegen den Lehrer oder umgekehrt des Lehrers gegen die besagten Behörden sind, je nach dem Fall, entweder dem Oberamtmann oder dem Inspektor vorzubringen.

Die Interessenten können beim Staatsrat gegen die Entscheidung dieser Beamten Berufung einlegen.

Art. 163. Der Konkurs eines Lehrers zieht die Amtseinstellung nach sich. Der Staatsrat kann dem Lehrer das Recht entziehen, den Lehrberuf im Kanton auszuüben.

Art. 164. Durch die vom Staatsrat beschlossene Aufhebung einer Schule verliert der Lehrer von Rechts wegen und ohne Entschädigung seine Anstellung.

Art. 165. Der Lehrer, bei welchem in gehöriger Weise Geisteskrankheit konstatirt worden, wird als Demissionär betrachtet.

Sechster Abschnitt. — Besoldung.

Art. 166. Die Besoldungen der Lehrer und Lehrerinnen, die Alterszulagen und die gesetzliche Zubehör sind in den Artikeln 95 bis 100, 105 und 108 des Gesetzes bestimmt.

Art. 167. Das Mindestgehalt der Lehrer wird nach der durchschnittlichen Anzahl der Schüler der vorhergegangenen fünf Jahre festgesetzt (Art. 96 des Gesetzes). Diese fünf Jahre sind diejenigen, welche der Amtstätigkeit des Lehrers vorangegangen sind, bei einer ersten Ernennung, diejenigen vor seiner Wiederernennung für die nachherigen Ernennungen.

Art. 168. Das Gehalt eines Lehrers kann für die Zeit seiner jeweiligen Ernennung nicht verschieden sein.

Wird eine Schule geteilt, so wird die Durchschnittszahl der Schüler jeder neuen Schule vom Datum der Teilung an berechnet. Das Gehalt des früheren Lehrers wird so herabgesetzt, dass es der wirklichen Anzahl seiner Schüler seit der Teilung entspricht; das Gehalt des neuen Lehrers wird auf dieselbe Weise festgesetzt.

Art. 169. Das Gehalt des Lehrers läuft von dem Tage seines Amtsantrittes.

Art. 170. Die Quartalsbesoldungen beginnen den 1. Januar. Bruchteile von Quartalen werden im Verhältnis der Zeit der Amtstätigkeit berechnet.

Jedoch hat der Lehrer, welcher unter regelmässigen Umständen sein Amt verlässt, Anspruch auf einen Teil des Gehaltes für die Ferien. Dieser Teil be-

trägt $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$ u. s. w. des ganzen Gehalts der Ferien, je nachdem der Lehrer $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$ u. s. w. der Jahresschulzeit ausgefüllt hat.

Art. 171. Jede Gemeinde eines Schulkreises ist verpflichtet, den Lehrern und Lehrerinnen, sowie auch allen Hülfslehrern und Hülfslehrerinnen am Ende jedes Vierteljahres ihre Besoldung vollständig auszubezahlen. (Art. 105 des Gesetzes.) Die Gemeinde des Hauptortes sorgt dafür, dass diese Zahlungen regelmässig geleistet werden.

Die Staatsbeiträge werden vierteljährlich bei dem Bezirkseinnehmer hinterlegt. Die Gemeinden, welche ein Anrecht darauf haben, bedürfen zu deren Bezug der Vorweisung der von den Lehrern unterzeichneten Quittungen.

Art. 172. Wenn die Gemeinden die verfallenen Quartalbesoldungen nicht regelmässig entrichten, kann auf administrativem Wege gegen sie vorgegangen werden (Landjägerexekution, Zurückbehaltung von Staatsbeiträgen etc.).

Art. 173. Die im Art. 97 des Gesetzes vorgesehenen Zulagen werden dem Lehrer von der Zeit seiner Erlangung des definitiven Patentes am Ende jedes Dienstjahres ausbezahlt.

Diese Zulagen werden direkt vom Staat nach einem bei dem Bezirkseinnehmer aufgelegten Verzeichnis ausbezahlt.

Art. 174. Die Lehrerin an einer gemischten Schule bezieht keine besondere Besoldung für den Unterricht in den weiblichen Arbeiten und der Haushaltungskunde in ihrer Schule.

Dagegen verbleiben die den Knaben ihrer Schule erteilten Turnstunden der Gemeinde zur Last.

Art. 175. Der Lehrer bezieht kein besonderes Gehalt für den Turnunterricht; lässt er sich durch einen Fachlehrer ersetzen, so ist die Besoldung dieses Stellvertreters zu Lasten des Lehrers.

Der Arbeitsunterricht für die Mädchen in gemischten Schulen, welche von einem Lehrer geleitet sind, bleibt zu Lasten der Gemeinde.

Art. 176. Die Wohnung des Lehrers besteht aus mindestens drei anständigen Zimmern (zwei für die Lehrerin) mit Küche, Keller und Estrich.

Art. 177. Der Lehrer muss seine Wohnung selbst bewohnen. In gewissen Ausnahmsfällen kann der Inspektor, aber nur mit Zustimmung der Gemeindebehörde, ihm erlauben, dieselbe zu vermieten.

Der Lehrer darf weder in einem Wirtshause wohnen, noch darin seine Pension nehmen ohne Erlaubnis der Erziehungsdirektion.

Art. 178. Die durch Art. 98 des Gesetzes bewilligten sechs Ster Tannenholz sind ausschliesslich für den Bedarf des Lehrers bestimmt; er verfügt darüber nach seinem Gutfinden.

Das Holz muss von guter Beschaffenheit, in Klafterscheiter gespalten und vollkommen trocken sein; es wird vor dem 1. Mai jedes Jahres auf Kosten der Gemeinde vor die Wohnung des Lehrers geführt.

Das für die Lehrerin bestimmte Holz muss ferner auf Kosten der Gemeinde klein geschnitten und aufgeschichtet werden.

Art. 179. Der im Art. 98 des Gesetzes vorgesehene Garten muss wenigstens durch einen passenden Zaun abgeschlossen sein.

Art. 180. Die den Erben durch Art. 108 des Gesetzes vorbehaltenen Rechte bleiben ihnen ausschliesslich reservirt. Die Gläubiger des Verstorbenen können darauf keine Ansprüche erheben.

Die Erben behalten alle diese Rechte, selbst wenn der Verstorbene sofort ersetzt wird. Die Gemeinde muss während der Dauer der Nutzniessung der Erben dem neuen Lehrer sein ganzes Gehalt und alle Vorteile, auf welche der selbe Anspruch machen kann, sichern.

Siebenter Abschnitt. -- Pflichten der Lehrer und Lehrerinnen.

Art. 181. In ihrem Privatleben, wie in der Ausübung ihres Amtes haben die Mitglieder des Lehrpersonals die christliche Moral zu beobachten.

Sie haben ihren Unterricht mit den Grundsätzen der Pädagogik in Einklang zu bringen.

Art. 182. Der Lehrer beobachtet die Vorschriften der Gesetze, der Schulreglemente, des Lehr- und Stundenplans der Klasse.

Art. 183. In allen Gemeinden, in welchen dieses möglich ist, wird der Anfang der Schule durch ein Zeichen mit der Glocke angezeigt.

Art. 184. Der Lehrer fordere, dass die Schüler ihn bei ihrem Eintritt in die Klasse und bei ihrem Fortgang grüssen.

Die Vor- und Nachmittagsschule wird mit einem Gebet oder einem religiösen Gesang geschlossen.

Art. 185. Wenn die Schüler in der Schule versammelt und an ihren bestimmten Plätzen sind, wird die Schule eröffnet. Es wird zuerst das Gebet mit lauter Stimme, aber ohne Hast gesprochen. Der Lehrer besichtigt hierauf die Kinder, um sich zu vergewissern, dass alle sauber sind. Er ordnet sofort die nötigen Reinigungsmassregeln an. Kinder, welche augenblicklich unwohl sind, oder welche er mit einer ansteckenden oder abstossenden Krankheit behaftet glaubt, schickt er nach Hause. Dann nimmt er den Namensaufruf der Kinder vor und schreibt die Abwesenden auf.

Art. 186. Der Lehrer gewährt der Schule in der Mitte des Schulhalbtages, besonders wenn die Schule drei aneinander folgende Stunden dauert, eine Ruhepause von 5 bis höchstens 10 Minuten.

Es ist dem Lehrer eine längere Unterbrechung, Abkürzung, sei es durch späteren Anfang oder zu frühes Schliessen, strengstens verboten; ebenso darf er sich während der Schulstunden nicht aus dem Schulzimmer entfernen.

Während der ganzen Schulzeit hat der Lehrer seine Zeit vollständig den ihm anvertrauten Kindern zu widmen. Er sorgt dafür, dass jedes Kind stets beschäftigt ist, und er verwendet keinen Schüler zu der Schule fremden Arbeiten.

Art. 187. Der Lehrer darf mit der Zustimmung des Inspektors und nach dessen Weisungen seinen Schülern, namentlich denjenigen der Mittel- und Oberschule, schriftliche Hausaufgaben geben.

Bei 30 Lehrstunden wöchentlich werden nur an freien Tagen schriftliche Hausaufgaben gegeben.

Art. 188. Es ist streng verboten, sich in der Schule des Dialekts zu bedienen; die französische und die schriftdeutsche Sprache sind beim Unterrichte allein zulässig. Die Lehrer wachen darüber, dass die Kinder diese Vorschrift auch ausser der Schule und in den Gesprächen unter sich beobachten.

Art. 189. Dem Lehrer ist die Sorge für beständige Reinhaltung und guten Unterhalt des Schulzimmers, seiner Wohnung und Zubehör, wie der unmittelbaren Zugänge des Schulhauses zur besondern Pflicht gemacht. Einem jeden, wer es auch sein mag, ist das Rauchen im Schulzimmer verboten.

Im Winter sorgt der Lehrer dafür, dass das Schulzimmer vor Beginn des Unterrichts gehörig geheizt werde.

Art. 190. Der Lehrer sorgt für Erhaltung und sorgfältige Behandlung des Materials und der Gegenstände, welche sich in der Schule befinden. Er zeigt der Kommission die Beschädigungen an, welche Reparaturen erheischen oder zur Anwendung einer Busse Anlass geben. Die Kommission erstattet dem Gemeinderat und nötigenfalls dem Oberamtmann Bericht hierüber.

Art. 191. Der Lehrer überwacht die Schüler beim Hineingehen in die Schule und beim Hinausgehen, besonders in gemischten Schulen.

Er begleitet dieselben überall, wo sie kraft einer Bestimmung des allgemeinen oder Ortsreglements versammelt sind, in die Kirche, zu den öffentlichen, bürgerlichen und kirchlichen Festlichkeiten, zu den Jugendfesten. Bei allen diesen Gelegenheiten gibt er den Kindern das Beispiel einer guten Haltung.

Bei Festlichkeiten lässt er vorzugsweise Fahnen mit den Farben des Kantons, der Gemeinde, welche Sitz der Schule ist, oder der Eidgenossenschaft anbringen.

Art. 192. Der Lehrer bestraft streng jeden Verstoss gegen den Anstand; er hat auch das öffentliche Betragen der Schüler ausser der Schule zu überwachen, die strafbaren Handlungen, welche sie begehen können, zu rügen oder zuständigen Orts anzuseigen.

Art. 193. Es ist den Schulkindern streng verboten:

- a. Tiere zu quälen und Nester auszunehmen, besonders von solchen Vögeln, welche unter dem Schutze der kantonalen und eidgenössischen Gesetze stehen;
- b. Bäume, Hecken und Einfriedungen der öffentlichen Wege oder von Privatbesitzungen, die elektrischen Stangen und Isolatoren zu beschädigen und Obst zu stehlen;
- c. Steine, Schneeballen oder andere Gegenstände auf öffentliche Wege zu werfen und dort Schlittbahnen zu eröffnen;
- d. nach Anbruch der Nacht auf den Strassen oder öffentlichen Plätzen herumzulaufen;
- e. mit Gewehren, Pulver oder andern explodirenden Stoffen, sowie mit chemischen Zündhölzchen zu spielen; in den Wäldern Feuer zu machen;
- f. für Geld zu spielen, in Wirtschaften oder deren Nebengebäude zu gehen und sich an Orten aufzuhalten, wo getanzt wird;
- g. sich zu maskiren;
- h. einer Gesellschaft anzugehören;
- i. zu rauchen. Die Lehrer und Mitglieder der Ortskommissionen haben überall das Recht, Pfeifen, Tabak oder Cigarren, welche die Kinder benutzen, wegzunehmen.

Die Ortskommissionen und die Lehrer treffen gemeinsam die nötigen Massregeln zur Aufrechterhaltung dieser Vorschriften. Übertretungen werden, gemäss diesem Reglement, auf disziplinarischem Wege bestraft.

Art. 194. Der Lehrer übt eine strenge Kontrolle über die nicht zur Schule gehörenden Lesebücher aus, welche sich in den Händen seiner Schüler befinden können. Er nimmt ihnen sofort alle Bücher, Schriften irgend welcher Art oder Photographien weg, welche ihrer Sittlichkeit Gefahr bringen könnten.

Art. 195. Vierzehn Tage höchstens nach dem Schulschlusse stellt der Lehrer dem Inspektor einen Jahresbericht über seine Schule nach dem vorgeschriebenen Formular zu.

Art. 196. Alle Vorschriften des gegenwärtigen Reglements sind, mit Ausnahme der besonders bezeichneten, auf die Lehrer, Lehrerinnen und Handarbeitslehrerinnen gemeinsam anzuwenden.

Viertes Kapitel. — Mittel zur Fortbildung der Lehrer.

Art. 197. Die in Art. 110 des Gesetzes vorgesehenen Wiederholungskurse finden in der Regel für die Lehrer im Lehrerseminar statt. Sie werden von der Lehrerschaft dieser Anstalt oder von Fachlehrern, die von der Erziehungsdirektion dazu berufen sind, abgehalten.

Die Wiederholungskurse für Lehrerinnen werden in einem vom Staatsrat bezeichneten Gebäude abgehalten.

Die Erziehungsdirektion kann auch besondere Wiederholungskurse für ein oder mehrere Fächer veranstalten.

Art. 198. Die Erziehungsdirektion bestimmt auf Vorschlag der Inspektoren diejenigen Lehrer, welche an einem Wiederholungskurse teilnehmen müssen.

Diese Kurse sind obligatorisch. Die Weigerung eines von der Teilnahme nicht enthobenen Lehrers, sich daran zu beteiligen, wird als Verzichtleistung auf sein Patent betrachtet.

Die Dispensgesuche sind an die Erziehungsdirektion zu richten und müssen vom Inspektor visirt sein.

Art. 199. Die im Gesetz vorgesehenen Kreiskonferenzen sind entweder allgemein oder partiell.

Die allgemeinen Kreiskonferenzen versammeln in der Regel alle Lehrer des betreffenden Kreises. Sie sollen wenigstens einmal im Jahre stattfinden. Der Oberamtmann des Bezirks wird regelmässig von diesen Konferenzen in Kenntnis gesetzt und hat das Recht, denselben beizuwohnen.

Die partiellen Konferenzen versammeln die Lehrer, welche weniger als acht Kilometer vom Konferenzort entfernt sind. Sie finden nachmittags statt. Die Lehrer besuchen die Musterschulen und halten darin Probelektionen ab.

Art. 200. Der Inspektor oder die Inspektorin bezeichnet den Ort, Zeit und Programm dieser Konferenzen. Er lässt die Lehrer und Lehrerinnen einberufen. Er schlägt ihnen zur mündlichen oder schriftlichen Behandlung Aufgaben vor.

Die unentschuldigten Absenzen an den Konferenzen, wie die Nichtausführung der vorgeschriebenen Arbeiten werden mit einer Busse bestraft, welche der Konferenzkasse zu gute kommt.

Art. 201. Ein von Amts wegen von der Konferenz bezeichneter Lehrer ist verpflichtet, die Stelle eines Sekretärs zu versehen.

Der Sekretär beruft die Lehrer und Lehrerinnen ein, besorgt die nötige Korrespondenz, verfasst ein Protokoll über die Beratungen; er führt ein Verzeichnis der aufgelaufenen Bussen, welches er am 1. Januar und am 1. Juli dem Inspektor zustellt.

Während der Dauer seiner Verrichtungen ist er von der Pflicht befreit, die den Mitgliedern der Konferenz auferlegten schriftlichen Arbeiten zu machen.

Art. 202. Die Lehrer und Lehrerinnen haben das Recht zur unentgeltlichen Benützung der Bibliothek des pädagogischen Museums, gemäss dem bezüglichen Reglement. Es wird ihnen anempfohlen, dieses Mittel zur Ausbildung und Vervollkommnung regelmässig zu benutzen.

Fünftes Kapitel. — Wiederholungs- und Fortbildungsschulen.

Art. 203. Alle aus der Primarschule entlassenen Schüler sind verpflichtet, die Wiederholungs- oder Fortbildungsschulen zu besuchen, bis sie die eidgenössische Rekrutenprüfung gemacht haben. Sie müssen sich ohne besondere Aufforderung in denselben einfinden. Selbst diejenigen, welche die Prüfung bestanden haben, können auf ihr Gesuch hin als Zuhörer die Fortbildungsschulen besuchen.

Art. 204. Die Fortbildungsschule wird in zwei Abteilungen eingeteilt; die Schüler werden mit Rücksicht auf ihren Bildungsgrad einer derselben zugeteilt.

Für jede Abteilung wird ein besonderes Programm aufgestellt. In der untern Abteilung wiederholen die Schüler den Stoff, den sie sich in der Primarschule angeeignet haben. In der obern Abteilung wird der gleiche Stoff mehr entwickelt, vertieft und bekommt einen professionellen Charakter.

Art. 205. Die Kurse sind unentgeltlich. Die Gemeinde liefert das Lokal, die Heizung und Beleuchtung; sie verschafft sich das Material vom Hauptdepot und liefert es den Schülern der Fortbildungsschule unter denselben Bedingungen wie den Primarschülern.

Art. 206. Der Kurs wird in der ersten Woche des Monats November eröffnet und frühestens in der ersten Woche des März geschlossen. Die genauen Daten der Eröffnung und Schliessung werden durch die Ortskommission festgesetzt im Einverständnis mit dem Lehrer. Die Ortskommission übt durch häufige Besuche eine tätige Aufsicht über diese Kurse aus.

Art. 207. Der Inspektor wird durch den Lehrer von den Daten der Eröffnung und des Schlusses benachrichtigt.

Jedes Jahr schickt ihm der Lehrer bei Eröffnung des Kurses das Namensverzeichnis aller zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Schüler und gibt an, welcher Abteilung sie angehören.

Art. 208. Die Kurse werden vorzugsweise auf den wöchentlichen Ferienhalbtag verlegt. Sie dauern dann drei aufeinanderfolgende Stunden. Wenn sie abends stattfinden, so wird zweimal wöchentlich je zwei Stunden Schule gehalten.

Durch Entscheidung des Inspektors kann ein Ergänzungsunterricht von zwei Stunden erteilt werden, dem die Schüler der untern Abteilung beiwohnen müssen.

In allen diesen Punkten holt der Inspektor das Gutachten der Ortskommission ein.

Art. 209. Der Lehrer hat den Fortbildungsschülern gegenüber dieselben Rechte und Pflichten, wie gegen die Primarschüler; er führt für die Fortbildungsschule ein besonderes Tagebuch, ein Matrikelregister, ein Verzeichnis der Fortschrittsnoten und Absenzen; er füllt die Zeugnisbüchlein aus und erstattet dem Inspektor jede Woche Bericht etc.

Er verlangt von seinen Schülern die strenge Beobachtung der vorgeschriebenen Ordnungs- und Disziplinarmassregeln. Vor allem untersagt er ihnen, zu trinken und zu rauchen während der Stunden. Fälle von Widersetzlichkeit können durch Entscheidung des Oberamtmanns mit einer Busse von Fr. 1 bis 5 oder 1 bis 7 Tagen Gefängnis bestraft werden, je nach Wichtigkeit des Falles.

Art. 210. Die gesetzlichen Vorschriften des gegenwärtigen Reglements über die Bestrafung der Absenzen und den Bezug der Bussen sind auf die Fortbildungsschulen anwendbar.

Für diese Fortbildungsschulen besonders gelten jedoch folgende Vorschriften:

- a. jedes Zuspätkommen wird mit einer Busse von 20 Rappen bestraft, wenn der Kurs am Abend abgehalten wird, von 30 Rappen, wenn derselbe am Tage stattfindet;
- b. eine Absenz wird als unbegründet betrachtet, welches auch immer der Grund dafür sei, wenn die Eltern den Lehrer nicht vor Beendigung des Unterrichts davon benachrichtigen;
- c. der Lehrer übermittelt die Liste der Absenzen der Ortskommission, dem Inspektor und dem Oberamtmann spätestens am Tage, der auf denjenigen folgt, an welchem die Absenzen erfolgt sind;
- d. die unerlaubten Absenzen werden nach folgender Skala bestraft:

A b e n d k u r s .

1. Absenz 40 Rp. — 2. Absenz 80 Rp. — 3. Absenz Fr. 1. 20. — 4. Absenz Fr. 1. 20.

T a g e s k u r s .

1. Absenz 60 Rp. — 2. Absenz Fr. 1. 20. — 3. Absenz Fr. 1. 20. — 4. Absenz Fr. 1. 20.

Für jede unentschuldigte Absenz, von der dritten angefangen, erhält der Schüler oder die verantwortliche Person ausser der vorgeschriebenen Geldbusse eine Haft von 24 Stunden.

Art. 211. Der Kreisinspektor besucht so oft als möglich die Fortbildungsschulen.

Art. 212. Die auf den Militärlisten für die Rekrutirung des folgenden Jahres aufgetragenen jungen Leute werden vom Oberamtmann, auf den Vorschlag des Inspektors, zu einer besonderen Prüfung einberufen, in welcher sie in den durch ein besonderes Reglement bezeichneten Fächern geprüft werden.

Diejenigen jungen Leute, welche bei dieser Prüfung fehlen, verfallen einer Busse von Fr. 5. Ausserdem werden sie zu einer besonderen Prüfung vor dem Inspektor angehalten. Der Inspektor bestimmt den Tag und den Ort der Prüfung, welche im Oktober stattfindet.

Der Inspektor unterbreitet der Erziehungsdirektion das Resultat dieser Prüfung. Er teilt auch der Ortskommission die von den Rekrutirungspflichtigen des Schulkreises erhaltenen Noten mit.

Art. 213. Die Rekrutirungspflichtigen des Jahrganges sind ferner zu einem besonderen Wiederholungskurs verpflichtet. Dieser findet innerhalb der den eidgenössischen Prüfungen vorhergehenden vierzehn Tagen statt und beschäftigt sich ausschliesslich mit dem Programm dieser Prüfungen.

Der Kurs umfasst mindestens 10 Lektionen, welche an 10 aufeinanderfolgenden Tagen erteilt werden; sie beginnen spätestens um 8 Uhr abends.

Art. 214. Die Ortskommission zeigt die Eröffnung dieser Kurse an, und alle Rekrutirungspflichtigen dieses Schulkreises sind verpflichtet, sich ohne besondere Aufforderung einzufinden, unter Strafe von Fr. 1—5.

Nach dem ersten Schultag übersendet der Lehrer dem Inspektor das Verzeichnis der eingeschriebenen Rekrutirungspflichtigen.

Zwei Tage vor den eidgenössischen Rekrutenprüfungen übermittelt der Lehrer dem Inspektor einen allgemeinen Bericht über den Gang der Schule nach dem vorgeschriebenen Formular.

Art. 215. Der Lehrer zeigt dem Inspektor ohne Verzug die unbegründeten Absenzen an. Diese werden mit einer Busse von Fr. 1. 20 bestraft, welche der Oberamtmann sofort einziehen lässt.

Jeder Rekrutirungspflichtige, welcher, sei es durch Nachlässigkeit oder durch Böswilligkeit, sich diesem Kurse entzieht, verfällt einer Strafe von höchstens 10 Tagen Gefängnis, unbeschadet der Geldbussen. Die verantwortlichen Personen verfallen denselben Strafen.

Der Lehrer, im Einverständnis mit dem Präsident der Kommission, veranlasst nötigenfalls das Einschreiten der Polizei, damit die unbegründeten Absenzen aufhören.

Art. 216. Der Lehrer verfasst im Monat März über den Verlauf des Kurses nach einem vorgeschriebenen Formular einen einlässlichen Bericht. Er unterbreitet ihn der Schulkommission zur Visirung und schickt denselben am 31. März dem Inspektor zu.

Der Inspektor überreicht den Bericht der Erziehungsdirektion zur Festsetzung der im Art. 114 des Gesetzes vorgesehenen Entschädigung.

Art. 217. Die Erziehungsdirektion berechnet die den Lehrern zukommende Entschädigung jeder Gemeinde. Die Liste dieser Entschädigungen wird zweimal im Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 218. In den grössern Ortschaften werden Fortbildungsschulen für aus der Schule entlassene Mädchen, welche am Orte und in den umliegenden Gemeinden wohnen, eingerichtet. Die Schülerinnen vervollständigen in denselben die in der Primarschule erworbenen, ihrem Geschlechte eigenen Kenntnisse und erhalten Unterricht im Kochen und der Haushaltungskunde.

Diese Kurse werden nur Tags über gegeben.

Die Organisation, die Dauer und das Programm derselben bilden den Gegenstand besonderer Beschlüsse.

Sechstes Kapitel. — Kleinkinderschulen.

Art. 219. Die Gemeinden können Schulen für Kinder von 4 bis 7 Jahren errichten. Diese Schulen, genannt Kleinkinderschulen, haben ein besonderes Programm und Reglement. Die Schulbehörden haben darin dieselben Rechte und üben darin dieselben Pflichten, wie in den Primarschulen.

Siebentes Kapitel. — Freie Schulen.

Art. 220. Man nennt diejenigen Schulen freie Primarschulen, welche von einer oder mehreren Personen auf ihre Kosten und Gefahr durch selbständiges Vorgehen errichtet werden.

Keine freie Schule kann ohne vorhergehende Anzeige an die Erziehungs-direktion eröffnet werden.

Die Gemeinden, auf deren Gebiet sie errichtet sind, haben ihnen gegenüber durchaus keine Verbindlichkeiten; jedoch können sie dieselben unterstützen. (Art. 119 des Gesetzes.)

Art. 221. Der Staat hat die Oberaufsicht über die freien Schulen. Er überwacht die Aufnahme und Entlassung der Schüler; er konstatirt, ob sie die Schule regelmässig besuchen, und versichert sich mittelst der Entlassungs-prüfungen, ob sie einen genügenden, d. h. einen solchen Unterricht erhalten, welcher dem der Primarschule vorgeschriebenen entspricht.

Art. 222. Der Direktor einer freien Schule stellt am Anfange des Schul-jahres jedem in seine Schule aufgenommenen Kinde nach einem bestimmten Formular eine Aufnahmsbescheinigung aus.

Diese Bescheinigung wird innerhalb acht Tagen von den Eltern oder ihren Stellvertretern der Ortsbehörde zugestellt.

Diese übermittelt dem Inspektor das Verzeichnis der in der freien Schule aufgenommenen Kinder.

Wenn ein Kind die freie Schule im Laufe des Jahres verlässt, so wird der Ortsbehörde in obenbezeichnetner Weise Mitteilung gemacht.

Art. 223. Der Direktor ist verpflichtet, von seinen Schülern den regel-mässigen Schulbesuch zu verlangen. Er kann zu diesem Zwecke die Unter-stützung des Oberamtmanns anrufen und die durch das Gesetz und das gegen-wärtige Reglement vorgesehenen Bestimmungen auf die Fehlaren anwenden.

Der Ertrag der Bussen wird für die Bedürfnisse der Schule und besonders zur Anschaffung von Schulmaterial für arme Kinder verwendet.

Art. 224. Die Entlassung der Kinder aus den freien Schulen geschieht durch den Schulinspektor auf Grund einer in seiner Gegenwart vorgenommenen Prüfung. Der Inspektor setzt den Ort, den Tag und die Stunde der Prüfung im Einverständnis mit dem Direktor fest. Er übermittelt sofort den Schul-behörden der interessirten Gemeinden die Angabe der von ihm bewilligten Schulentlassungen.

Art. 225. Von dem Zeitpunkt an, da die Schulbehörden sowohl die in Art. 221 vorgesehene Aufnahmsbescheinigung, als auch die in Art. 223 vorgesehene Entlassungsanzeige erhalten haben, sind die Kinder mit vollem Recht vom Besuch der öffentlichen Schulen befreit.

In Ermanglung dieser Bescheinigungen sind die Kinder verpflichtet, unver-züglich in die öffentliche Gemeindeschule ihres Wohnortes einzutreten.

Art. 226. Die Schulbehörden dürfen sich nicht direkt in die freien Schulen einmischen. Kommen Missbräuche vor, so richten sie ihre Klagen durch Ver-mittlung des Inspektors an den Staatsrat. Nach dem Ergebnis der angehobenen Untersuchung, in welcher der Direktor und nötigenfalls die Lehrer und Leh-reinnen der freien Schule einvernommen werden, entscheidet der Staatsrat darüber.

Art. 227. Die freien Schulen können den Charakter von öffentlichen freien Schulen erlangen.

In diesem Fall müssen ihre Statuten, welche dem Staatsrate vorzulegen sind, die Bestimmung enthalten, dass sie sich in Bezug auf Wahl und Besoldung der Lehrer, Unterricht, Disziplin, Schulbesuch und Genehmigung der Schul-rechnungen nach den Vorschriften der Schulgesetze und Reglemente richten.

Die von den Beteiligten ernannte Schulkommission hat alle Befugnisse, welche das Gesetz den Gemeinderäten und Ortsschulkommissionen erteilt.

Wird eine Steuer nötig, so wird sie von allen denjenigen erhoben, welche ihre Zustimmung zu den Organisationsstatuten der Schule erklärt haben, ob sie Kinder im schulpflichtigen Alter besitzen oder nicht. Dessenungeachtet fahren sie aber fort, ihren Teil der Schulsteuer an die Gemeinde zu zahlen, mit der einzigen Ausnahme desjenigen Teiles, welcher zur Bildung des Gehaltes für die Lehrer in der Gemeindeschule bestimmt ist.

Achtes Kapitel. — Lehrerpensionskasse.

Art. 228. Alles, was sich auf die Lehrerpensionskasse bezieht, wird durch das sachbezügliche Gesetz und durch das besondere Reglement geregelt.

Neuntes Kapitel. — Schluss- und Übergangsbestimmungen.

Art. 229. Das gegenwärtige Reglement tritt mit dem 1. November 1899 in Kraft.

Von diesem Zeitpunkt an tritt das allgemeine Reglement vom 9. Juli 1886 ausser Kraft.

Anhang.

Besondere Anleitungen oder Grundsätze für den Primarlehrer.

Erster Abschnitt. — Unterricht.

1. Lehret nur, was ihr selber vollkommen wisset.
2. Betretet niemals die Schule, ohne gründlich für den Unterricht vorbereitet zu sein; selbst auch dann nicht, wenn ihr glaubt, mit dem Gegenstand des Unterrichts wohl vertraut zu sein.
3. Befolget gewissenhaft die vorgeschriebenen Stundenpläne und Programme.
4. Wiederholet häufig; ihr werdet alsdann langsam, aber desto sicherer vorwärts kommen; besser ist „wenig und gut“ als „viel und schlecht“.
5. Passt euren Unterricht dem Verstand der Kinder an.

Wendet so viel als möglich die Anschauungsmethode an. Bedienet euch der Zeichnungen auf die Wandtafel und solcher Gegenstände, welche für die Sinne wahrnehmbar sind, um dem Kinde den Gegenstand des Unterrichtes begreiflich und anschaulich zu machen. Nehmet Beispiele aus dem täglichen Leben und solche Dinge zu Hülfe, welche das Kind täglich sehen und beobachten kann. Das Landleben, die üblichsten Handwerke bieten dem Lehrer, der sie zu benützen versteht, eine unerschöpfliche Quelle von Tatsachen und Beispielen dar.

6. Vernachlässigt keine Abteilung eurer Schule. Indem ihr die Elementarklasse gut unterweist, bereitet ihr euch eine gute Oberabteilung vor.

Zweiter Abschnitt. — Disziplin.

7. Seid der erste und letzte in der Klasse.
8. Lasst niemals einen Schüler, um so weniger eine Abteilung unbeschäftigt.
9. Euer Charakter bleibe sich stets gleich; hütet euch vor barschem Wesen, Ausbrüchen des Zornes, gemeinen und groben Schimpfnamen, Spottnamen und Beleidigungen. Seid immer euern Schülern gegenüber derselbe, freundlich ohne zu vertraulich, nachsichtig ohne schwach, streng ohne eigensinnig zu sein. Vermeidet es, euch in Streitigkeiten einzumischen, welche unter Personen und Familien vorkommen, in deren Mitte ihr zu leben berufen seid.
10. Bedrohet niemals ein Kind mit einer Strafe, ohne dieselbe aufzuerlegen, wenn der Fehler wirklich begangen wurde. Kleinere Fehler aber, die nur Folgen der Jugend und des Leichtsinnes sind, soll der Lehrer nachzusehen wissen. Beobachtet die dem Alter und dem Geschlechte der Kinder schuldigen Rücksichten. Wenn ihr genötigt seid, zu strafen, tut es mit Ruhe.
11. Seid bis ins kleinste gerecht und unparteiisch. Kinder sind in Bezug auf Parteilichkeit und Ungerechtigkeit sehr feinfühlig. Der Lehrer, welcher sich hierin Fehler zu schulden kommen lässt, verliert in ihren Augen jede Autorität.
12. Bedienet ihr euch Gehilfen, so überwachet sie, dass sie sich nicht dem Zorne hingeben, dass sie nicht die Strafmittel missbrauchen und keine Unrechtmäßigkeiten begehen.

13. Die Bestrafung gewisser Laster, die den guten Sitten zuwider sind, erfordern grosse Umsicht und viel Schonung für den Unglücklichen, welcher mit diesem für Geist und Körper gleich verderblichen Übel behaftet ist. Ihr müsset besonders verhüten, dass die Enthüllung des Übels ansteckend wirke.

14. Beginnet und schliesset die Schule stets damit, dass ihr das Herz der euch anvertrauten Jugend zu Gott erhebt. Aber vermeidet alles bloss Mechanische, Äusserliche und Gedankenlosse im Gebet, wie in den sonstigen religiösen Schuliübungen. Ein Gebet, das aus dem Herzen kommt, oder ein schöner religiöser Gesang erhebt die Seele des Kindes zu Gott.

Dritter Abschnitt. — Moralische und körperliche Erziehung.

15. Gesicht und Hände eurer Schüler sollen rein und die Haare wohlgekämmt sein. „Die Reinlichkeit“, sagt der heilige Augustinus, ist „eine halbe Tugend“.

16. Wenn der Körper leidend ist, so ist es auch der Geist, und er kann sich dann der Arbeit nicht hingeben. Die Gesundheit der Kinder verdient darum die höchste Sorgfalt; deshalb soll das Schulzimmer in grösster Reinlichkeit und Ordnung gehalten, gut gelüftet und die Kinder in den Erholungsstunden zu Bewegungsspielen ermuntert werden.

17. Lehret eure Schuler alles das lieben, was gut, schön, wahr, gerecht und anständig ist.

Eure Pflicht besteht nicht allein darin, die vom Schulgesetze vorgeschriebenen Kenntnisse zu lehren, sondern ihr sollt vor allem durch die religiöse und bürgerliche Erziehung Menschen, Bürger und Christen heranbilden, Menschen für die Gesellschaft, Bürger für das Vaterland, Christen für Gott und das ewige Leben.

18. Euer Beispiel entspreche euren Worten. Das Kind ist von Natur aus zur Nachahmung geneigt; es wird eher befolgen, was ihr tut, als was ihr saget. Euer Betragen sei daher in jeder Beziehung untadelhaft und euerer hohen Aufgabe würdig.

19. Pflanzet euren Schülern durch Wort und Beispiel die Grundsätze und Ausübung der christlichen Höflichkeit ein, ebenso die Ehrfurcht vor geistlichen und weltlichen Behörden.

Lasset häufig in der Schule kleine Abhandlungen über Anstandslehre lesen.

Bemühet euch, diese Regeln, deren Beobachtung einen so glücklichen Einfluss auf die einzelnen Menschen, auf die Familien und auf die ganze Gesellschaft ausübt, von den Schülern schätzen, lieben und anwenden zu lassen.

Durch eine besondere Verdienstnote vermerkt ihr den Fortschritt eurer Schüler in diesem Teile der Erziehung.

20. Seid für eure Schuler ein Freund, ein Vater. Habet ein offenes Herz insbesondere für die Ärmsten, für die Waisen, für die Verlassenen und für jene Kinder, welche im elterlichen Hause der Gefahr und dem bösen Beispiel ausgesetzt sind.

Ein Lehrer ohne Herz und Gemüt ist unwürdig des edlen Bernfes, der durch unsern göttlichen Meister Jesus Christus selber seine Weihe empfangen hat, denn er wurde mit den Kindern wieder zum Kinde, und er sprach das bedeutsame Wort: „Lasset die Kleinen zu mir kommen“.

14. a. 4. Programme général des écoles primaires du canton de Fribourg 1899.

ORGANISATION DES ÉCOLES.

L'école primaire réunissant toutes les classes d'âge, est divisée en trois cours progressifs, savoir: 1^o le cours inférieur; 2^o le cours moyen; 3^o le cours supérieur.

Le cours inférieur comprend normalement les élèves de 7 à 8 ans; le cours moyen les élèves de 9 à 11 ans; le cours supérieur, ceux de 11 à 15 ou 16 ans.

Les élèves des deux cours inférieurs qui n'ont pu, au moment des promotions, parcourir le programme qui leur est attribué, sont astreints par l'inspecteur à rester encore une année au cours qu'ils viennent de suivre, pour répéter les matières enseignées à ce cours.

Dans les localités où se trouvent des classes superposées, un programme spécial, basé sur le programme général, est élaboré par l'inspecteur pour chaque classe. L'inspecteur veille sans cesse sur l'organisation rationnelle des classes dans ces communes, en tenant compte des circonstances locales. Les promotions sont faites par l'inspecteur à l'ouverture de chaque année scolaire, en tenant compte de l'âge des élèves et des notes qu'ils ont obtenues.

Dans les écoles réunissant les trois cours, le cours inférieur comprend, pendant le semestre d'été, deux sections bien distinctes, savoir: 1^o la section élémentaire, formée des élèves qui sont entrés à l'école au 1^{er} mai de l'année courante; 2^o la section plus avancée, comprenant les élèves de deuxième année.

Ces deux sections restent séparées du 1^{er} mai au 15 novembre au plus tard, pour l'étude de la lecture, de la grammaire, du calcul et de l'écriture; elles peuvent être réunies pour les leçons de religion et d'histoire sainte, ainsi que pour les leçons de choses. A partir du 15 novembre, les deux sections doivent être réunies et forment un seul cours pour toutes les branches, excepté le calcul.

Dans ces mêmes écoles, les deux cours supérieurs peuvent être réunis pour l'enseignement du catéchisme, de l'histoire sainte, du calcul oral, de l'histoire et de la géographie nationales, pour le chant, le dessin et l'écriture, ainsi que pour certaines dictées et pour les leçons de civilité.

Il est instamment recommandé au maître d'exiger des enfants, même des plus jeunes, qu'ils répondent toujours par des phrases complètes, claires et correctes, aux questions qui leur sont posées. Le maître ne laissera jamais passer une incorrection de langage sans la reprendre en indiquant comment l'enfant aurait dû s'exprimer.

PROGRAMME.

1. Enseignement religieux.

Cours inférieur. — a. Etude des prières et du petit catéchisme.
b. Les faits les plus saillants, c'est-à-dire, les plus grandes figures de l'Ancien et du Nouveau Testament, étudiées, dans leur ordre chronologique, au moyen de grands tableaux ou de gravures, sous forme de leçons de choses.

(Cet enseignement est réparti sur deux années consacrées l'une à l'Ancien et l'autre au Nouveau Testament.)

Cours moyen. — a. Etude de leçons du catéchisme indiquées par le Curé de la paroisse.

b. Histoire sainte: les chapitres les plus importants de l'Ancien et du Nouveau Testament.

Etude des tableaux ou des gravures de l'Histoire sainte en rapport avec les vérités et les devoirs fondamentaux, suivant l'âge et les besoins des enfants.

Cours supérieur. — a. Continuation de l'étude du catéchisme, en suivant les directions données par le Curé.

b. Histoire sainte. Etude complète de l'Ancien et du Nouveau Testament. Aperçus généraux de l'histoire de l'Eglise.

(Il importe de mettre les faits les plus marquants de l'Histoire sainte en rapport avec les principales fêtes religieuses de l'année.)

2. Langue maternelle. — a. Enseignement intuitif.

Cours inférieur (les deux sections réunies). — Leçons de choses sur les mots types et autres mots des tableaux de lecture. — Entretiens familiers sur les objets qui se trouvent dans le voisinage immédiat de l'enfant: objets d'école,

matériel de classe, condisciples, les parents, le mobilier de la maison, les aliments, les habits, et autres sujets empruntés aux trois règnes de la nature. — Leçons de choses préparant la lecture des chapitres descriptifs du Livre de lecture du degré inférieur. Examen des gravures de ce manuel et d'autres tableaux. (Voir Guide du premier degré.)

Cours moyen. — Leçons de choses préparant la lecture des chapitres descriptifs du Livre de lecture du degré moyen, avec développements, soit: *a.* règne animal; *b.* règne végétal; *c.* règne minéral. Leçons intuitives sur objets divers dont la description n'a pu être faite dans le cours inférieur. Exercices oraux de reproduction, ou résumé de ces leçons d'après canevas. — Exercices ou leçons d'intelligence pour la culture du jugement et du raisonnement.

Observations. — 1^o Ces leçons, quand elles ne sont pas difficiles, peuvent être données aux deux cours inférieurs réunis.

2^o Elles sont le sujet d'un exercice de composition. (Voir Rédaction au cours moyen.)

b. Lecture et Récitation.

Cours inférieur (Première année). — *a.* Etude des tableaux de lecture pendant le semestre d'été et jusqu'au 15 novembre. Cette étude a pour but d'amener les élèves: 1^o à une lecture convenable; 2^o à l'intelligence des mots et des propositions du syllabaire; 3^o à la connaissance orthographique des mots des 25 premiers tableaux.

b. Lecture avec les élèves de seconde année à partir du 15 novembre. — Le Livre de lecture est distribué en deux années. Une année, les élèves lisent les 48 premières pages; l'année suivante, de la page 1 à 10 et de la page 81 à la fin du manuel. — Compte rendu. Etude complète du texte au point de vue du sens et de l'orthographe.

c. Courtes récitations en prose et en vers de chapitres tirés du Livre de lecture.

Cours inférieur (Seconde année). — *a.* Pendant que les élèves de première année étudient les tableaux de lecture, ceux de seconde année lisent la troisième partie du Livre de lecture: „Les alentours de la maison“ (pages 49—80). — A partir du 15 novembre, ils sont réunis pour la lecture aux élèves de première année. Exiger les liaisons les plus nécessaires; observer la ponctuation. — Premiers essais de lecture intelligente en faisant ressortir les éléments de la phrase et en accentuant les mots là où le sens l'exige. — Compte rendu au moyen d'interrogations auxquelles l'élève doit répondre par des phrases complètes et correctes.

b. Récitation de morceaux en prose et en vers choisis dans le Livre de lecture. Les exercices de mémoire sont toujours préparés d'avance par le maître au point de vue de la recherche et de la classification des idées, et de la manière dont ces idées sont rendues.

Cours moyen. — *a.* Lecture courante et intelligente. — Compte rendu libre ou sous forme de réponse à des questions de plus en plus générales. (Le maître exige avant tout une expression claire et correcte des idées renfermées dans le texte. Il amène l'élève à énoncer les idées principales et à rendre compte de ce qu'il vient de lire sans reproduire les mots et les tournures du texte.) — Explication des mots. — Exercices oraux sur les principaux synonymes, homonymes, contraires. — Exercices de permutations orales.

b. Récitation de morceaux en prose ou en vers empruntés, — pour la plupart, — au Livre de lecture du degré moyen. — Lettres modèles tirées de ce manuel.

Cours supérieur. — *a.* Lecture correcte, intelligente et expressive. Compte rendu libre et constituant le résumé fidèle des idées développées dans le passage lu. — Etude de la signification des mots; liaison des idées; choix des expressions. — Continuation de l'étude des homonymes, synonymes, contraires. Etude de la dérivation des mots et des familles de mots.

Dans les comptes rendus, chaque fois que le besoin s'en fait sentir, recherche des sujets et des compléments. — Pour l'intelligence du texte lu, rechercher les noms dont les pronoms tiennent la place. — Résumés oraux, d'après canevas, des chapitres lus.

b. Récitation de morceaux de prose et de poésie empruntés le plus souvent au Livre de lecture. — Etude des compositions corrigées (les sujets en sont choisis dans tous les genres étudiés à l'école).

Observations. — 1^o Le maître s'assure, au préalable, que les élèves comprennent bien le sens des mots et se rendent compte des idées et de la manière dont elles sont exprimées.

2^o La récitation doit être lente, intelligente et expressive.

3^o Le maître procède fréquemment à une répétition des morceaux appris par cœur.

c. *Grammaire et Orthographe.*

Cours inférieur (Première année). — a. Orthographe. Les exercices d'orthographe se confondent avec la lecture-écriture et, plus tard, lorsque les élèves ont appris quelques notions de lecture, d'écriture et d'orthographe, avec l'enseignement intuitif. — Etude de syllabes simples, puis de mots, et de propositions formées au moyen des syllabes apprises. (Ces exercices marchent de front avec l'étude des tableaux de lecture. Ils se font à la table noire d'abord, puis sur l'ardoise sous forme de copies et de dictées.)

Remarques et observations. — 1^o L'orthographe ne peut marcher de pair avec la lecture que jusqu'au 26^e tableau, en raison de difficultés que l'on rencontre dans les tableaux subséquents.

2^o Les exercices de copie doivent être courts, soignés au point de vue de l'orthographe et de l'écriture, et sérieusement contrôlés par le maître.

3^o Le maître se propose deux buts en faisant copier les premiers chapitres du manuel de lecture: a. habituer les élèves à la formation des caractères typographiques (transformation des lettres); b. les initier à l'orthographe d'usage.

4^o Le maître attachera, en effet, une grande importance à l'étude de l'orthographe d'usage; quant à l'orthographe de règles, elle ne doit commencer que lorsque les élèves ont acquis les notions élémentaires de l'orthographe usuelle.

b. Grammaire. Distinction des noms communs et des noms propres; genre; nombre. — Formation du pluriel: la règle générale et les exceptions les plus utiles à connaître. — Article simple et article contracté. — Exercices écrits tirés du Livre de lecture.

Cours inférieur (Seconde année). — a. Orthographe. Continuation de l'étude de l'orthographe d'usage. — Familles de mots, en choisissant les plus usuels. — Copies soignées et contrôlées: puis, dictées des passages copiés.

b. Grammaire. Continuation de l'étude du nom et de l'article. — Etude de l'adjectif qualificatif; distinction et principales règles d'accord. — Etude élémentaire des principaux pronoms personnels.

Conjugaison des auxiliaires avoir et être, ainsi que du présent de l'indicatif, du passé défini et du futur de quelques verbes simples et connus de la première conjugaison, choisis dans le Livre de lecture. — Distinction du singulier et du pluriel de la troisième personne dans les temps des verbes.

Emploi du point et de la virgule dans les énumérations. — Petits exercices de permutations et de classification tirés du Livre de lecture.

Cours moyen. — a. Orthographe. Révision des matières étudiées l'année précédente au cours inférieur.

Suite de l'étude de l'orthographe d'usage. — Exercices sur les familles de mots les plus usités. — Etudes des homonymes les plus connus.

b. Grammaire. Etude des mots variables: règles d'accord des adjectifs qualificatifs. — Adjectifs déterminatifs. — Distinction des verbes; étude et

conjugaison des verbes réguliers, en la faisant, autant que possible, dans de courtes propositions.

Etude de la proposition simple: sujet, verbe et compléments. — Analyse grammaticales de propositions simples en faisant ressortir les fonctions des mots variables.

Notions élémentaires sur la ponctuation, à savoir: emploi du point, de la virgule dans les cas les plus usités, du point d'interrogation et du point d'exclamation.

Différents tours de phrases. — Permutations de genre, de nombre, de personne et autres exercices de grammaire tirés du Livre de lecture.

Dictées d'application des règles de grammaire étudiées. — Dictées tirées du Livre de lecture et préparées d'avance à domicile ou en classe.

Observations. — 1^o Tous ces exercices sont en rapport immédiat avec les leçons de grammaire.

2. Pour l'étude de l'orthographe de règles, les exemples sont pris dans le Livre de Lecture, écrits à la table noire et expliqués en suivant les directions données au maître à la suite de chaque chapitre du livre.

3^o La règle grammaticale est ensuite apprise par cœur telle qu'elle est énoncée à l'Appendice.

Cours supérieur. — a. Orthographe. Continuation de l'orthographe d'usage; mots qui n'ont pu être étudiés dans les deux cours inférieurs. — Connaissance orthographique des mots techniques du Livre de lecture, ainsi que des noms historiques et géographiques rentrant dans l'enseignement du cours supérieur.

Dictées d'application des règles étudiées. — Dictées préparées tirées du Livre de lecture. — Dictées de récapitulation et du corrigé de quelques compositions.

b. Grammaire. Révision du programme du cours moyen. — Etude des dix parties du discours.

Reprise de la grammaire avec les détails nouveaux que comporte le développement intellectuel des élèves de ce cours:

Nom: Compléments déterminatifs. — Noms collectifs. — Principaux noms composés. — Formation du féminin. — Emploi de la majuscule.

Syntaxe. — Pluriel des noms propres; orthographe de vingt, cent, mille, nu, demi, feu, tout, quelque.

Article: élision et contraction.

Adjectif: Formation du féminin et du pluriel. — Règles d'accord. — Formation des adjectifs qualificatifs. — Degrés de signification.

Pronoms: analyse et rôle des pronoms. — Distinction entre certains adjectifs et certains pronoms.

Verbe: étude complète du sujet et des compléments. — Etude des modifications du verbe. — Temps primitifs et temps dérivés.

Classification des verbes et conjugaison de chaque espèce de verbes. — Transformation des verbes actifs en verbes passifs et réciproquement. — Conjugaison des verbes à la forme interrogative. — Conjugaison des verbes irréguliers et des verbes défectifs les plus ordinaires. — Principales remarques sur l'orthographe et la conjugaison de quelques verbes. — Formation des verbes. — Règles d'accord du verbe avec son sujet. — Exercices pratiques de conversation pour apprendre la concordance des temps. — (La conjugaison se fait le plus souvent en faisant entrer le verbe dans une phrase complète.)

Participe: étude des trois cas généraux de l'accord du participe passé. — Participe présent et adjectif verbal. — Participe passé des verbes passifs, des verbes neutres, des verbes pronominaux. — Participe suivi d'un infinitif. — Lettre finale du participe passé.

Mots invariables: revue et distinction de ces mots. — Rôle de l'adverbe, de la proposition et de la conjonction.

Analyse grammaticale et analyse logique (d'après le système adopté dans le Livre de lecture). — Continuation de l'étude des homonymes et des familles de mots; dérivation et étymologie des mots le plus fréquemment employés. — Nombreux exercices d'application tirés du Livre de lecture du degré supérieur. — Exercices d'invention en application des règles étudiées.

d. Rédaction.

Cours inférieur (Première année). — A partir du moment où les élèves ont acquis quelques notions d'orthographe et d'écriture et ont meublé leur intelligence de quelques idées, on peut procéder à de petits exercices de rédaction. — Achever de petites propositions dont le maître donne le commencement. — Exercices sur la forme, la couleur, la matière des objets. — Manière de se servir d'un canevas dans la description d'un objet simple.

Cours inférieur (Seconde année). — Reproduction écrite et résumée de chapitres étudiés dans les leçons de lecture. — Petites descriptions d'objets usuels, d'animaux, de plantes, d'après les leçons de choses et en se servant de canevas. — Formation de la proposition simple. — Construction de phrases simples au moyen de mots donnés et tirés des leçons de choses et des chapitres lus. — Exercices divers sur les propriétés, les matières, les couleurs, les parties, les formes des objets qui ont été étudiés dans les leçons de choses et les leçons de lecture. — Exercices combinés de rédaction et de grammaire; petites permutations de genre et de nombre. — Exercices d'invention. — Petites narrations.

Cours moyen. — *a.* Continuation des exercices du cours inférieur.

b. Construction, au moyen de mots donnés, de propositions et de phrases. — Exercices sur les tournures ou formes de phrases. — Reproduction et imitation écrite des morceaux les plus faciles du Livre de lecture et de l'Histoire sainte. — Permutations diverses tirées des chapitres lus, en se conformant aux connaissances grammaticales acquises par les élèves. — Exercices écrits sur les homonymes et synonymes étudiés. — Exercices d'amplification. — Descriptions d'objets, ou résumés écrits des leçons de choses, d'après canevas. — Narrations en rapport avec les objets étudiés. — Etude des lettres du Livre de lecture avec exercices d'imitation. — Comparaison d'objets divers, d'après les leçons de choses et les chapitres étudiés. — Mise au net du corrigé de quelques compositions.

Cours supérieur. — *a.* Exercices divers tirés du Livre de lecture: reproduction des chapitres lus; résumé des chapitres étudiés; amplifications, soit développement de propositions ou de phrases tirées du Livre de lecture; exercices de permutations diverses; exercices sur les synonymes; exercices d'imitation des chapitres étudiés.

b. Narrations, descriptions, lettres dont le sujet est tiré le plus souvent du Livre de lecture. — Exercices de conversation pour la recherche et la classification des idées et l'établissement d'un canevas ou sommaire. — Exposé succinct des règles essentielles de la composition en général et de chaque genre en particulier.

c. Compositions ou parallèles dont les sujets sont tirés de préférence du Livre de lecture. — Exercices de conversation ou dialogues sur des sujets étudiés dans les leçons de lecture.

d. Traduction de poésies en prose.

e. Sujets religieux, historiques, géographiques ou d'actualité, avec ou sans sommaire.

f. Insister particulièrement sur la manière de rédiger une lettre, et sur les règles qu'il convient d'observer dans l'expédition.

g. Principaux actes usuels de la vie civile: reçus, bons, cédules, procurations, rapports, baux, contrats d'apprentissage.

Observations. Pendant le cours de l'année, quelques modèles de compositions dans tous les genres sont dictés aux élèves, relevés dans un cahier spécial et appris par cœur.

3. Ecriture.

Cours inférieur (Première année). Etude simultanée de la lecture-écriture, d'après la méthode analytico-synthétique. — Emploi des cahiers correspondant à cette méthode; les élèves écrivent au crayon à papier. — Exercices divers à la table noire et sur l'ardoise. — Formation des chiffres. — Emploi de l'ardoise réglée double ligne.

Observations. Exiger dès le début une écriture moyenne. Vers la fin du semestre d'été, veiller à ce que l'élève ne reproduise pas les caractères typographiques. Ces premiers exercices ont pour but d'amener aussi promptement que possible les élèves à l'écriture courante tout en les familiarisant avec les lettres que l'on apprend à lire.

Cours inférieur (Seconde année). Etude successive des lettres minuscules et des lettres majuscules, d'après leurs difficultés. Explications données à la table noire. — Les exercices d'écriture se font dans des cahiers réglés double ligne et à la plume. — Ecriture moyenne. — Reproduction des modèles tracés à la table noire. — Copies d'alinéas du Livre de lecture. — Emploi des cahiers correspondant à la méthode de lecture, en écrivant à la plume. — Le maître exige des devoirs toujours soignés et contrôle chaque fois les travaux des élèves.

Cours moyen. Suite de l'étude des lettres minuscules et des lettres majuscules. — Ecriture moyenne et fine. — Explications et directions données à la table noire. — Reproduction de modèles écrits à la table noire dans les cahiers réglés double ligne. — Copies soignées dans ces cahiers et dans les cahiers de devoirs. — Tous les devoirs se font avec le plus grand soin et sont contrôlés par le maître.

Cours supérieur. Continuation des exercices du cours moyen. Le maître travaille à obtenir une écriture plus conforme aux principes de la calligraphie. — Reproduction de modèles écrits à la table noire, en écriture moyenne, grasse et fine. — Emploi des cahiers réglés double ligne et des cahiers ordinaires. — Tenue irréprochable de tous les cahiers.

4. Arithmétique, Notions de Géométrie et de Comptabilité.

Cours inférieur (Première année). Calcul jusqu'à 20.

Nombreux exercices de numération parlée sur les nombres jusqu'à 10. — Valeur des nombres. — Emploi du boulier et de menus objets. — Etude des signes. — Exercices oraux sur les quatre opérations. — Etude des chiffres et de leur valeur.

Etude des nombres de 10 à 20. Exercices de numération parlée et écrite. — Les quatre opérations étudiées simultanément et combinées. — Exercices abstraits et concrets sur les quatre opérations. — Etude approfondie du livret des quatre opérations jusqu'à 20.

Observations. Toute cette étude élémentaire de l'arithmétique est basée sur l'intuition. Les diverses opérations se font d'abord au moyen du boulier ou d'objets, à la table noire. Le calcul oral précède toujours les exercices écrits qui ne sont que la répétition du premier travail.

Cours inférieur (Seconde année). Calcul jusqu'à 100. Etude de la 2^e série du Cours gradué de calcul.

Numération parlée de 20 à 100. — Formation des nombres. — Etude des quatre opérations fondamentales et de leurs combinaisons. — Multiples des nombres de 2 à 12 jusqu'à 100. — Etude approfondie du livret.

Premiers principes de calcul oral et écrit sur les parties aliquotes, la règle de trois. — Principes fondamentaux des fractions ordinaires pour la division-partage. — Les principales unités du système métrique. — Exercices de calcul sur les divisions du temps. — Exercices de décomposition des nombres.

Observations. Tous les exercices sont basés sur l'intuition. La plus grande partie se fait oralement d'abord, à la table noire, s'il le faut, puis par écrit.

Pour la marche à suivre, consulter le Guide du maître, cahier n° II.

Cours moyen (Première section). Etude de la 3^e série du Cours gradué: calcul jusqu'à 1000.

Calcul oral. Exercices sur la numération parlée. — Composition et décomposition des nombres. — Livret des quatre opérations. — Etude des mesures de monnaie, de longueur, de poids et de capacité, en application de la numération jusqu'à 1000. — Exercices divers dans l'ordre suivant: le calcul mental et les démonstrations à la table noire précèdent toujours le calcul écrit.

Calcul écrit. Dans les deux premières séries du Cours gradué, tous les exercices et problèmes sont résolus par les procédés du calcul oral; avec la troisième série, on donne aux opérations du calcul écrit leur forme ordinaire. — Mêmes exercices qu'au cours inférieur, 2^e année, auxquels on ajoute: *a.* étude des fractions ordinaires appliquées à la division-partage; *b.* exercices et problèmes sur les multiples des nombres et sur les parties aliquotes; *c.* problèmes sur la règle de trois simple. — Solutions établies avec méthode et clarté.

Observations. Le livret continue d'être étudié sous toutes ses formes. Les multiples des nombres de 2 à 12 continuent à être étudiés. Le livret est répété et appliqué aux nombres de 100 à 1000.

Cours moyen (Seconde section). Etude de la 4^e série du Cours gradué de calcul: Les nombres en général, fractions décimales, système métrique.

Calcul oral. Etude complète de la numération à la table noire et au moyen d'exercices oraux. — Exercices abstraits et concrets, et problèmes sur les quatre opérations fondamentales et leurs combinaisons.

Etude des fractions décimales; au moyen de l'intuition, à la table noire et par de nombreux exercices oraux. — Etude approfondie de toutes les mesures métriques (à l'exception des mesures de volume), en insistant sur les mesures de surface.

Observation. Dans chaque série d'exercices et de problèmes, le calcul oral précède les travaux écrits.

Calcul écrit. Les matières indiquées ci-dessus. — Etude des chiffres romains. — Nombreux exercices écrits sur les nombres dépassant 1000. — Manière de lire rapidement les grands nombres. — Exercices abstraits et concrets et problèmes sur les quatre opérations. — Opérations sur les divisions du temps. — Opérations sur les autres nombres complexes. — Exercices et problèmes sur les mesures métriques étudiées oralement. — Les fractions décimales appliquées au système métrique. — Problèmes sur la moyenne arithmétique, les partages proportionnels et la règle de trois simple.

Cours supérieur (Première section). Etude de la 5^e série du Cours gradué de calcul: Fractions décimales, système métrique, fractions ordinaires, premières notions de comptabilité, règle de trois.

Continuation de l'étude du système décimal. — Application aux mesures métriques, particulièrement aux mesures de volume. — Exposé théorique complet du système des mesures métriques.

Surface du carré, du rectangle, du parallélogramme, du losange, du trapèze, du triangle, d'une figure quelconque limitée par des lignes droites, du cercle et de la couronne. — Mesure de volume du prisme et du parallélépipède droits, du cylindre, de la pyramide, du cône. — Nombreux exercices d'application. — Exercices pratiques de toisé et de cubage.

Etude des fractions ordinaires. — Simplification de fractions. — Addition et soustraction de fractions ayant le même dénominateur. — Réduction de deux ou de trois fractions au même dénominateur; simplifications. — Multiplication et division des fractions ordinaires; simplifications. — Exercices et problèmes divers. — Problèmes d'application.

Règle de trois simple et composée. — Règle d'intérêt; recherche de l'intérêt; du taux, du capital, du temps. — Règle d'escompte commercial. — Problèmes sur le tant pour cent, sur les bénéfices et les pertes. — Partages proportionnels. — Mélanges et alliages.

Premiers éléments de comptabilité: carnets de dépenses, notes, factures, mémoire, quittance, etc.

Calcul oral portant sur les mêmes matières que le calcul écrit, et précédant toujours ce dernier. — Recherche systématique des parties aliquotes et des combinaisons simplifiant le calcul oral. — Exercices au moyen de tables, gradués en forme de récapitulation.

Cours supérieur (Seconde section). Etude de la 6^e série du Cours gradué: Simplification des fractions ordinaires. — Recherche du plus grand commun diviseur et du plus petit commun multiple. — Réduction d'un nombre quelconque de fractions ordinaires au même dénominateur. — Réduction de fractions ordinaires en fractions décimales et réciproquement. — Fractions périodiques simples et mixtes. — Les quatre opérations sur les fractions ordinaires. — Fractions ordinaires et décimales combinées. — Nombreux exercices et problèmes.

Extraction de la racine carrée.

Exercices et problèmes sur les mesures métriques; — sur les surfaces; — sur quelques volumes. — Surface du prisme droit, du parallépipède droit, de la pyramide, du cylindre et du cône. — Surface et volume du tronc de pyramide; — du tronc de cône. — Surface et volume de la sphère. — Capacité du tonneau. — Exercices pratiques de toisé et de cubage. — Division de la circonférence en degrés. — Exercices et problèmes. — Rapport des mesures métriques avec les mesures anciennes encore usitées.

Règles de trois simple et composée, d'intérêt, d'escompte; — recherche et emploi du diviseur fixe dans la règle d'intérêt et d'escompte commercial; — règles de partages proportionnels composés, de mélanges et d'alliages.

Suite des éléments de comptabilité pratique. — Billet d'emprunt en banque; billet à ordre; traite; chèque; actions; obligations; titre de rente. — Comptabilité agricole. — Inventaire; bilan.

Calcul oral précédant le calcul écrit et portant sur les mêmes matières. — Parties aliquotes. — Procédés facilitant le calcul oral. — Nombreux exercices de récapitulation au moyen de tables graduées.

5. Géographie.

Cours inférieur (Première année). Pendant le semestre d'hiver, la section élémentaire de ce cours suit les leçons données aux anciens élèves.

(Seconde année.) Orientation de la salle, de la maison d'école, du village. — Position géographique des communes circonvoisines. (Cette étude se fait d'une manière intuitive, au moyen de la table noire placée horizontalement.)

Etude intuitive du plan topographique de la commune. — Etude de la commune: situation, vallées, montagnes, collines, eaux, forêts, voies de communication. — Occupations des habitants, industries, ressources; langue, religion.

Organisation communale et paroissiale (à grands traits).

Districts avec chefs-lieux. — Forme de la terre et points cardinaux. — Divisions du temps.

Observation. Les leçons de géographie se donnent dans le temps attribué aux leçons de choses et à l'enseignement intuitif.

Cours moyen. a. Revision du programme du cours inférieur, avec les développements suivants: autorités communales et paroissiales. — Orientation et lecture des cartes. — Emploi de la carte du canton et répétition au moyen d'une carte muette. — Voyage d'une localité à l'autre.

b. Le district: situation, configuration, vallées, cours d'eau et lacs, communes et paroisses, localités importantes. Langue, religion, ressources, produits du sol, industries. — Routes cantonales et communales; voies ferrées.

Le canton de Fribourg. Partie physique: situation, montagnes, cours d'eau, lacs. — Partie politique: principales localités, lieux remarquables, lieux historiques. — Produits du sol, ressources, industries, occupations des habitants. —

Principales routes et voies ferrées. — Langue, religion. — Formation territoriale du canton.

c. Etude élémentaire de la carte de la Suisse: les limites, les trois régions naturelles, les grandes chaînes de montagnes avec les grandes sommités (Mont-Blanc, Cervin, Mont-Rose, Becca d'Odon, Jungfrau, Saint-Gothard, Rheinwaldhorn, Bernina, Tödi, Titlis, Pilate, Righi, Moléson). — Vallées principales, fleuves, grandes rivières et principaux lacs. — Indication des 22 cantons avec leurs capitales. — Indication sur la carte de la Suisse de tous les noms historiques dont il est fait mention dans l'étude de l'histoire (programme du cours moyen).

Cours supérieur. *a.* La Suisse: vue d'ensemble, relief du sol, les montagnes et sommités, les cours d'eau, les glaciers. — Routes principales, passages des montagnes, voies ferrées. Importations et exportations.

Description de chaque canton: limites; principales voies ferrées; langues, religions; ressources, produits du sol, principales industries; localités importantes; souvenirs et lieux historiques. — Emploi de la carte muette. — Nombreux voyages.

b. Géographie sommaire de l'Europe et des autres parties du monde. Caractères généraux, principales montagnes et grands fleuves. Les principaux Etats de l'Europe.

c. Etude des chapitres du Livre de lecture qui traitent du Soleil, de la Terre, de la Lune, des Planètes, des Etoiles, des Eclipses et du Calendrier.

6. Histoire.

Cours moyen. L'Helvétie et ses premiers habitants. — Divico. — Introduction du christianisme en Helvétie (deux périodes distinctes); — la légion thébéenne. — Charlemagne. — La reine Berthe. — Les principaux monastères. — Berchthold IV, fondateur de Fribourg. — Rodolphe de Habsbourg. — Fondation de la Confédération. — Le serment du Grütli. — Guillaume Tell. — Bataille de Morgarten. — Bataille de Laupen. — Batailles de Sempach et de Nafels. — Bataille de Saint-Jacques sur la Birse. — Batailles de Grandson et de Morat. — Le bienheureux Nicolas de Flüe. — Les héros de la guerre de Souabe et la bataille de Dornach. — Le cardinal Schinner et la bataille de Marignan. — La Réformation et l'avoyer Wengi. — Le bienheureux P. Canisius. — Le traité de Westphalie. — Tentative de Chenaux. — Fribourg et l'invasion française. — Aloyse Reding et l'héroïsme des Schwytzois. — Le landammann d'Affry et l'Acte de médiation. — Le P. Girard. — Entrée des cantons dans la Confédération.

Cours supérieur. *a.* Histoire de la Suisse. — Les habitations lacustres. — Domination romaine. — Cæcina et les Helvètes. — Invasion des Barbares. — Gondebaud et ses fils. — Domination des Francs. — La féodalité. — Les métiers et le commerce au moyen âge. — Pierre de Savoie. — Les trois Waldstetten. — Assassinat d'Albert d'Autriche. — Affermissement de l'alliance. — Zurich et Rodolphe Broun. — Formation de la Confédération des VIII cantons. — Les Gouglers. — Les comtes de Kybourg et les Soleurois. — Batailles de Sempach et de Nafels. — Guerre de l'indépendance dans l'Appenzell. — Le Valais. — Premières conquêtes des Suisses. — Guerre des confédérés contre Zurich. — Guerres de Bourgogne. — Bataille de Giornico. — Le canton de Fribourg jusqu'aux guerres de Bourgogne.

La Réformation. — Les Anabaptistes. — La Réforme dans l'Oberland bernois. — Premières guerres religieuses. — La Réformation dans la Suisse française. — Résistance du catholicisme. — Les Grisons. — Guerre des paysans. — Guerres de Villmergen. — Fin de l'ancien Régime. — La Suisse sous le pacte de 1815. — Le Sonderbund. — Régime de 1848.

b. Le maître fait avec ses élèves une révision des chapitres d'histoire contenus dans le Livre de lecture du degré moyen, révision combinée avec l'étude du Livre de lecture du degré supérieur.

c. Dans les classes supérieures, coup d'œil sur les plus grands faits de l'histoire générale: empires qui se sont succédés dans le monde, hommes illustres et grandes découvertes. Les faits les plus saillants de la période moderne.

7. Instruction civique. (Pour les garçons.)

Cours moyen. Entretiens sur les devoirs des enfants, sur les devoirs du chrétien et sur les devoirs du citoyen. — Sociétés dont fait partie un enfant; autorités qui sont à la tête de chacune d'elles. — Distinction des pouvoirs.

Entretiens sur la famille, l'école, la commune et la paroisse. — Détails sur les autorités communales et paroissiales; fonctionnaires. — Le district: autorités administratives; autorités judiciaires; principaux fonctionnaires. — Le canton: distinction des trois pouvoirs, avec leurs attributions essentielles.

Cours supérieur. a. Revision du programme du cours moyen.

b. La famille: la famille sous le christianisme; la famille au moyen âge. — L'école. — Les droits civils; la société civile. — L'Etat et les diverses formes de gouvernement. — Exercice du droit électoral. — Des communes et des paroisses. — Le canton; les pouvoirs constitutionnels du canton de Fribourg. — La Confédération: Constitution fédérale; droits constitutionnels de la Confédération; organisation militaire; autorités législatives, administratives et judiciaires fédérales; revision de la Constitution fédérale.

8. Sciences naturelles.

Cours moyen. a. Notions élémentaires sur le règne animal. — Mammifères les plus connus: le chien, le chat, la chèvre, le mouton, race bovine fribourgeoise; le lièvre, le lapin, le mulot et la taupe. Caractères généraux des mammifères. — Les oiseaux les plus connus: la poule, le canard, le paon, le pigeon, l'hirondelle. Caractères généraux des oiseaux. — Le crapaud, le lézard gris, la vipère, la sangsue, les poissons d'eau douce. — Insectes: les abeilles, le hanneton, le puceron lanigère, le charançon; la fourmilière; les parasites. Métamorphoses des insectes. — Instinct des animaux. — Classification des animaux.

b. Notions élémentaires sur le règne végétal. — Caractères généraux et organes des plantes. — Emondage des arbres fruitiers. — Céréales. — La pomme de terre. — Principales plantes potagères; plantes d'assaisonnement. — Le trèfle, l'esparsette. — Le lin, le chanvre. — Le colza. — Plantes vénéneuses; plantes médicinales. — Arbres forestiers.

c. Notions élémentaires sur le règne minéral: les pierres, le verre, la poterie; minéraux combustibles; le pétrole. — Le fer, le plomb, l'étain, le zinc, le cuivre. — Alliages; l'or et l'argent. — Le sel gemme; la terre.

d. Les trois règnes de la nature.

Cours supérieur. a. L'homme: nutrition; hygiène de l'alimentation; des boissons et de l'alcoolisme. — Circulation du sang, respiration; hygiène de la respiration, hygiène de l'habitation. — Le système nerveux. — Les os, les muscles, la peau; hygiène de la peau, vêtements, etc. — Les cinq sens. — Les microbes; importance de l'hygiène.

b. Connaissances usuelles. Le lait, le beurre et le fromage; le sucre; le chocolat, le thé et le café; les épices; le vin, la bière. — Le coton. — Ecriture, papier, imprimerie. — Filage et tissage; blanchiment, teinture, impression. — La monnaie. — Généralités sur l'agriculture; les engrains; le bétail.

c. Les lois physiques. Les trois états de la matière. — Propriétés générales des corps. — Pesanteur. — L'atmosphère: l'air, le baromètre, le vent, le son. — La lumière: lentilles, lunettes, télescopes. — La chaleur: effets de la chaleur, thermomètre, conductibilité, chaleur lumineuse, chaleur obscure. — Machines à vapeur; chemins de fer. — Electricité: l'étincelle électrique, la foudre, paratonnerre. — Aimant, boussole. — Le télégraphe électrique; le téléphone; le phonographe. — La photographie.

Observation. Le maître se servira du Livre de lecture du degré moyen et du degré supérieur dans les leçons sur les sciences naturelles. Pour donner de l'intérêt à ses leçons, il emploiera autant que possible la méthode intuitive, au moyen des objets ou d'images.

9. Dessin.

Cours inférieur (Seconde année). Le maître fera connaître au moyen d'objets simples et par des exemples pris dans l'intérieur de la classe, les notions fondamentales du dessin. — Définition du point, de la ligne verticale, horizontale, oblique, des lignes parallèles. — Figures géométriques les plus simples (carré, rectangle). — (Ces définitions doivent être données pratiquement.) — Division de la ligne en 2, 4, 8 parties, au moyen de la bande enveloppante du cube. — Application des lignes et des figures géométriques au dessin d'objets très simples, sans indication de relief.

Cours moyen. Dessin de feuilles sans lobes ni échancrures, par le décalque des points principaux qui en donnent le caractère. — Motifs de décoration très simples, par répétition et par alternance. — Application directe de la décoration aux formes, soit le dessin des six faces du cube développé.

Etude de la notion de l'angle; recherches d'angles dans l'intérieur de la classe. — Etude de surfaces simples: triangle, losange, parallélogramme, trapèze. — Axe de symétrie expliqué sur les lettres et sur les feuilles. — Dessin d'objets sans idée de relief, en application des notions nouvelles. — Recherche de la circonférence: dessin d'objets d'application de la ligne courbe.

Cours supérieur. Analyse des formes: par des dessins d'objets divers, le maître montrera l'analogie existant entre ces dessins et ceux d'autres formes simples. Il fera remarquer que les formes simples peuvent être ramenées à des combinaisons de triangles et de rectangles.

Etude de quelques formes architecturales par la reproduction de façades très simples connues de l'enfant. — Etude de la ligne courbe et application de cette ligne au dessin de feuilles échancrées, lobées et autres, qu'on stylisera. — Décoration. — Exercices de mémoire. — Composition.

Echelle de réduction étudiée dans le levé du plan de la classe. — Premiers essais de dessin à trois dimensions au moyen de la perspective cavalière, ou parallèle.

10. Chant.

Cours inférieur. Formation de l'oreille. — Exécution de petits chants ne dépassant pas la sixte et appris par audition.

Observation. Pas de théorie, pas de solfège.

Cours moyen. Formation de l'oreille et culture de la voix. — Etude des huit degrés de la gamme avec l'emploi des chiffres. — Répétition des mêmes exercices sur la portée. — Etude des mesures suivantes: $\frac{2}{4}$, $\frac{3}{4}$, $\frac{4}{4}$, par des exercices rythmiques ne dépassant pas l'octave. — Etude de la blanche, de la ronde, de la noire et de la croche. — Mesure à $\frac{3}{8}$. Nombreux exercices d'application. — Exécution de chants en rapport avec les exercices étudiés.

Chant des psaumes. — Cantiques.

Cours supérieur. Continuation de la formation de l'oreille et de la culture de la voix. — Développement du sentiment musical; prononciation, expression dans le chant.

Etude des différentes espèces de notes et de leurs silences ou repos correspondants. — Répétition des degrés de l'étude de la gamme; intervalles au-dessous du 1^{er} et au-dessus du 8^e degré. — Mouvements et nuances. — Etude de la note pointée. — Mesure à $\frac{6}{8}$.

Nombreux exercices de solfège à une et à deux voix. — Exécution de chants à une et à deux voix, en rapport avec les exercices étudiés.

Prononciation et lecture du latin. — Chant des psaumes et de l'Ordinaire de l'office divin. — Messe des Anges; messe des morts. — Etude de la portée et des notes du plain-chant. Cantiques et chants religieux.

11. Gymnastique.

A. Cours inférieur. — Enfants de 7 à 9 ans (garçons et filles.¹⁾

Première année. — Enfants de 7 à 8 ans. — Exercices d'ordre. — Marches. — Préliminaires (mouvements que font les travailleurs pour raboter, piocher, scier, faucher, râtelier, vanner, dévider, forger, aiguiser, etc.) — Sautilements. — Rondes enfantines avec chant. — Jeux.

Seconde année. — Enfants de 8 à 9 ans. — Exercices d'ordre. — Marches. — Préliminaires (comme la 1^{re} année, mais exiger une position de départ plus correcte et une reproduction plus fidèle des mouvements). — Mouvements simples des bras, des jambes, de la tête et du corps. — Sautilements et sauts. — Jeux. — Courses.

B. Cours moyen. — Enfants de 10 à 11 ans.

Première année. — Enfants de 9 à 10 ans. — Exercices d'ordre. — Marches. — Préliminaires simples. — Engins: perches et cordes. — Sauts. — Jeux.

Deuxième année. — Enfants de 10 à 11 ans. — Exercices d'ordre et de marche, d'après le Manuel de gymnastique, 1^{er} degré (pages 25 à 29): Former et rompre le rang. — Règles des positions. — Conversions individuelles. — Alignements. — Pas cadencé, pas raccourci, marcher en arrière. — Passer de la ligne à la colonne de marche et vice versa, par une conversion des groupes. — Changements de direction de la colonne de marche. — Pas changé, pas de course, course de vitesse. — Ouvrir et serrer la colonne de marche.

Exercices préliminaires à mains libres. — Exercices des bras, des jambes et du corps. — Combinaisons. — Séries. — Première année: Exercices libres, 1^{er} degré, programme A, Manuel de gymnastique, pages 60 à 69²⁾. — Deuxième année: programme B, pages 70 à 77²⁾.

Exercices aux engins. — Les exercices aux engins sont divisés en cours annuels. (Voir Manuel de gymnastique, pages 134 et suivantes.)

Jeux³⁾.

C. Cours supérieur. — Section inférieure, enfants de 12 à 13 ans.

Section supérieure, enfants de 13 à 15 ans.

Exercices d'ordre et de marche, d'après le Manuel de gymnastique, 2^{me} degré (pages 40 à 51): Former et rompre la ligne. Numéroter. — Alignements. — Passage de la ligne à la colonne de marche et vice versa, par conversion des groupes. — Marche de front. — Marche oblique. — Pas de charge. — Pas d'école. — Passage de la ligne à la colonne de marche et inversement en rompant par groupes, et avec mise en ligne. — Passage de la ligne à la formation en rangs ouverts.

Exercices préliminaires à mains libres. — Troisième année: Exercices libres, 1^{er} degré, programme C, Manuel de gymnastique, pages 78 à 86²⁾. — Quatrième année: Exercices libres, 2^{me} degré, programme A, Manuel de gymnastique, pages

¹⁾ Pour ce degré, le programme des garçons est exactement semblable à celui des filles. A cet âge, une division des exercices ne se justifie nullement et cela d'autant moins que les écoles de ce degré sont généralement des écoles mixtes.

²⁾ Manuel de gymnastique, exercices indiqués dans les différents programmes A, B, C, sous chiffre I, II, III, 1^{er} degré; IV, V, VI, 2^{me} degré. Dans chaque programme, il faut remarquer que les exercices les plus importants ont été numérotés au moyen de caractères gras, pour attirer l'attention. Ces exercices doivent être pris en considération en premier lieu. — Pour la description, l'exécution des mouvements, la méthode, consulter le Manuel, pages 1 à XXXVI, 52 à 59, ainsi que l'Annexe, figures et texte.

³⁾ Manuel de gymnastique, pages 183, etc.

87 à 93¹⁾. — Cinquième année: programme B, pages 93 à 99¹⁾. — Sixième année: programme C, pages 100 à 105¹⁾.

Exercices préliminaires avec canne. — Section supérieure. — Enfants de 13 à 15 ans. — Exercices simples. — Combinaisons. — Séries. — Quatrième année: Exercices préliminaires avec canne, 2^{me} degré, programme A, Manuel de gymnastique, pages 106 à 120¹⁾. — Cinquième année: programme B, pages 121 à 127¹⁾. — Sixième année: programme C, pages 127 à 133¹⁾.

Exercices aux engins. — Les exercices aux engins sont divisés en cours annuels: voir Manuel de gymnastique, pages 134 et suivantes.

Jeux²⁾.

12. Travaux manuels. (Voir le programme spécial.)

13. Economie domestique. (Voir le programme spécial.)

14. Langue allemande.

Cours supérieur. Eléments pratiques de la langue allemande d'après la méthode intuitive. — Les parties essentielles de la grammaire (déclinaison, conjugaison, prépositions) apprises par la pratique. — Lecture de morceaux faciles; exercices de conversation se rattachant aux morceaux lus. — Exercices écrits.

(L'enseignement de cette langue peut être introduit, comme branche facultative, dans les écoles urbaines, au degré supérieur seulement et moyennant l'autorisation de l'inspecteur.)

Répartition Hebdomadaire des Heures.

I. Répartition à 25 heures.

Branches	I. Garçons			II. Filles			III. Mixte					
	I. Infér.	II. Moyen	III. Sup.	I. Infér.	II. Moyen	III. Sup.	I. Infér. G.	I. Infér. F.	II. Moyen G.	II. Moyen F.	III. Sup. G.	III. Sup. F.
Instruction religieuse et Hist. Ste	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Enseignement intuitif	2 ^{1/2}	—	—	2	—	—	2 ^{1/2}	2	—	—	—	—
Lecture et récitation	5	4 ^{1/2}	4 ^{1/2}	4	3 ^{1/2}	3 ^{1/2}	5	5	4 ^{1/2}	4	4	4
Grammaire et orthographe	2	3	2	2	2	2	2	2	3	2 ^{1/2}	2 ^{1/2}	2 ^{1/2}
Rédaction	2	2	3	1	2	2	2	1	2	2	3	3
Ecriture	2	1	1	1 ^{1/2}	1	1	2	2	1	1	1	1
Calcul. Géométrie. Comptabilité	5	5	5	4	4	4	5	5	5	4	5	4
Géographie	—	1	1	—	1	1	—	—	1	1	1	1
Histoire	—	1	1	—	1 ^{1/2}	1 ^{1/2}	—	—	1	1	1	1
Instruction civique	—	1 ^{1/2}	1 ^{1/2}	—	—	—	—	—	1 ^{1/2}	—	1 ^{1/2}	—
Travail manuel. Economie dom.	—	—	—	5	5	5	—	2 ^{1/2}	—	2 ^{1/2}	—	2 ^{1/2}
Chant	1 ^{1/2}	1	1	1 ^{1/2}	1	1	1 ^{1/2}	1 ^{1/2}	1	1	1	1
Dessin	1	1	1	—	—	—	1	—	1	—	1	—
Totaux	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25

¹⁾ Manuel de gymnastique, exercices indiqués dans les différents programmes A, B, C, sous chiffre I, II, III, 1^{er} degré; IV, V, VI, 2^{me} degré. Dans chaque programme, il faut remarquer que les exercices les plus importants ont été numérotés au moyen de caractères gras, pour attirer l'attention. Ces exercices doivent être pris en considération en premier lieu. — Pour la description, l'exécution des mouvements, la méthode, consulter le Manuel, pages 1 à XXXVI, 52 à 59, ainsi que l'Annexe, figures et texte.

²⁾ Manuel de gymnastique, page 183, etc.

II. Répartition à $27\frac{1}{2}$ heures.

Branches	I. Garçons			II. Filles			III. Mixte					
	Infér.	II. Moyen.	III. Sup.	Infér.	II. Moyen	III. Sup.	Infér.	Infér.	I. Moyen	II. Moyen	III. Sup.	III. Sup.
G.	F.	G.	F.	G.	F.	G.	F.	G.	F.	G.	F.	
Instruction religieuse et Hist. 8 ^{te}	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Enseignement intuitif	$2\frac{1}{2}$	—	—	2	—	—	$2\frac{1}{2}$	2	—	—	—	—
Lecture et récitation	5	5	5	5	4	4	5	5	5	5	5	$4\frac{1}{2}$
Grammaire et orthographe	2	$3\frac{1}{2}$	3	2	2	2	2	2	3	$2\frac{1}{2}$	3	3
Rédaction	2	3	3	1	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	2	1	3	3	3	3
Écriture	2	1	1	2	1	1	2	2	1	1	1	1
Calcul. Géométrie. Comptabilité	5	$5\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$	5	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	5	5	5	$5\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$	5
Géographie	—	1	$1\frac{1}{2}$	—	1	1	—	—	1	1	$1\frac{1}{2}$	1
Histoire	—	1	1	—	1	1	—	—	1	1	1	1
Instruction civique	—	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	$\frac{1}{2}$	—	$\frac{1}{2}$	—
Travail manuel. Economie dom.	—	—	—	5	$5\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$	—	$2\frac{1}{2}$	—	3	—	3
Chant	$\frac{1}{2}$	1	1	$\frac{1}{2}$	1	1	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	1	1	1	1
Dessin	1	1	1	—	—	—	1	—	1	—	1	—
Totaux	25	$27\frac{1}{2}$	$27\frac{1}{2}$	$27\frac{1}{2}$	$27\frac{1}{2}$	$27\frac{1}{2}$	25	25	$27\frac{1}{2}$	$27\frac{1}{2}$	$27\frac{1}{2}$	$27\frac{1}{2}$

III. Répartition à 30 heures.

Branches	I. Garçons			II. Filles			III. Mixte					
	I. Infér.	II. Moyen	III. Sup.	I. Infér.	II. Moyen	III. Sup.	I. Infér.	Infér.	I. Moyen	II. Moyen	III. Sup.	III. Sup.
G.	F.	G.	F.	G.	F.	G.	F.	G.	F.	G.	F.	
Instruction religieuse et Hist. 8 ^{te}	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Enseignement intuitif	$2\frac{1}{2}$	—	—	2	—	—	$2\frac{1}{2}$	2	—	—	—	—
Lecture et récitation	5	$5\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$	5	$4\frac{1}{2}$	5	5	5	$5\frac{1}{2}$	5	$5\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$
Grammaire et orthographe	2	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	3	2	2	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$
Rédaction	2	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	2	$2\frac{1}{2}$	3	2	2	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	3
Écriture	2	1	1	2	1	1	2	1	1	1	1	1
Calcul. Géométrie. Comptabilité	5	$5\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$	5	$5\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	5	5	$5\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$
Géographie	—	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	—	1	1	—	—	$1\frac{1}{2}$	1	$1\frac{1}{2}$	1
Histoire	—	1	1	—	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	—	—	1	1	1	1
Instruction civique	—	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	$\frac{1}{2}$	—	$\frac{1}{2}$	—
Travail manuel. Economie dom.	—	—	—	6	6	6	—	$2\frac{1}{2}$	—	$3\frac{1}{2}$	—	$3\frac{1}{2}$
Chant	$\frac{1}{2}$	1	1	$\frac{1}{2}$	1	1	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	1	1	1	1
Dessin	1	2	2	—	—	—	1	—	2	—	2	—
Totaux	25	30	30	30	30	30	25	25	30	30	30	30

OBSERVATIONS.

1^o Il va sans dire que l'enseignement intuitif se continue au degré moyen bien qu'il n'y ait pas d'heure spéciale affectée à cette branche.

2^o Au degré inférieur, les notions de géographie sont comprises dans les exercices de lecture et d'intuition.

3^o Dans les écoles mixtes, les heures d'enseignement des ouvrages manuels doivent être prises sur le jour de congé.

4^o Dans la répartition à $27\frac{1}{2}$ h. et à 30 h., les heures supplémentaires de lecture seront consacrées à la partie du Livre de lecture ayant trait aux sciences naturelles, à l'alcoolisme, aux notions d'hygiène, etc.

5^o Le minimum des heures de gymnastique, d'après les prescriptions fédérales, est de 60 heures par année.

15. a. 5. Schulordnung des Kantons Schaffhausen. (Vom 1. November 1899.)

In Vollziehung von Art. 35 des Schulgesetzes wird vom Erziehungsrat verordnet, was folgt: Schulordnung betreffend

A. Die Schullokale.

Art. 1. Die Gemeinden haben vor Beginn neuer Schulbauten oder bedeutender Veränderungen älterer Schullokale dem Erziehungsrate Pläne, Kostenberechnung und Baubeschrieb zur Genehmigung vorzulegen. (Schulges. Art. 134.)

Art. 2. Alte, unzweckmässig gewordene Schulbänke sind mit tunlichster Beförderung durch neue von anerkannt zweckmässiger Konstruktion zu ersetzen. Bei Neuanschaffung von Schulbänken soll sich die Schulbehörde mit den Lehrern und dem Schulinspektörat in Beziehung setzen.

Art. 3. Die Schulbänke sind so aufzustellen, dass die Fensterseite, von welcher das meiste Licht herkommt, zur linken Hand der Schüler sich befindet. Sind in der Wand, vor welcher sich der Tisch oder das Pult des Lehrers, die Wandtafeln, Wandkarten u. dergl. befinden, ebenfalls Fenster, so sind diese zu verhängen.

Art. 4. Blendendes Sonnenlicht darf während des Unterrichts nicht in das Schulzimmer fallen; dasselbe soll durch Rouleaux, welche die Fenster vollständig decken und am besten aus ungefärbtem Stoff bestehen, abgehalten werden.

Art. 5. Die allgemeinen Lehrmittel, welche nicht täglich gebraucht werden, müssen in einem Schrank des Schulzimmers aufbewahrt werden. Gegenstände, welche nicht zur Schule gehören, sind im Schulzimmer nicht zu dulden. Zur Aufnahme von Papierschnitzeln und andern Abfällen ist in jedem Schulzimmer ein Papierkorb aufzustellen. Vor den Schulzimmern sind Kleiderrechen anzu bringen.

Art. 6. Wo keine eigentliche Ventilationseinrichtung besteht, muss die Lüftung während der Heizzeit mittelst Öffnens sämtlicher Fenster und Türen sowohl in den Zwischenpausen, als nach dem Schlusse der Schulstunden genügend bewerkstelligt werden. Zugluft ist nur dann statthaft, wenn sich keine Schüler im Zimmer befinden. Wenn nicht geheizt wird, kann auch während des Unterrichts ein Öffnen der Fenster stattfinden, sofern dadurch keine stärkere Zugluft erregt wird. Das Anbringen von Klappfenstern wird dringend empfohlen.

Art. 7. Beim Heizen ist darauf zu achten, dass im Schulzimmer weder Rauch noch übler Geruch entsteht. Zur bessern Regulirung der Wärme muss sich in jedem Schulzimmer ein Thermometer befinden. Die Temperatur soll während der Schulzeit nicht über 18° C steigen und nicht unter 15° betragen. Bei einer Temperatur unter 12° im Schulzimmer muss ohne Rücksicht auf die Jahreszeit geheizt werden.

Art. 8. Die Schulzimmer, Treppen und Gänge sind jährlich mindestens dreimal gründlich zu fegen. Daneben sind sie wöchentlich dreimal zu reinigen, und zwar vermittelst gutgenässter Sägespäne oder angefeuchteter Tücher. Während des Kehrens sind die Fenster offen zu halten; nach demselben sind Tische, Pulte, Bänke und Gesimse gehörig abzustauben. Die Tintengefässer sind vierteljährlich zu reinigen. Schulkindern dürfen die Reinigungsarbeiten in den Schullokalitäten nicht übertragen werden.

Art. 9. Auf Reinlichkeit in den Aborten ist strenge zu halten; nötigenfalls sind sie zu desinfizieren. An den Wänden dürfen keine Inschriften, Zeichnungen und dergleichen geduldet werden; vorkommendenfalls ist dem Lehrer sofort Anzeige zu machen.

Art. 10. In den Turnhallen ist der Fussboden zweimal jährlich sauber zu fegen und nachher mit heissem Leinöl (oder sog. Bodenöl) tüchtig einzuölten. Die wöchentliche dreimalige (bei häufigem Gebrauch tägliche) Reinigung soll feucht geschehen (Art. 8). Auch ist für häufige und genügende Ventilation und für Instandhaltung der Öfen Sorge zu tragen. Geräte, Wände und Gesimse

sind stets frei von Staub zu halten. Die Sprungteppiche sind öfters tüchtig auszuklopfen und nach dem Gebrauch an der Wand aufzuhängen.

Im Winter soll die Temperatur der Turnhalle 10—12° C betragen.

Art. 11. Vor dem Eingang in das Schulhaus und in die Turnhalle sind ausser Schuheisen noch Drahtfussmatten anzubringen, damit möglichst wenig Unrat von aussen hereingeschleppt wird.

Art. 12. Vereine, denen die Benützung von Unterrichtslokalen gestattet wird, sind für Ordnung und Reinlichkeit in denselben, sowie für gute Lüftung nach Benützung der ihnen zugewiesenen Räumlichkeiten verantwortlich. Das Rauchen ist strengstens untersagt. Im Falle der Nichtbeachtung dieser Vorschriften ist den Vereinen die weitere Benützung der Schullokale zu verbieten.

Art. 13. Die Schulhöfe und Turnplätze sind stets rein zu halten und dürfen nicht als Ablagerungsplätze benützt werden.

Art. 14. Die Oberlehrer sind verpflichtet, im Falle diese Vorschriften nicht gehandhabt werden, beim Schulpräsidenten, beziehungsweise beim Schulinspektor Anzeige zu machen.

B. Die äussere Schulführung.

Art. 15. Lehrplan, Dissziplinarordnung und Stundenplan sind gewissenhaft zu handhaben; der letztere ist im Schulzimmer anzuschlagen.

Art. 16. Der Unterricht soll zur festgesetzten Zeit pünktlich beginnen, aber auch pünktlich aufhören. In der Regel soll der Lehrer der erste und der letzte im Schulzimmer sein; während der Unterrichtszeit muss er seine ganze Aufmerksamkeit und Tätigkeit der Schule widmen.

Art. 17. Die Unterrichtsstunden werden jeden Tag mit Gesang und Gebet eröffnet und geschlossen.

Art. 18. Die Pause zwischen dem vor- und nachmittägigen Unterricht soll mindestens 1½ Stunden betragen. Nach jeder Unterrichtsstunde hat eine Pause von fünf Minuten einzutreten, je nach zwei Stunden eine solche von 15 Minuten. Die viertelstündigen Pausen sollen die Schüler womöglich im Freien zubringen unter Aufsicht der Lehrer.

Art. 19. Den Schülern soll nicht versagt werden, während des Unterrichts zur Befriedigung ihrer natürlichen Bedürfnisse abzutreten, wenn sie um Erlaubnis nachsuchen. Sie sollen aber gewöhnt werden, für diesen Zweck die Pausen zu benützen.

Art. 20. Das Hinausgehen der Schüler soll stets nach einer bestimmten Ordnung geschehen. Unfug auf dem Schulweg ist angemessen zu rügen, beziehungsweise zu bestrafen.

Art. 21. Die Absenzen sind für jeden Schulhalbtag mit der Bezeichnung krank, entschuldigt oder unentschuldigt gewissenhaft in das Verzeichnis einzutragen. Als entschuldigt ist eine Absenz nur dann zu betrachten, wenn sie entweder zum voraus bewilligt oder bis zum folgenden Tage genügend entschuldigt worden ist.

Art. 22. Bei der Stellung der Hausaufgaben müssen das Alter, die örtlichen Verhältnisse und die Jahreszeit angemessen berücksichtigt werden. Für die Zeit zwischen Vor- und Nachmittagsschule dürfen keine Hausaufgaben gegeben werden. Die Hausaufgaben müssen durch den Schulunterricht vorbereitet werden. In Klassen, in denen mehrere Lehrer unterrichten, ist in Bezug auf Zahl, Umfang und gleichmässige Verteilung der Hausaufgaben unter den Lehrern eine Verständigung zu treffen.

Art. 23. Wenn Kinder, welche noch im schulpflichtigen Alter stehen, in eine andere Gemeinde ziehen, so hat die Schulbehörde des bisherigen Wohnortes ihre Zeugnisbüchlein einzufordern und an die Schulbehörde des neuen Wohnortes einzusenden.

Diese Schulordnung, durch welche diejenige vom 18. Januar 1882 aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft.

16. a. 6. Lehrplan für die Primarschulen des Kantons St. Gallen. (Vom 10./12. Mai 1899.) (Provisorisch.)

Im Auftrage des Erziehungsrates verfasst von der kantonalen Lehrmittel-kommission, unter Mitwirkung einer erziehungsrätslichen Spezialkommission.

Vorwort.

Seit der Einführung des Lehrplanes für die Primarschulen des Kantons St. Gallen im Jahre 1865 haben sich die Anschauungen über den organischen Zusammenhang des Unterrichtsstoffes geändert. Die sogenannten Realien wurden früher, je nach den wechselnden Bedürfnissen des praktischen Lebens, den übrigen Fächern lose hinzugefügt. Sie sollten weniger im Dienste der Erziehung d. h. der harmonischen Ausbildung der kindlichen Geisteskräfte stehen, als vielmehr direkt auf die zukünftige Lebensarbeit vorbereiten. Sie galten deshalb als Fächer zweiten Ranges und kamen nur insoweit zu ihrem Recht, als die Schule zu deren Behandlung noch Zeit fand.

Als der Ruf nach Abrüstung erging, wurden Stimmen laut, welche die Realien aus dem Lehrplan der Primarschule streichen wollten.

Nun hat sich die Einsicht Bahn gebrochen, dass die „Realien“ der oberen Klassen nur die notwendige Fortsetzung des sogenannten „Anschauungsunterrichtes“ der untern Klassen bilden, und dass sie in Vereinigung mit diesem den gesamten „Sachunterricht“ der Primarschule darstellen.

Die Objekte des Sachunterrichtes teilen sich in zwei Gruppen, in Handlungen und Ereignisse einerseits, die in der biblischen Geschichte, in der Behandlung der allgemeinen Erzählungen der Lesebücher und in dem Geschichtsunterrichte, also im erzählenden Unterricht zur Sprache kommen, und in sinnlich wahrnehmbare Gegenstände andrerseits, welche die Objekte der Geographie und Naturkunde, also des beschreibenden Unterrichts, bilden. Von der Gesamtheit der „Sachen“ geht alles Unterrichten aus. An ihnen bildet sich die Sprache des Kindes von den ersten Lauten bis hinauf zur selbständigen und zusammenhängenden Reproduktion des Gesehenen und Gehörten. An den Sachunterricht schliessen sich die „Fächer der Übung“ an. Immerhin ist bei der innigen Durchdringung der beiden Unterrichtszweige keine reine Scheidung möglich, und die einzelnen Fächer gehören nur vorwiegend entweder der einen oder der andern Gruppe an.

Es ergibt sich folgendes Schema:

A. Sachunterricht.

I. Religionsunterricht. — II. Allgemeiner Sach- und Sprachunterricht. — III. Geschichte. — IV. Geographie. — V. Naturkunde.

B. Fächer der Übung.

I. Rechnen mit Formenlehre. — II. Freihandzeichnen. — III. Schönschreiben. — IV. Singen. — V. Spielen und Turnen.

Diesem innern Verhältnis der Lehrfächer untereinander tragen die neuen Lesebücher Rechnung, und sie stehen mit dem vorliegenden Lehrplan in Übereinstimmung. Dieser ist zum Teil nur eine Erklärung über die Stellung und Verwendung der Lesebücher in der Schule.

Auch die „allgemeinen Grundsätze“, die als Anhang dem Lehrplan beigegeben sind, verleihen der eben bezeichneten Auffassung Ausdruck. Sie nehmen auch auf die neuern Ansichten in methodischen Fragen in soweit Rücksicht, als diese zur Abklärung gelangt sind und in unsren Schulen durchführbar erscheinen. Sie wollen nur Winke, nicht bindende Gesetze für den Lehrer sein.

Lesebücher und Lehrplan sind nur eine vom hohen Erziehungsrat genehmigte Vorlage für unsere Lehrerschaft, und sollen gleich einem ersten Votum als Ausgangspunkt für die kommende Diskussion, sowie für die endgültige Feststellung der beiden gelten.

Die tit. Oberbehörde hat der Lehrerschaft gestattet, die Entwürfe auf Grund nicht blass der Lektüre, sondern auch eines dreijährigen Gebrauchs in den Schulen zu beurteilen. Wir hoffen, dass über dieselben eine recht anregende, sachliche Diskussion entstehe.

Möge aus Vorlage und Diskussion ein Werk der gesamten Lehrerschaft unseres Kantons hervorgehen, das der Schule zum Segen gereicht!

A. Sachunterricht.

I. Religionsunterricht. — a. Katholischer Religionsunterricht.

Biblische Geschichte. — Unterschule.

Einfache, kindliche Erzählungen, ausgezogen aus der biblischen Geschichte, nebst damit verbundenen, für dieses Alter entsprechenden Gebeten nach dem vom bischöflichen Ordinariate bestimmten Lehrbuche.

Oberschule.

Für die 4. und 5. Klasse die biblische Geschichte des Alten Testamentes und für die 6. und 7. Klasse jene des Neuen Testamentes nach dem vom bischöflichen Ordinariate bestimmten Plan und Lehrbuche.

Der biblische Geschichtsunterricht hat mit dem Katechismusunterricht Hand in Hand zu gehen und diesen zu begründen und zu beleben, weshalb die Erzählungen den Schülern nachhaltig eingeprägt werden sollen. Es ist darum das Gelesene ihrem Verständnis durch sprachliche und sachliche Erklärung zugänglich zu machen und darauf hinzuwirken, dass die Schüler dahin geführt werden, sowohl den Hauptinhalt frei wiederzugeben, als auch denselben für das spätere Leben bleibend zu behalten.

Ergänzungsschule.

Auch für die Ergänzungsschüler ist jede Woche eine halbe Stunde zu Repetition und eingehenderer Erklärung der biblischen Geschichte zu verwenden, jedoch unter Beobachtung von Art. 13^b der Schulordnung.

Katechismus.

Der Katechismusunterricht soll in der Regel bei den sieben Kursen der Primarschule vier gesonderte Abteilungen erhalten, wovon die erste den 1. und 2., die zweite den 3., die dritte den 4. und 5. und die vierte den 6. und 7. Kurs umfasst.

Unterschule.

In der Abteilung der drei ersten Klassen soll der Fassungskraft dieser Kinder angemessen behandelt werden: die Lehre von Gott und seinen Eigenschaften, von der heiligen Dreifaltigkeit, von der Erschaffung, Erhaltung und Regierung der Welt, von den Engeln, von der Erschaffung des Menschen und dessen Falle, von Jesus Christus und der von ihm vollbrachten Erlösung, vom hl. Geiste und der von ihm geleiteten Kirche, von dem Gebete, insbesondere von dem Vater Unser und englischen Grusse, von den Geboten Gottes und endlich von den hl. Sakramenten.

Für die Schüler der dritten Klasse das bestimmte Pensum aus dem Diözesankatechismus.

Oberschule.

Im 4. und 5. Kurse ist unter gleicher Rücksichtnahme auf Alter und Fassungskraft der Hauptinhalt des ganzen Katechismus zu behandeln.

In der 6. und 7. Klasse sind alle vier Hauptstücke nach ihrem ganzen Inhalte und mit den beigegebenen Anmerkungen durchzunehmen, wobei sowohl auf die Einprägung der Religionslehren ins Gedächtnis, als auf nähere Begründung derselben, auf Richtigkeit, Klarheit und Vollständigkeit der Begriffe und, so viel möglich, auf Erfassung des Zusammenhangs der ganzen Heilslehre

zu sehen ist. Massgebend ist auch hier der vom Ordinariat erlassene Plan für Benützung des neuen Katechismus.

Ergänzungsschule.

Der Unterricht in dieser Schulabteilung befasst sich teils mit Repetition, teils mit angemessener Erweiterung und tieferer Begründung der in dem früheren Unterrichte erworbenen religiösen Erkenntnisse, jedoch unter Beobachtung von Art. 13^b der Schulordnung.

b. Evangelischer Religionsunterricht.

Unterschule.

I. Klasse. — Durch einfache, kindliche Erzählungen aus dem Leben werden die Schüler hingewiesen auf ihr sittlich-religiöses Verhältnis zu den Eltern und Geschwistern, zu den Lehrern und Mitschülern, zur Natur und zu Gott.

Dazu werden passende kurze Sprüche und Verse mitgeteilt und erklärt.

II. Klasse. — Der unter Klasse I benannte Erzählungsstoff aus den dem Kinde nächstliegenden Lebensgebieten wird weiter ausgeführt. Die Eigenschaften Gottes und die Pflichten der Menschen gegen Gott werden eingehender entwickelt.

Geeignete Sprüche und Verse werden von den Schülern auswendig gelernt.

III. Klasse. — Hier wird übergegangen zum biblischen Erzählungsstoff; so zwar, dass der Lehrer eine Anzahl der leichtesten Erzählungen aus dem Alten Testament und aus dem Leben Jesu (Geschichten Josephs, Geburt Jesu u. a.) den Kindern frei vorträgt, sie bespricht und wieder erzählen lässt. Dabei ist durch Hervorhebung der einfachsten sittlich-religiösen Wahrheiten das Kindesgemüt religiös anzuregen.

Weitere Sprüche, Verse und kindliche Gebete werden auswendig gelernt.

Oberschule.

IV. Klasse. — Von dieser Klasse an wird den Schülern das von der Synode genehmigte Lesebuch für den biblischen Geschichtsunterricht in die Hand gegeben. In der IV. Klasse werden die leichtern Erzählungen des Alten Testaments (die Geschichte der Erzväter, Moses', Davids und anderer Könige Israels u. s. f.) behandelt und die sittlich-religiösen Wahrheiten aus denselben abgeleitet. Die am Anfang oder am Schlusse einer Erzählung angebrachten Bibelsprüche werden erklärt und in der Regel von den Schülern auswendig gelernt.

V. Klasse. — Die leichtern Erzählungen und Gleichnisse des Neuen Testaments werden in der nämlichen Weise behandelt wie diejenigen des Alten Testaments in der IV. Klasse.

VI. und VII., eventuell VIII. Klasse. — In der VI. und VII. Klasse werden die bisher noch nicht behandelten Erzählungen des Alten und Neuen Testaments unter steter Bezugnahme auf die früher gelesenen, aber eingehender und mit Berücksichtigung der Geographie von Palästina durchgenommen. Die begleitenden Sprüche und Verse werden erklärt und in der Regel von den Schülern auswendig gelernt.

Wo die Alltagsschule ein achtes Schuljahr hat (als Ersatz für die Ergänzungsschule) und die Kinder desselben nicht den kirchlichen Unterweisungsunterricht des Pfarrers besuchen, soll mit diesen, dem Unterrichtsplan der Unterweisung entsprechend, das Leben Jesu nach einem Evangelium zusammenhängend behandelt oder mindestens der bezügliche Stoff, den das religiöse Lehrmittel darbietet, noch etwas erweitert und vertieft werden.

II. Allgemeiner Sach- und Sprachunterricht.

I. Klasse. — 1. Mündliche Behandlung:

a. Erzählender Stoffe. — Kleine Erzählungen aus Schule, Familie und Haus, die den Schülern vorerzählt, mit ihnen besprochen und durch sie nacherzählt werden. Wenn möglich Darbietung einiger Märchen.

b. Beschreibender Stoffe. — I. Schule. *a. Schulordnung:* Praktische Einübung der Schuldisziplin. — *b. Schulsachen:* Beschreibung der Schiefertafel, des Griffels, des Schwammes und des Lineals.

II. Familie. *a. Familienglieder:* 1. Namen. 2. Haupttätigkeiten derselben. — *b. Tageszeiten.* 1. Namen. 2. Haupttätigkeiten in denselben.

III. Haus. *a. Hausteile.* 1. Namen. 2. Besprechung von Stube, Küche, Keller. — *b. Hausgeräte.* 1. Namen. 2. Besprechung von Tisch, Sessel. Besprechung einiger Tiere des Hauses, oder solcher, die im erzählenden Unterrichte genannt werden.

2. Lesen.

Lautirübungen zur Bildung des Gehörs und der Sprachorgane. Zerlegung von Sätzen, Wörtern und Silben in ihre Bestandteile, sowie Verbindung der Laute zu Silben und der Silben zu Wörtern. Der Übungsstoff ist dem Sachunterricht zu entnehmen.

Leseübungen in der Schreibschrift und Lesen der behandelten Lesestücke aus der Fibel.

3. Aufsagen

auswendig gelernter Sprüche und kleiner Gedichte.

4. Schreiben.

Vorübung zur Bildung des Auges und der Hand. Einübung der Buchstaben-elemente an geraden und krummen Linien, die an Umrissen der Gegenstände gezeigt und von den Schülern nachgezeichnet werden. Die kleinen Buchstaben und deren Zusammensetzung zu Wörtern. Grosse Buchstaben. Ziffern. Übungen im Schreiblesen.

Abschreiben von der Wandtafel und aus der Fibel. Schreiben nach Diktat. Schreiben kleiner Sätze über besprochene Gegenstände.

II. Klasse. — 1. Mündliche Behandlung.

a. Erzählender Stoffe. — Darbietung geeigneter Erzählungen zur Besprechung und zum Nacherzählen für die Schüler. Die Erzählungen, die dem Lesebuch entnommen werden, werden erst gelesen, nachdem sie vom Lehrer vorerzählt und besprochen worden sind.

b. Beschreibender Stoffe. — I. Schule. *a. Schulordnung:* Einübung der Schuldisziplin. Reinlichkeit, Höflichkeit etc. — *b. Schulsachen.* 1. Namen derselben. 2. Eigenschaften. 3. Gebrauch derselben. 4. Eingehendere Behandlung von Tafel, Griffel, Schulbuch, Feder.

II. Familie. *a. Familienglieder.* 1. Namen, Tätigkeiten. — *b. Tageszeit und Woche.* 1. Namen. Tätigkeiten in denselben. — *c. Kleidung.* 1. Namen. 2. Behandlung von Schuh, Hut, Taschentuch. — *d. Vom Körper des Menschen.* 1. Die Sinne des Menschen. 2. Pflege der Gesundheit.

III. Haus. *a. Hausteile.* 1. Namen. 2. Behandlung von Stube, Küche, Türe. — *b. Hausgeräte.* 1. Namen. 2. Behandlung von Tisch, Sessel, Schrank. — *c. Werkzeuge.* 1. Namen. 2. Behandlung von Messer, Axt, Säge, Leiter.

IV. Haus und Umgebung. 1. Die Katze. 2. Die Kuh. 3. Die Henne.

V. Wiese und Feld. 1. Die Jahreszeiten. 2. Verhalten des Menschen gegen die Tiere. Schutz der Singvögel. 3. Erdbeere, Kirsche, Apfel.

2. Lesen.

Einübung der Druckschrift nach dem Lesebuch; lautrichtiges und lautreines Lesen dort vorkommender Lesestücke.

3. Auswendiglernen

und Aufsagen von Sprüchen und Gedichten nach vorausgegangener Erklärung derselben.

4. Sprachlehre.

Regeln über die grossen Anfangsbuchstaben. Einzahl und Mehrzahl. Bildung von Wortreihen nach orthographischen Gesichtspunkten, insbesondere in Bezug auf Dehnung und Schärfung.

5. Schreiben.

Sätze über Erzählungs- und Beschreibungsstoffe des Sachunterrichtes. Niederschreiben auswendig gelernter Sätze etc. Diktat. Wörter bestimmter orthographischer Gruppen in Hinsicht auf Dehnung und Schärfung.

III. Klasse. — 1. Mündliche Behandlung.

a. Erzählender Stoffe. Darbietung von Lesestücken aus dem Lesebuch, immer in der Weise, dass sie vom Lehrer vorerzählt oder vorgelesen, besprochen und von den Schülern erfasst sind, ehe das Lesen derselben stattfindet.

b. Beschreibender Stoffe. — I. Schule. a. Schulleben. 1. Beschäftigung der Schüler. 2. Eigenschaften. — b. Schulsachen. 1. Besprechung der Schulsachen. 2. Eingehendere Behandlung von Wandtafel, Schulbank, Schulheft.

II. Familie. a. Familienleben. 1. Beschäftigung. 2. Eigenschaften. 3. Eigentum. — b. Kleidung. 1. Stoffe. 2. Anfertigung der Kleidung. — c. Vom Körper des Menschen. 1. Bewegungs- und Sinneswerkzeuge des Menschen. 2. Bekleidung (Reinlichkeit).

III. Haus. a. Hausteile. Behandlung aller Hausteile. — b. Hausgeräte und Werkzeuge. Behandlung von Tisch, Spiegel, Fass, Hammer, Zange, Beil, Wagen.

IV. Heimatort. — a. Gebäude. 1. Schulhaus. 2. Kirche. 3. Wohnhäuser. 4. Brunnen. — b. Bewohner. 1. Die Arbeit der Bauern. 2. Der Handwerker. 3. Der Kaufladen.

V. Haus und Umgebung. 1. Der Hund. 2. Das Pferd. 3. Die Ziege. 4. Das Schwein. 5. Die Taube. 6. Die Tulpe.

VI. Wiese. 1. Allgemeine Besprechung der Jahreszeiten, ihrer Erscheinungen und der Beschäftigung der Menschen in denselben. 2. Verhalten des Menschen gegen die Tiere, Schutz der Tiere. 3. Das Veilchen. 4. Der Birnbaum.

VII. Wald. 1. Der Hase. 2. Der Fuchs. 3. Die Tanne.

2. Lesen.

Fortgesetzte Übung im richtigen und sinngemässen Lesen an Lesestücken aus dem III. Lesebuch, nachdem diese im Sachunterricht behandelt worden sind.

3. Auswendiglernen

und Aufsagen von Gedichten nach vorausgegangener Besprechung derselben.

4. Sprachlehre.

Fortsetzung der begonnenen und Bildung neuer Reihen über die Orthographie. Aufgaben nach Anweisung des Lesebuches. Ableitung der wichtigsten Regeln, z. B. über Dehnung, Schärfung, Silbentrennung und über Interpunktions.

5. Aufsatz.

Beschreibung von Objekten aus dem Sachunterricht. Kurze Wiedergabe von Erzählungen oder von einzelnen Teilen aus solchen in einfachen Sätzen. Niederschreiben von Tätigkeiten und Eigenschaften einzelner Personen aus ethischen Lesestücken.

IV.—VIII. Klasse. — 1. Behandlung prosaischer und poetischer Lesestücke

aus den verschiedenen Einheiten der Lesebücher, wobei die Beobachtung von Ziffer 7 der „Allgemeinen Grundsätze“ sub „Mündliche Behandlung erzählender und beschreibender Stoffe“ zu empfehlen ist.

Die Auswahl ist im allgemeinen so zu treffen, dass die Lektüre inhaltlich zu den im Sachunterricht behandelten Stoffen in Beziehung steht.

2. Lesen.

Prosaische und poetische Lesestücke, die zu den in Behandlung stehenden Stoffen in inhaltlicher Beziehung stehen. Als Ziel wird ein sicheres, ausdrucksvolles, sinngemässes Lesen betrachtet.

3. Memoriren und Rezitiren

von Gedichten, die, wo möglich, im Zusammenhang mit den Stoffen des Sachunterrichtes besprochen worden sind.

4. Sprachlehre.

IV. Klasse. Erweiterung der orthographischen Beispielsammlung und Ableitung neuer Regeln über Rechtschreibung und Zeichensetzung. Das Dingwort mit Geschlechtswort (Geschlecht, Zahl, Fall); das Eigenschaftswort (Steigerung); das Tätigkeitswort oder Zeitwort (Gegenwart, Vergangenheit, Zukunft).

V. Klasse. Orthographie wie in der IV. Klasse. Der reine einfache Satz und die verschiedenen Wortarten als Glieder derselben: Das Dingwort, persönliches Fürwort, Eigenschaftswort, Tätigkeits- und Hilfszeitwort. Weitere Ausführung der Zahl-, Geschlechts- und Personalformen, Fälle, Steigerungen, Zeitformen, soweit dies zur sicheren Handhabung der Sprache nötig ist.

VI. und VII. Klasse. Der erweiterte einfache Satz. Ergänzung, Beifügung, Umstandsbestimmung. Der zusammengezogene und zusammengesetzte Satz. Das Bindewort. Der verkürzte Satz. (Dies alles nur zum Zwecke einer richtigen Zeichensetzung.) Orthographische Übungen: Diktate.

VIII. Klasse und Ergänzungsschule. Befestigung und Anwendung des in den früheren Klassen verarbeiteten Stoffes an Lesestücken und schriftlichen Arbeiten.

5. Aufsatz.

IV. Klasse. Einfache Erzählungen und Beschreibungen, anfänglich an Hand von Fragen und Merkwörtern, später auch frei. Veränderung der Zahl-, Personal- und Zeitform an geeigneten Lesestücken. Diktate.

V. Klasse. Erzählungen und Beschreibungen. Wiedergabe des Inhalts kurzer epischer Gedichte. Diktate. Niederschreiben auswendig gelernter Stoffe.

VI. Klasse. Erzählungen, Beschreibungen. Darstellung selbsterlebter Begebenheiten. Umschreibung epischer Gedichte. Übersetzung aus der Mundart in die Schriftsprache. Kleine Briefe.

VII. Klasse. Erweiterung kurzer Erzählungen. Gedrängte Wiedergabe längerer Lesestücke erzählenden Inhalts. Gliederung von Lesestücken. Vergleichungen. Aufzeichnung eigener Erlebnisse und Erfahrungen. Leichte Geschäftsbriefe. Einfache Geschäftsaufsätze.

VIII. Klasse. Erweiterung des Pensums der VII. Klasse. Briefe; Geschäftsbriefe; Geschäftsaufsätze. Es empfiehlt sich, konkrete Geschäftsfälle zum Gegenstande schriftlicher Aufgaben zu machen. Darstellung von Selbsterlebtem.

Ergänzungsschule. Niederschreiben eigener Erlebnisse. Erzählungen, Briefe und Geschäftsaufsätze.

III. Geschichte.

IV. Klasse. — a. Der heilige Gallus und das Kloster St. Gallen. — b. Die ersten Eidgenossen und Wilhelm Tell.

V. Klasse. — Bilder aus der Geschichte der acht alten Orte von 1315—1450. Ausführlicher ist zu behandeln der Freiheitskampf bei Sempach oder der Appenzeller oder der Näfelser Krieg.

VI. Klasse. Bilder aus der Schweizergeschichte von 1450—1712.

Eingehender sind zu behandeln die Burgunder Kriege und ihre Folgen, Karl der Kühne, Hans Waldmann, Nikolaus von der Flüe, ferner der Bauernkrieg.

VII. Klasse. — Bilder aus der Schweizergeschichte von 1712 bis auf die neueste Zeit.

Eingehendere Behandlung der Verhältnisse in einem Untertanenlande. Ereignisse, welche den Fall der alten Eidgenossenschaft herbeiführten. Zusammenbruch der alten Eidgenossenschaft und die neue Schweiz.

VIII. Klasse. — Behandlung geschichtlicher Bilder aus den Hauptepochen der Schweizergeschichte und Übersicht über dieselbe.

Einzelne Bilder aus der allgemeinen Geschichte, die mit der vaterländischen Geschichte im Zusammenhange stehen.

Zusammenstellung des auf allen Stufen erarbeiteten verfassungskundlichen Materials nach einheitlichen Gesichtspunkten.

Ergänzungsschule. — Übersicht über die ganze Schweizergeschichte. Einige Bilder aus der allgemeinen Geschichte.

IV. Geographie.

IV. Klasse. — I. Schule. *a.* Schulzimmer: 1. Teile. 2. Lage, Grösse, Material. 3. Der verjüngte Masstab. — *b.* Schulhaus: 1. Bau des Hauses, Baumaterialien, Handwerker. 2. Teile des Hauses. — *c.* Schulplatz: 1. Lage, Grenzen, Grösse. 2. Orientirungsübungen, Haupt- und Zwischenhimmelsgegenden.

II. Heimatsort. *a.* Gebäude: 1. Öffentliche Gebäude. 2. Privathäuser. 3. Teile des Heimatortes. 4. Brunnen. *b.* Strassen und Plätze: 1. Die Landstrasse. 2. Das Strassenetz. 3. Plätze. — *c.* Bewohner: 1. Zahl. 2. Beschäftigung. 3. Verkehrsmittel.

III. Heimatlandschaft. (Kartenbild.) *a.* Klima: 1. Jahreszeiten. 2. Luft und Niederschläge. 3. Der Himmel. — *b.* Gewässer: 1. Der Bach (Fluss) des Heimatortes. 2. Der Teich (See, Weier). — *c.* Bodenbeschaffenheit: 1. Das Tal (Ebene). 2. Der Berg (Hügel).

IV. Die Gemeinde. 1. Grenzen. 2. Bodenbeschaffenheit. 3. Produkte. 4. Gewässer. 5. Verkehrsmittel. 6. Aus dem Gemeindeleben.

V. Klasse. — I. Das Heimattal (soweit es aus der Anschauung bekannt). 1. Die Gewässer. 2. Die Bodengestaltung. 3. Klimatische Verhältnisse. 4. Die Produkte von Garten, Acker, Wald, Wasser, Wiese, Landarbeit, Volkswirtschaft. 5. Die Verkehrswege und Ortschaften. 6. Bezirke, Umgrenzung des Heimatbezirkes.

II. Die Landkarte. 1. Die Himmelsgegenden auf der Karte. 2. Der Massstab. 3. Erklärung der kartographischen Zeichen. 4. Schlüsse vom Kartenbild auf Bodenbeschaffenheit, Klima, Produkte und Bevölkerung.

III. Die übrigen Talschaften des Heimatkantons, die aus der wirklichen Anschauung nicht mehr bekannt sind, in beliebiger Reihenfolge von den einfachern zu den komplizirtern mit fortwährenden Schlüssen von dem Landkartenbild auf Bodenbeschaffenheit, Klima, Produkte und Bevölkerung.

IV. Der Heimatkanton als Ganzes. 1. Grenzen. 2. Gewässer. 3. Talschaften. 4. Gebirge und Bodenbeschaffenheit. 5. Bezirke. 6. Hauptorte.

V. Die Bevölkerung. 1. Bevölkerungsdichtigkeit. 2. Beschäftigung. 3. Staatliche Einrichtung (Schule, Spital, Gericht, Polizei, Militär, Beamte).

VI. Klasse. — I. Die Schweiz nach Talschaften oder Kantonen.

II. Die Bevölkerung der Schweiz nach ihrer Beschäftigung. (Volkswirtschaftliche Arbeiten.)

VII. Klasse. — I. Die Schweiz (Allgemeine Übersicht). 1. Bewässerung. 2. Gebiet der Hochalpen. 3. Das Gebiet der Voralpen. 4. Das Mittelland. 5. Das Gebiet des Jura.

II. Die Bevölkerung der Schweiz nach der staatlichen Einrichtung:

1. Die Familie als Vorbild der staatlichen Einrichtung. 2. Die Gemeinde als staatliche Einheit. 3. Kanton und Bund als staatliche Einheiten.

III. Europa. 1. Die an die Schweiz grenzenden Länder. 2. Aus kalten Ländern. 3. Das Meer nach seinen physikalischen Eigenschaften. Die Schiffahrt.

VIII. Klasse. — I. Die Schweiz. Übersicht und Repetition der physikalischen Geographie.

II. Bürgerlicher Unterricht. Kauf von Liegenschaften. Verpfändungen. Verträge. Steuern. Eidgenössische Verwaltungsgebiete. Polizei. Militär. Behörden.

III. Europa. 1. Überblick. 2. Hauptgebirge und Hauptströme. 3. Die Länder von Europa. Übersicht.

IV. Die Erde. 1. Kugelgestalt, Zonen. 2. Bewegung um ihre Achse; Tag und Nacht. 3. Die Bewegung der Erde um die Sonne. Die Jahreszeiten. 4. Die Erdoberfläche, Erdteile und Weltmeere.

Ergänzungsschule. — Der Lehrer wird aus den Stoffen der VIII. Klasse eine passende Auswahl treffen.

V. Naturkunde.

IV. Klasse. — Wiese und Feld. 1. Das Schneeglöcklein. 2. Das Schlüsselblümchen. 3. Der Löwenzahn. 4. Der Weizen. 5. Der Apfelbaum.

Wald. 1. Die Erdbeere. 2. Die Tollkirsche. 3. Das Eichhörnchen.

Am Wasser. 1. Die Schwalbe. 2. Der Frosch.

Haus und Hof. 1. Die Kuh. 2. Die Katze. 3. Der Fink.

V. Klasse. — Garten und Feld. 1. Die Bohne. 2. Der Kirschbaum. 3. Die Kartoffel. 4. Der Star.

Wald. 1. Der Haselstrauch oder die Weide. 2. Die Buche. 3. Die Eidechse. Wiese. 1. Die Herbstzeitlose. 2. Der Maulwurf.

Haus und Hof. 1. Wie Pflanzen und Tiere überwintern. 2. Die Fledermaus. 3. Der Sperling. 4. Die Stubenfliege.

VI. Klasse. — Wiese und Feld. 1. Wiesenkle. 2. Die Mistel. 3. Der Mais oder der Weinstock.

Wasser. 1. Die Teichrose. 2. Die Mücke. 3. Flusskrebs oder Ringelnatter. 4. Die Ente.

Wald. 1. Schwämme und Pilze. 2. Der Specht. 3. Wiesel, Marder oder Iltis.

Haus und Hof. 1. Die Biene und die Spinne. 2. Ton und Sand. 3. Kupfer und Steinkohle. 4. Das Kochsalz.

Vom Körper des Menschen. 1. Ernährung und Verdauung. 2. Von der Kleidung, Wärme, Reinlichkeit. Der Thermometer.

VII. Klasse. — Wiese und Feld. 1. Die Wiesengräser. 2. Die Obstbäume. 3. Getreidegräser. 4. Der Ackerbau.

Wald. 1. Der Wald und seine Bedeutung. 2. Giftpflanzen.

Wasser. 1. Das Wasser und seine Bedeutung für die Pflanzenwelt. 2. Lachs und Hering. Die Eiderente. Der Walfisch.

Alpen. 1. Das Klima und die Pflanzenwelt. 2. Die Gemse.

Haus und Hof. 1. Das Rindvieh und dessen Pflege. 2. Kamel, Renntier. 3. Das Eisen. 4. Beleuchtungsmittel.

Vom Körper des Menschen. 1. Bau des menschlichen Körpers. 2. Atmung, Luft, Lüftung, Reinlichkeit.

VIII. Klasse. — Wiese und Feld. 1. Unsere Futterpflanzen. 2. Pflege der Obstbäume. 3. Zierpflanzen. 4. Unsere Kulturpflanzen.

Wald. 1. Waldbäume und Giftpflanzen. 2. Waldbau und Forstgesetze.

Aus der Fremde. Einige ausländische Pflanzen und Tiere, die mit unserm praktischen Leben in Beziehung stehen.

In Haus und Hof. 1. Hauswesen, Nahrungsmittel. 2. Pflege der wichtigsten Haustiere.

Aus der Naturlehre. 1. Hebel, Winde, Wage. 2. Barometer, Pumpe, Spritze. 3. Dampf, Dampfmaschinen. 4. Magnethörnchen, Kompass, Telegraph.

Vom Körper des Menschen. 1. Verdauung, Atmung, Blutumlauf, Nerven, Sinneswerkzeuge, Arbeit, Erholung, Ruhe. Muskeln, Knochensystem. 2. Ansteckende Krankheiten, Krankenpflege, Unglücksfälle. 3. Private und öffentliche Gesundheitspflege.

Ergänzungsschule. — Es wird dem Lehrer überlassen, aus den Stoffen der VIII. Klasse eine passende Auswahl zu treffen.

Anmerkung. Es wird den einzelnen Schulen nicht zugemutet, dass sie die bezeichneten Stoffe in ihrem vollen Umfang behandeln. Dies gilt namentlich von den beschreibenden Stoffen für die 2. und 3. Klasse und von den naturkundlichen Stoffen der 4. bis 8. Klasse, aus denen eine geeignete Auswahl zu treffen ist.

B. Fächer der Übung.

I. Rechnen und Formenlehre.

I. Klasse. (1—10.) — 1. Anschauliche und gründliche Einführung in die Zahlenbegriffe 1—5, später 5—10 (Übungen an Gegenständen, Bildern von Gegenständen, Zahlenbildern, Zifferdarstellungen etc.).

2. Stufenmässiges Zu- und Abzählen innerhalb dieses Zahlenkreises.

3. Sorgfältige Übungen im Zerlegen der Zahlen von 3—10.

4. Vervielfachen und Messen vollständig auf Grund des Zu- und Abzählens.

5. Zu jeder Abteilung leichte und interessante Einführungs- und Anwendungsbeispiele, dem kindlichen Anschauungskreise entnommen. Masse: m, dm, l, dl. Münzen: Ein-, Zwei-, Fünf-, Zehn-Rappenstück.

II. Klasse. (1—100.) — 1. Sukzessive Erweiterung und Entwicklung des Zahlenraumes von 10—100 durch Zu- und Abzählen der Grundzahlen.

2. Spezielle und gründliche Einübung der Zehnerübergänge.

3. Beliebiges Zu- und Abzählen der Zahlen von 1—10 innerhalb des ersten Hunderts (Übergänge, Reihen, Aufgaben ausser der Reihe).

4. Das kleine Einmaleins — wenigstens von 1—50, also der fünf ersten Grundzahlen bis zum Zehnfachen derselben — in Multiplikations- und Divisionsreihen.

5. Für das angewandte Rechnen entsprechende Beispiele aus Schule, Familie, Haus und Umgebung.

6. Masse: m, dm, cm, hl, l; Fr., Rp.; q, kg. Zeit: Jahr, Monat, Woche, Tag, Stunde, Minute.

III. Klasse. (1—1000.) — 1. Ausdehnung des Zahlenraumes bis 1000 mit sorgfältiger Berücksichtigung der Zehner- und Hunderter-Übergänge (Zerlegen der Zahlen, Ausfüllen der Hunderter etc.).

2. Gründliche Einübung des kleinen Einmaleins in Multiplikations- und Divisionsreihen.

3. Die vier Operationen in diesem Zahlenraume; Multiplikator und Divisor sind Einerzahlen (Reine und benannte Zahlen, angewandte Beispiele).

4. Multiplikations- und Divisionsreihen der reinen Zehnerzahlen. Geläufiges Operieren im ersten und zweiten Hunderter (mündliches Rechnen).

5. Angewandte Aufgaben aus Schule, Familie, Hauswesen, Verkehrsleben mit Berücksichtigung der entsprechenden Masse, Münzen, Gewichte und Zeit-einteilung.

IV. Klasse. (1—10,000.) — 1. Erweiterung des Zahlenraumes, Auffassen und Zerlegen der Zahlen bis 10,000.

2. Die vier Grundoperationen innerhalb dieses Zahlenkreises mit reinen und mit benannten Zahlen.

3. Die angewandten Beispiele sind dem Beobachtungs- und Erfahrungskreise der Schüler zu entnehmen, in ungekünstelter Einkleidung vorzuführen und in leichter Darstellungsform zu lösen.

V. Klasse. 1. Übungen in den vier Grundoperationen im unbegrenzten Zahlenraume als Befestigung und Ergänzung des Pensums der IV. Klasse unter Vermeidung sehr grosser Zahlen.

2. Anschauliches Rechnen mit gemeinen Brüchen, soweit dieselben praktisch verwertbar sind, unter Ausschluss der systematischen Behandlung derselben.

3. Angewandte Aufgaben aus bestimmten Stoffgruppen, beziehungsweise Einheiten, z. B. Hauswesen, Erwerbs- und Verkehrsleben etc. Vermischte Aufgaben.

4. Einführung in die Formenlehre: *a.* Unterscheidung von Punkt, Linie, Fläche, Körper. — *b.* Linie; Längenmasse; Fläche, Flächenmasse. Verwandlung derselben in niedere oder höhere Einheiten, Schätzungsübungen, Konstruktion etc.

5. Längen- und Flächenberechnungen: Umfang und Inhalt von Quadrat und Rechteck. Anschauliche und gründliche Einführung in das Flächenmass: m^2 , a, ha.

VI. Klasse. — 1. Einführung in die Dezimalbrüche auf Grund des nach rechts erweiterten Zahlensystems, des Metermasses und der gemeinen Brüche.

2. Die vier Grundrechnungsarten mit Dezimalbrüchen an leichten Beispielen, in reinen und benannten Zahlen und entsprechenden Anwendungen.

3. Rechnungen mit Prozenten (Gewinn, Verlust, Rabatt, Skonto, Zins gesucht).

4. Aufgabengruppen nach speziellen Sachgebieten: Arbeit, Verdienst; auf dem Markte; im Spezereiladen, Kaufladen etc.

5. Aus der Formenlehre: *a.* Repetition des Pensums der V. Klasse; *b.* Arten der Winkel; — *c.* Berechnung vom Dreieck.

VII. Klasse. — 1. Der grosse Zahlenraum als Abschluss der verschiedenen Zahlenkreiserweiterungen behufs richtiger Auffassung der im öffentlichen Leben oft vorkommenden grössern Zahlen.

2. Abschliessende Behandlung der schweizerischen Münzen, Gewichte, Zeit-, Längen-, Flächen-, Körper- und Hohlmasse.

3. Anwendungen mit gemeinen und Dezimalbrüchen, besonders unter Hinweis auf spezielle Fälle, in denen die eine oder andere Bruchart mit Vorteil angewendet werden kann.

4. Prozentrechnungen: *a.* Gewinn, Verlust, Rabatt, Skonto, Zins etc. wird gesucht; — *b.* Ankaufspreis, Kapital etc. gesucht; — *c.* Prozent wird gesucht. Das Einfachste aus der Promille-Berechnung.

5. Gesellschafts- und Teilungsrechnungen. Zeitrechnungen. Kenntnis der römischen Ziffern. Münzrechnungen: Verwandlung schweizerischer Münzen in solche benachbarter Länder und umgekehrt, soweit sie in Handel und Verkehr besondere Berücksichtigung finden.

6. Sachlich zusammenhängende Aufgabengruppen aus Familie, Geschäft, Genossenschaft, Gemeinde etc.

7. Aus der Formenlehre: *a.* Repetition der Pensum der V. und VI. Klasse; — *b.* Berechnung vom Trapez, unregelmässiges Viereck, Vieleck, Kreis, Würfel, Prisma, Zylinder, m^3 .

VIII. Klasse. — 1. Anwendung des Gelernten auf die verschiedenen Verhältnisse des praktischen Lebens.

2. Vertiefung und Erweiterung beziehungsweise Ergänzung des Pensums der VII. Klasse.

3. Anleitung zu einer einfachen Buchführung.

4. Aus der Formenlehre: *a.* Berechnung von Pyramide, Kegel; — *b.* einfache Übungen im Feldmessen.

Ergänzungsschule. — 1. Anwendung des Gelernten an praktischen Beispielen aus den bürgerlichen Rechnungsarten.

2. Aus der Formenlehre: Repetition der Pensum der V.—VII. Klasse.

II. Freihandzeichnen.

I.—III. Klasse. — Das Zeichnen ist noch in enger Verbindung mit dem Sachunterricht. Es beschränkt sich auf das malende Zeichnen (Skizziren) von Gegenständen des Sachunterrichtes.

IV. Klasse. — Die senkrechte, wagrechte und schräge Linie. Teilung der Linien in zwei, vier, acht, drei und sechs gleiche Teile.

Wiedergabe von rechten, spitzen und stumpfen Winkeln. Das Quadrat und das Rechteck nebst entsprechenden geometrischen Zierformen.

V. Klasse. — Das Dreieck, Anwendung des gleichseitigen Dreiecks. Regelmässige Vier- und Vielecke. Band und leichte Bandverzierungen.

VI. Klasse. — Kreis und Kreisring, Halb- und Viertelskreis. Anwendungen hievon. Bogenlinien (gleichmässig und ungleichmässig gekrümmte, sowie Wendebogen). Schildformen.

VII. Klasse. — Ellipse und Oval. Zeichnen einfacher Körper (Gegenstände) und Gefässe in geometrischer Ansicht.

Schematisiren einfacher Blätter, Blüten und Knospen; Ranke und Abzweigung.

VIII. Klasse. — Spirale nebst Anwendungen. Verwendung stilisirter Naturformen zu Bandverzierungen und Füllungen. Wiedergabe geeigneter Flächenornamente nach Wandtabellen etc.

Weiteres Zeichnen von Gegenständen in geometrischer Ansicht.

Ableitung der vornehmsten perspektivischen Erscheinungen und Anwendung derselben im Zeichnen nach einfachen geometrischen Körpern und Gegenständen in gerader Ansicht.

Auf allen Stufen des Unterrichtes soll dem Gedächtniszeichnen, sowie den Kombinationsübungen, letzteren als besonderer Betätigung der Phantasie, die bestmögliche Aufmerksamkeit zugewendet werden.

III. Schönschreiben.

I. Klasse. — 1. Vorübungen zum Schreiben. Richtiges Auffassen und Darstellen der Formelemente.

2. Schreiben der kleinen und grossen Buchstaben der deutschen Schrift und der Ziffern. Es ist von Anfang an auf möglichst korrekte Ausführung der Formen zu dringen.

II. Klasse. — 1. Fortgesetzte Einübung der gelernten Buchstabenformen und Ziffern auf der Schiefertafel.

2. Besondere Berücksichtigung der fehlerhaft geschriebenen Buchstaben.

III. Klasse. — Einübung der gelernten Buchstabenformen und Ziffern auf der Schiefertafel und auf Papier unter besonderer Berücksichtigung der fehlerhaft geschriebenen Buchstabenformen.

IV.—VIII. Klasse und Ergänzungsschule. — Die Schreibübungen treten unter besonderer Berücksichtigung fehlerhaft geschriebener Formen mit dem Fortschritt der Klassen in steigendem Masse in den Dienst der Aufsatzübungen. — Takschreiben.

In der V. Klasse sind zudem die kleinen, in der sechsten die grossen lateinischen Buchstaben einzüben.

In besondern Schreibstunden werden auch in der VII. und VIII. Klasse fehlerhafte Formen korrigirt, Übungen zu besserer Federhaltung gemacht, auch etwa Fremdwörter geschrieben und erklärt.

IV. Singen.

I., II., III. Klasse. — Singen nach dem Gehör im Umfang von sechs Tönen. Treffübungen an der zwei- bis sechssprossigen Stufenleiter, Einübung von Liedchen in genanntem Umfange, die im Anschlusse zum Sachunterrichte stehen.

IV.—VIII. Klasse. — Übung der Tonleiter auf verschiedenem Grundton; Notenlesen nach der Solmisation. Tonunterscheidungs- und Treffübungen, rhythmische, dynamische und Tonbildungsübungen.

Einüben einfacher ein- und zweistimmiger Lieder.

Dem Schüler ist ein Schatz von beliebten Volks- und Vaterlandsliedern zu vermitteln. Auch das geistliche Lied (Kirchenlied) soll gepflegt werden. Das Auswendiglernen soll fleissig geübt werden.

In den Klassen IV—VIII und Ergänzungsschule aller Schulen sind folgende Volkslieder ein- oder zweistimmig nach und nach einzuüben:

1. Traute Heimat meiner Lieben. — 2. Ich bin ein Schweizerknabe. — 3. Üb immer Treu und Redlichkeit. — 4. Ich hatt' einen Kameraden. — 5. Goldne Abendsonne. — 6. Guter Mond, du gehst so stille. — 7. Morgenrot, Morgenrot. — 8. So scheiden wir mit Sang und Klang. — 9. Vaterland, ruh' in Gotteshand (v. Jos. Greith). — 10. Von ferne sei herzlich gegrüsset. — 11. Rufst du mein Vaterland. — 12. Sempacher Lied. Lasst hören aus alter Zeit.

Diese Lieder sind von den Kindern auswendig zu lernen und so fleissig zu wiederholen, dass sie zum geistigen Eigentum aller Schüler und auf diese Weise zum Gemeingut unseres Volkes werden.

V. Spielen und Turnen.

a. Spielen.

I.—III. Klasse. — Die Schule hat auch das Spiel zu pflegen. Knaben und Mädchen sind in der Regel beim Spielen zu trennen.

Als Spiele werden z. B. empfohlen:

Für Knaben.

1. Schwarzer Mann. — 2. Ringschlagen. — 3. Haschen (Fangis). — 4. Plumpsack. — 5. Katz und Maus. — 6. Drei Mann hoch (Drittenabschlagen). — 7. Fangkette. — 8. Der ringende Kreis. — 9. Ein Ballspiel.

Für Mädchen. (Schettler, Turnsp. f. Mädchen.)

1. Ringschlagen. — 2. Fangball. — 3. Kapitän. — 4. Katze und Maus. — 5. Der ringende Kreis. — 6. Ringelreigen. — 7. Der Bauer (Wollt ihr wissen, w. d. Bauer). — 8. Nachahmungsspiel, v. Fröbel. — 9. Wanderball.

Die Spiele mögen sich nach den örtlichen Eigentümlichkeiten richten.

Aus vorstehend bezeichneten neun Spielen sind jedes Jahr drei einzuüben und zur vollen Fertigkeit zu erheben, so dass im Laufe von drei Jahren jedes Kind sich neun Spiele zum Eigentum gemacht hat.

IV.—VIII. Klasse und Ergänzungsschule. — Spiele für Knaben.

1. Drittenabschlagen	(Eidgenössische Turnschule)	Seite	137
2. Kreuzhaschen	"	"	131
3. Fuchs ins Loch	"	"	133
4. Stehball	"	"	140
5. Kreisjagd	"	"	149
6. Kettenreisen	(Leitfaden von Michel)	"	83
7. Fussballspiele (Grenzball)	(Eidgenössische Turnschule)	"	157
8. Kreisball	"	"	158
9. Barlauf	"	"	151
10. Schlagball	"	"	143
11. Diebschlagen	(Leitfaden von Michel)	"	88
12. Seilkampf	(Eidgenössische Turnschule)	"	166

Wo es möglich ist, Ballspiele mit grossem Fussball (Wanderball), Kreisfussball, Kreiswurfball, Grenzball).

Spiele für Mädchen.

1. Was machst du in dem Garten	(Stettler)	Seite	—
2. Bauer, treib' die Schafe aus	"	"	19
3. Wanderball (Königsball)	"	"	13
4. " in Reihenaufstellung b, c	"	"	13
5. " im Kreise d	"	"	13
6. Die goldene Brücke	"	"	27
7. Reifwerfen (Königsreif)	"	"	44
8. Stehball	"	"	—
9. Ballraten	"	"	22
10. Lion'scher Reigenaufmarsch mit Gesang (Turnschule I. Aufl.)	"	"	
11. Gehen in der Kette mit Gesang	"	"	
12. Seht die Nachtwach kommt, mit Gesang	"	"	

b. Turnen für Knaben der Mittel- und Oberschulen.

I. Ordnungs- und Marschübungen.

An- und abtreten. Numeriren. Richtungen. Übergang aus der Linie in Marschkolonne und umgekehrt durch Schwenkung der Gruppen. Richtungsveränderung der Marschkolonne. Öffnen und Schliessen der Marschkolonne.

Taktschritt, Laufschritt, Schrittwechsel.

II. Freiübungen.

1. Stellungen: Achtungstellung, Ruhens, Drehungen ($1/4$, $1/2$), Schrittstellungen.
2. Armübungen: Armheben, Armstossen, Armbeugen, Handstütz auf die Hüften.
3. Beinübungen: Zehenstand, Kniebeugen, Knieheben, Beinheben, Beinspreizen, Kniebeugen eines Beines in der Schrittstellung.
4. Rumpfübungen: Rumpfbeugen, Rumpfneigen, Rumpfdrehen.
5. Hüpfen: an Ort, $1/4$ -, $1/2$ -Drehungen, Hüpfen vorwärts, rückwärts u. s. w., zur Grätschstellung, zur Grundstellung.
6. Springen: Springen an Ort, vorwärts aus Grund- und aus Vorschrittstellung, 1, 2, 3 Schritte angehen und Sprung vorwärts, 2, 3, 5 Schritte anlaufen und Sprung vorwärts.

Übungsreihen, d. h. zeitlich nacheinanderfolgende Verbindungen verschiedener Übungselemente (z. B. Wechsel von Kniebeugungen und Rumpfbeugungen).

Übungsverbindungen, gleichzeitige (z. B. Schrittstellungen mit Armheben).

III. Gerätübungen.

Springen über die Schnur: Weit- und Hochsprung aus Grundstellung mit Angehen und Anlauf.

Wo es Zeit und Umstände erlauben, kann auch die Benutzung je eines Hang- und Stützgerätes eintreten.

Anmerkung. Die Mädchen können vom Turnunterrichte, sofern er ihnen nicht in gesonderten Klassen nach einem speziellen Lehrplane erteilt werden kann, dispensirt werden.

Allgemeine Grundsätze.

A. Sachunterricht.

I. Religionsunterricht. — a. Katholischer Religionsunterricht.

1. Der biblische Geschichtsunterricht bildet einen integrirenden Bestandteil des Religionsunterrichtes, bietet demselben das hauptsächlichste Veranschaulichungsmaterial und dient zur Begründung, Belebung und Fruchtbarmachung desselben.

2. Um diesen Zweck zu erreichen, ist es durchaus ungenügend und unstahthaft, die Lesestücke nur im Buche zu lesen und durch die Schüler mündlich wiedergeben zu lassen.

Eine Lektion vollzieht sich etwa in folgenden Stufen:

- a. Zielangabe. Dieselbe bezweckt, die Aufmerksamkeit des Schülers zu konzentrieren und auf den Gegenstand oder Inhalt der Erzählung zu lenken.
 - b. Vorbereitung. Dieselbe besteht im repetitorischen Herbeischaffen des Vorstellung- und Begriffsmaterials, welches die neue Erzählung voraussetzt und welches den Schüler in die richtige Gemütsstimmung zur Aufnahme des Neuen bringt. Anknüpfungspunkte für das Neue sind zu finden in behandelten Stoffen, im Leben der Familie und im Erfahrungskreise des Kindes.
 - c. Darbietung des Neuen. Die neuen Erzählungen sind in allen Klassen den Schülern vorzuerzählen. Durch richtige Betonung, langsames und deutliches Vortragen, Zerlegen allzulanger Sätze in einfachere, Umschreibung schwer verständlicher Ausdrücke, Ausmalen der Situation und der Handlung, gemütwarne und pietätsvolle Darstellung wird dem Schüler vieles klar, was beim sofortigen Lesen durch ermüdende Erläuterungen erst zugänglich gemacht werden müsste, abgesehen davon, dass das gesprochene Wort wirksamer auf den Schüler einwirkt, als das gelesene. Erst jetzt folgt Lesen und Sacherklärung in der Klasse, worauf dann der Schüler die Erzählung behufs zusammenhängender Reproduktion zu lernen hat. Letztere geschieht mündlich und schriftlich mit Wiederholung der Erklärungen.
 - d. Vertiefung. Gedankengang, Gliederung des Stoffes und Aufsuchung verwandter Stoffe; Entwicklung der in der Erzählung enthaltenen religiösen Begriffe durch katechetische Lehrform und Formulirung derselben durch die Sprache in Katechismusantwort, Schrifttext, Liedervers, Spruch oder Sprichwort.
 - e. Anwendung. Einprägung und Repetition der gewonnenen Wahrheiten. Letztere sind nicht tot liegen zu lassen, sondern in der Erziehung des Kindes zu verwerten und zur Angewöhnung zu bringen.
3. Hilfsmittel für den Lehrer in Erteilung des biblischen Geschichtsunterrichtes sind: Mey, „Vollständige Katechesen für die untern Klassen der katholischen Volksschule“, Knecht, „Praktischer Kommentar zur biblischen Geschichte“, Hirschfelder, „Handbuch zur Erklärung der biblischen Geschichte“, Schuster, „Handbuch zur biblischen Geschichte“, Hoffmann, „Hilfsbuch zum Unterricht in der biblischen Geschichte“, Gottesleben, „Die biblische Geschichte“, 3 Bände.

b. Evangelischer Religionsunterricht.

1. Religion ist Gemeinschaft mit Gott, Leben in Gott. Die christliche Religion ist die Religion der Gotteskindschaft, wie sie durch Jesum Christum der Menschheit geoffenbart und mitgeteilt worden ist.

2. Dem Kinde soll also christliche Religion vermittelt werden, damit es in ihr und durch sie zur Gotteskindschaft gelange, d. h. zur kindlichen Liebe gegen Gott und zur brüderlichen Liebe gegen den Nächsten.

3. In die religiöse Erziehung des Kindes teilen sich das Elternhaus, die Schule und die Kirche.

4. Das Elternhaus gibt dem Kinde die erste Kunde vom himmlischen Vater und vom Heilande Jesus Christus und lehrt das Kind beten.

5. Die Schule mehrt und kräftigt die religiös-sittlichen Gefühle, die das Kind bereits von Hause bringt. Sie entfaltet und bereichert seine religiöse Vorstellungskraft vermittelst konkreter Bilder und geeigneter Erzählungen aus dem Leben und aus der heiligen Schrift und vermittelt einen religiösen Gedächtnisstoff.

6. In der ersten und zweiten Klasse sollen die zu behandelnden, möglichst kindlichen Erzählungen dem täglichen Leben, den Anschauungskreisen des Kindes entnommen werden, sei es nach vorhandenen gedruckten Sammlungen (Albert Fisler, Geschichten zum Vorerzählen, zwei Bändchen; Friedrich Wyss, Schulinspektor, Elementarer Moralunterricht für Schule oder Familie; auch die Lesebüchlein der Primarschule), sei es nach freier Komposition des Lehrers. In der dritten Klasse wird zum Bibelstoff übergegangen ohne Büchlein in der Hand der Kinder, von der vierten an mit solchen.

7. Die von der Synode genehmigten religiösen Lehrmittel sind die „Biblische Geschichte für Volksschulen“ von K. Pfeiffer und die badische illustrirte „Biblische Geschichte für den evangelisch-protestantischen Religionsunterricht“.

8. Innert den vier Jahren von der vierten bis zur siebenten Klasse sollen womöglich alle Erzählungen des einen oder andern Büchleins mit den Schülern behandelt und ihnen bleibend eingeprägt werden. Hiezu ist auch die periodische Repetition des Gelernten unerlässlich.

Hilfsmittel für den Lehrer auf der oberen Stufe sind: Leutz, Seminardirektor in Karlsruhe, „Anleitung zur Behandlung der biblischen Geschichte“. Dr. Staude, R., „Präparationen zu den biblischen Geschichten des Alten und Neuen Testaments“, drei Teile. C. Kehr, Seminardirektor in Halberstadt, „Der christliche Religionsunterricht etc. in der Oberklasse der Volksschule“. Dr. Thrändorf, „Der Religionsunterricht auf der Oberstufe der Volksschule u. s. f., zwei Teile. Keudel, H., Rektor in Dorstfeld, „Der Religionsunterricht auf der Mittelstufe der evangelischen Volksschule, Präparationen“. Höchstetter, A., Seminarlehrer in Karlsruhe, „Biblische Geschichte für den evangelisch-protestantischen Religionsunterricht“. Nissen, „Unterredungen“ u. a.

9. Auch die gedruckten Erzählungen des religiösen Lehrmittels sollen vom Lehrer zuerst mündlich vorerzählt und mit den Kindern besprochen und erst nachher gelesen werden, da erfahrungsgemäss das mündlich Vorgetragene resp. Gehörte vom Kinde besser aufgenommen und lebendiger empfunden wird, als das bloss Gelesene.

10. Der Memorirstoff darf keineswegs als nebensächlich betrachtet werden. Derselbe bildet vielmehr ein wesentliches und unentbehrliches Mittel, den religiösen Besitzstand des Kindes zu sichern und zu befestigen.

11. Wo eine Schule in Unter-, Mittel- und Oberschule eingeteilt ist und z. B. die dritte und vierte Klasse die Mittelschule bilden, kann das Büchlein auch schon der dritten Klasse in die Hand gegeben werden.

12. Zur religiösen Bildung, welche die Schule vermittelt, gibt hernach der kirchliche Unterricht in organischer Weise die Fortsetzung und den Abschluss, nämlich im historischen Bibelunterricht in der Unterweisung (Präparandenunterricht) und im systematischen und praktisch gerichteten Konfirmandenunterricht.

II. Allgemeiner Sach- und Sprachunterricht.

1. Mündliche Behandlung erzählender und beschreibender Stoffe.

1. Sachen und Tatsachen gewinnen das Interesse des Kindes. Deshalb sind beschreibende und erzählende Stoffe die ersten Unterrichtsgegenstände und sollen in innigstem Zusammenhange mit einander behandelt werden.

2. Der Sachunterricht bildet während der ganzen Schulzeit den Mittelpunkt alles Unterrichtens.

3. Das Neue soll unter sich und mit dem schon Behandelten fortwährend verglichen und dem bereits erworbenen Wissen organisch eingegliedert werden.

4. Die Beschreibung der Dinge darf nicht bloss eine trockene Aufzählung ihrer Teile und Merkmale sein. Die Gegenstände sind nach ihrer Entstehung und Verwendung, ihrem Verhältnis zum Kinde und zum Menschen überhaupt zu betrachten. Eine derartige Betrachtungsweise wirkt anregend auf Gemüt und Willen des Kindes.

5. Die Umrisse der Gegenstände bieten Stoff für das Zeichnen.

6. Die Summe des durchgearbeiteten Stoffes ist nicht die Hauptsache, sondern die Richtigkeit der daraus entstehenden Anschauungen und Begriffe.

7. Die ethischen Stoffe des Lesebuches sind eingehender Behandlung zu unterziehen. Diese mag etwa nach folgendem Stufengang stattfinden:

- a. Vorbereitung durch repetitionsweise Hinweisung auf das Bekannte, das zur Auffassung des Neuen notwendig ist;
- b. Vertiefung in das Lesestück durch abschnittsweise oder vollständiges Vorerzählen oder Vorlesen; Erläuterungen; Gliederung in die Hauptabschnitte, wobei der Lehrer auch die Schüler denken und reden lässt; Lesen und Wiedergabe durch die Schüler zuerst abschnittsweise und dann zusammenhängend; Betrachtung der handelnden Personen und Sachen, Feststellung der Hauptgedanken und des Grundgedankens;
- c. Vergleichung des Neuen mit bekannten, verwandten Stoffen;
- d. Anwendung des Gelernten.

8. Die sprachliche Verwertung der Lesestücke soll erst nach der sachlichen Behandlung vorgenommen werden.

9. Die Schüler der untern Klassen sollen veranlasst werden, sich über die besprochenen Gegenstände in einfachen Sätzen sowohl im Dialekt als schriftdeutsch auszudrücken. Sie werden dadurch zu zusammenhängender Reproduktion des Besprochenen und Gelesenen vorbereitet.

10. Die obligatorische Schulsprache des Lehrers ist die schriftdeutsche. Immerhin findet der Dialekt seine Anwendung bei Erklärung schwerverständlicher Stoffe und Sprachformen; doch soll er von der IV. Klasse an mehr und mehr zurücktreten und allmälig ganz verschwinden.

2. Das Lesen.

1. Dem Lesen durch die Schüler geht in der Regel das Vorerzählen oder Vorlesen durch den Lehrer voraus, verbunden mit einer angemessenen Inhaltsbesprechung. Erst in den obern Klassen und bei leichtern Lesestücken kann diese Vorbereitung unterbleiben.

2. In den ersten Kursen langsam und deutlich beginnend, soll es der Schüler bis in die obern Klassen zu geläufigem und sicherem, ausdrucksvollem und sinngemäßem Lesen bringen. Erst die Lesefertigkeit befähigt den Schüler, lesend den Stoff zu erfassen.

3. Im Schreibleseunterricht ist ein gründliches Verfahren unerlässlich. Der Lehrer achte sorgfältig auf die korrekte Aussprache sämtlicher Laute, ebenso auf richtige Beobachtung der Dehnungen und Schärfungen. Durch diese Sorgfalt wird nicht bloss ein richtiges und schönes Lesen begründet, sondern es wird dem Schüler auch die Rechtschreibung in hohem Grade erleichtert.

4. Der Lehrer befleisse sich selbst einer lautreinen und lautrichtigen Aussprache beim Lesen und freien Reden. Sein gutes Beispiel wirkt auf die Schüler kräftiger als alles Tadeln und Anweisen.

5. Der Lehrer bekämpfe den sogenannten Schulton und nötige die Schüler, so naturgemäß zu lesen, wie man spricht.

6. Der Schüler beachte genau die Interpunktionszeichen und die Pausen der natürlichen Rede.

7. Auf den untern Stufen ist das Lesen von der Wandtafel oder von Tabellen zu üben; für die obern mögen Übungen an verschiedenen Handschriften gemacht werden.

8. Der ausdrucksvolle freie Vortrag memorirter Gedichte wirkt auch auf den Lesevortrag vorteilhaft.

3. Die Sprachlehre.

1. In der Primarschule setzt sich die Grammatik weniger ein theoretisches als ein praktisches Ziel. Sie soll den Schüler zur korrekten Handhabung der schriftdeutschen Sprache in Wort und Schrift heranbilden.

2. Das Mass der grammatischen Belehrungen richtet sich hauptsächlich nach den Korrekturen, die durch die Verstöße der Schüler im Reden und Schreiben nötig werden. An Hand der Grammatik sollen die vorhandenen Fehler berichtigt und drohende verhütet werden.

3. Die Grammatik soll also nicht abstrakt behandelt werden, sondern sich an die Aufsatzkorrekturen und an die Lesestücke anschliessen, d. h. Gelegenheitsgrammatik sein.

4. Darf auch die Grammatik durchaus nicht als Gedächtnisstoff behandelt werden, so ist dem Schüler doch die Aneignung einer elementaren grammatischen Terminologie, die sich genau nach den sprachlichen Belehrungen der Lesebücher richten soll, unerlässlich.

5. Der Lehrer selbst soll die Sprachformen korrekt handhaben und alle mündlichen und schriftlichen Verstöße der Schüler sorgfältig verbessern. Überhaupt sollen Aug und Ohr des Kindes vor falschen Wortbildern möglichst bewahrt werden.

6. Geschickt gewählte Beispiele und eine möglichst konkrete Behandlung der Grammatik können den Kindern das Fach leicht und lieb machen.

7. Das Sprachgefühl ohne grammatisches Verständnis ist unsicher. Beide sollen sich gegenseitig unterstützen und fördern.

4. Der Aufsatz.

1. Die beste Grundlage zu einem tüchtigen Aufsatze bietet der Sachunterricht. Der Schüler soll niederschreiben, was er gesehen, gehört, erlebt und wirklich verstanden hat.

2. Bei der Vorbereitung eines Aufsatztemas ist alle Hast und Oberflächlichkeit zu vermeiden. Der Lehrer soll dem Schüler Zeit lassen, selbst zu suchen und zu sprechen. Dieser muss über eine Sache sprechen können, ehe er darüber schreiben kann.

3. Nach der ersten Besprechung des Objektes ist das Material zu sichten und in bestimmte Ordnung zu bringen. Auf diese Weise entsteht eine Disposition, die aber der selbständigen Wiedergabe durch den Schüler keine Schranken setzen darf. Auch Orthographie und Interpunktions können Gegenstand der Vorbereitung sein. Für die obersten Klassen kann die vorbereitende Besprechung der Themen mehr zurücktreten.

4. Das Ziel des Aufsatzunterrichtes besteht darin, dass das Kind die aus dem gesamten Schulunterricht und aus seinem Erfahrungskreise gewonnenen Gedanken in deutlicher Schrift, frei von groben orthographischen Fehlern und in klarer, verständlicher Weise darstellen kann.

5. Der Wert eines Aufsatzes hängt nicht von seinem Umfange, sondern von der Richtigkeit der darin niedergelegten Gedanken und ihrem logischen Aufbau in Verbindung mit der Rechtschreibung ab.

6. Das Lesebuch und die biblische Geschichte, sowie die eigenen Erlebnisse des Kindes bieten reiche und würdige Stoffe für Aufsatzaufgaben. In den oberen Klassen kann der Schüler hie und da ganz freie, selbständige Arbeiten aus dem Kreise seiner Wahrnehmungen und Erfahrungen anfertigen.

7. Die verschiedenen Arten der Aufsatzformen sind:

a. Die Beschreibung. Sie soll nicht eine blosse Bezeichnung der Teile und Eigenschaften eines Objektes sein, sondern dasselbe zu der Natur und zu den Menschen in lebendige Beziehung bringen. Sie soll möglichst individualisiren; der Schüler beschreibe z. B. nicht „das Pferd“, sondern „unser Pferd“ oder „des Nachbarn Pferd“. Auch seien die Themen nicht zu allgemein, sondern heben aus ganzen Gruppen etwas Spezielles heraus, z. B. „die Boten des Frühlings“, statt „der Frühling.“

b. Die Erzählung. Sie beansprucht das volle Interesse des Kindes und bietet in einfacher Gestalt weniger Schwierigkeiten als die Beschreibung. Man wähle kleinere Erzählungen oder einzelne Abschnitte aus grössern

Stücken. Natürlich soll wie überall so auch hier ein Fortschreiten vom Leichten zum Schweren, vom Einfachen zum Mannigfaltigern stattfinden. Der Schüler mache sich in seiner Ausdrucksweise allmälig vom Original unabhängig.

- c. Die Umschreibung. Sie beschränkt sich auf die Umwandlung epischer Gedichte in Prosaform und soll das Kind zur Selbständigkeit im Gebrauche der Sprache erheben.
 - d. Die schriftliche Fixirung des Gedankenganges in einem Lesestück. Sie fördert den Schüler in der Fähigkeit, das Wesentliche vom Unwesentlichen zu unterscheiden und im Gehörten oder Gelesenen den Grundgedanken zu finden.
 - e. Die Vergleichung. Sie ist keine leichte Aufsatzform und setzt voraus, dass die zu vergleichenden Objekte je für sich gründliche Behandlung gefunden haben. Bei der Wahl vermeide der Lehrer die allzu ähnlichen, sowie die allzu unähnlichen Gegenstände. Es können entweder die übereinstimmenden oder die ungleichen Merkmale schriftlich dargestellt werden. Der Schüler suche in den Redewendungen einige Wechsel eintreten zu lassen.
 - f. Die Charakteristik. Sie bespricht die Eigenschaften und Tätigkeiten der Dinge in ihrem ursächlichen Zusammenhange, so dass ein deutliches Gesamtbild oder Charakterbild entsteht.
 - g. Der Brief. Die Übung im Briefschreiben ist schon durch die Bedürfnisse des praktischen Lebens bedingt, abgesehen davon, dass das Kind Freude daran hat. Stoffe dafür bieten die Erlebnisse des Kindes und Lesestücke, die behandelt wurden. Man gewöhne das Kind an Natürlichkeit, Aufrichtigkeit und Beobachtung der Höflichkeitsformen.
 - h. Der Geschäftsaufsatzz und der Geschäftsbrieff. Beide können erst von der VII. Klasse an behandelt werden und sind in der Regel nur Reproduktionen gegebener Muster. Man beschränke sich auf die häufigsten und leichtesten dieser Aufsatzformen.
8. Die schriftlichen Arbeiten der Schüler sind einer sorgfältigen Korrektur zu unterstellen. In der Regel soll der Lehrer auch die durch die Schüler besorgten wechselseitigen Korrekturen kontrolliren. Die Fehler sollen durch leicht verständliche Zeichen markirt und alsdann vom Schüler selbst verbessert werden.
9. Die Korrektur eines Aufsatzes ist vollständig zu erledigen, ehe ein neuer begonnen wird, damit Gedächtnis und Interesse des Schülers noch frisch sind. Sie kann vom Schüler im Texte oder am Schlusse des Aufsatzes angebracht werden.
10. Auf Grund der Korrekturen sind sprachliche Übungen vorzunehmen. Auch können die Schüler Beispielsammlungen für Rechtschreibung und Interpunktionsanlegen.
11. Das Abschreiben korrigirter Aufsätze in sogenannte Reinhefte ist eine unnütze Arbeit.

III. Geschichte.

1. Der Geschichtsunterricht soll im Kinde den Patriotismus wecken und das Verständnis für die Gegenwart fördern. An den Tugenden und Fehlern früherer Zeiten soll sich des Schülers sittliches Urteil schärfen und läutern.

2. Deshalb soll der Geschichtsunterricht nicht nur leitfadenmässig betrieben werden oder nur ein Gerippe von Namen, Begebenheiten und Jahreszahlen bieten, sondern die geschichtlichen Gestalten und Ereignisse in lebensvollen, fesselnden Einzelbildern vorführen.

3. Dem Lesen der geschichtlichen Abschnitte soll der freie Vortrag des Lehrers, eventuell die entwickelnde Darbietung des Stoffes vorausgehen.

4. Der Geographieunterricht geht mit dem Geschichtsunterricht insoweit Hand in Hand, als er das Kind mit dem Schauplatz der geschichtlichen Tatsachen bekannt macht.

5. Die Begebenheiten im weitern Vaterlande sollen, wenn möglich, mit den gleichzeitigen in der engern Heimat in Beziehung gebracht werden.

IV. Geographie.

1. Die Heimatkunde mit ihren Objekten: Schule, Haus, Dorf, Strasse, Bach, Teich, Hügel, Berg, Tal etc. bildet die Vorbereitung zu der Geographie.

2. Nachdem die geographischen Objekte vorgeführt oder erläutert worden sind, folgt die Einsetzung der kartographischen Zeichen. Damit beginnt das Kartenlesen, wobei durch das Zeichen die entsprechenden Begriffe geweckt werden.

3. Wie der Sachunterricht überhaupt, so können ganz besonders der geographische und der naturkundliche Unterricht durch Lehrausflüge gefördert werden. Der Lehrer hat sich auf diese so gut wie auf jede Lektion im Schulzimmer vorzubereiten und eine planmässige Auswahl der Beobachtungsobjekte zu treffen. Die Anschauung derselben in der Natur ist erspriesslicher, als die durch Bilder vermittelte, und zudem bietet die Natur die Dinge in ihrem Zusammenhange und im Wechselverhältnis zu der Umgebung.

4. Die Lesestücke des Schulbuches sind nur Begleitstoffe, die sich entweder an das geographische Pensum anschliessen oder an welche dieses angeknüpft wird.

5. Bei der Betrachtung der einzelnen Gegenden und Länder ist dem Menschenleben mit seinen Arbeiten und Einrichtungen sorgfältige Aufmerksamkeit zu schenken.

6. Die Betrachtung des Pflanzen-, Tier- und Menschenlebens der verschiedenen Gegenden und Länder bietet Berührungspunkte mit dem naturkundlichen Unterricht, die Hinweisung auf die geschichtlichen Vorgänge, durch welche einzelne Orte erwähnenswert sind, Berührungspunkte mit dem Geschichtsunterricht.

7. Das Heimats- und Vaterlandslied ist nach Text und Melodie fleissig herbei zu ziehen.

V. Naturkunde.

1. Das erste Lehrmittel für den naturkundlichen Unterricht ist die Natur selbst. Die Lesestücke im Buche werden erst behandelt, nachdem die Schüler mit dem betreffenden Objekte durch Anschauung bekannt geworden sind.

2. Die Objekte werden nicht mit Rücksicht auf ein wissenschaftliches System, sondern so ausgewählt, wie sie sich in der Natur zusammenfinden und wie sie die Jahreszeit bietet.

3. Der Unterricht vollzieht sich in der Regel in folgenden Stufen:

a. Die Aufmerksamkeit des Schülers wird auf das Pflanzen- und Tierleben einer Lebensgemeinschaft, z. B. in Garten, Wiese, Acker, Wald, Teich, Bach, Fluss etc. gelenkt.

b. In der Schule teilen die Schüler mit, was sie gesehen haben, worauf sie mit der Beobachtung eines bestimmten Exemplars der besprochenen Gemeinschaft beauftragt werden.

c. Das ins Auge gefasste Objekt wird, wenn möglich, in die Schule gebracht, und die Schüler wiederholen, was sie an demselben beobachtet haben.

d. Bei der weitern Besprechung werden die Schüler angeleitet, denkend herauszufinden, warum das vorgeführte Individuum so und nicht anders gestaltet, und wie es für seinen Aufenthaltsort und seine Lebensweise trefflich eingerichtet sei, in welchem Wechselverhältnis es zu andern Wesen stehe, was es für eine Bedeutung für den Menschen habe, und wie dieser, je nachdem, ihm Pflege angedeihen lassen, oder es ausrotten soll.

e. Das Resultat der Besprechung wird vom Schüler mündlich und zum Teil auch schriftlich reproduziert. Ebenso mag das Objekt oder ein charakte-

ristischer Teil desselben in seinen Umrissen vom Schüler gezeichnet werden, und zwar in sein Skizzenheft.

f. Erst jetzt werden die einschlägigen Lesestücke im Buche gelesen und nach den allgemeinen Regeln der Behandlung deutscher Lesestücke durchgenommen.

g. Zum Schlusse der Betrachtung einer Lebensgemeinschaft folgt ein Rückblick auf die bekannten Wesen dieser Gruppe, auf ihr Zusammenleben und ihre gegenseitige Abhängigkeit, sowie auf ihre Bedeutung im Haushalt der Natur und für den Menschen.

4. Am Schluss des Jahreskurses findet die Einreihung der besprochenen Objekte in ein System statt.

5. Die naturkundlichen Lesestücke des Schulbuches sind meist nur Begleitstoffe und setzen die gründliche Lektion über den betreffenden Gegenstand als erledigt voraus.

6. Ganz besondere Beachtung verdient die Gesundheitslehre. Überall, wo immer möglich, auf jeder Stufe und in jedem Fache sind hygienische Belehrungen abzuschöpfen. Sie können sich schon an die Besprechungen des Schulhauses und seiner Einrichtungen, sowie des Schulbetriebes anschliessen. Die vorhandenen Einrichtungen und Zustände bilden ein geeignetes Anschauungsmaterial, von dem ausgegangen werden soll, um zuerst das Verständnis für das Vorhandene zu wecken und damit die Anknüpfung für weitere hygienische Belehrungen zu bieten.

B. Fächer der Übung.

I. Rechnen und Formenlehre.

1. Für den Unterricht im Rechnen entnimmt der Lehrer die ersten Beispiele den Stoffen des Sachunterrichtes und der Erfahrung der Schüler.

2. Es werde in den ersten Klassen durch die Vorführung der Kugeln am Zählrahmen und anderer Gegenstände das Kind befähigt, sich die Zahlen vorzustellen.

3. Das Kopfrechnen geht zeitlich dem Zifferrechnen voraus. Die neu auftretenden Rechnungsarten werden zuerst als Kopfrechnen geübt. Auch die dritte Klasse soll das Zifferrechnen noch nach der Methode des Kopfrechnens behandeln.

4. Der Lehrer sei nicht hastig und ungeduldig, sondern lasse dem Schüler Zeit zum ruhigen, selbständigen Denken. Erst was dieser durch Selbsttätigkeit findet, erfüllt den vollen Zweck des Rechenunterrichtes und macht dem Schüler Freude und Mut. Die Hülfe des Lehrers trete nur ein, wo sie unentbehrlich ist.

5. Der Lehrer vermeide jedes überflüssige Wort und hüte sich vor ungenauen Ausdrücken. Ebenso veran lasse er die Schüler, sich über die Lösung der Aufgaben bestimmt und klar auszudrücken.

6. Beim Zifferrechnen sind die Zahlen deutlich zu schreiben, und ihre Anordnung muss übersichtlich sein.

7. Sogenannte Ketten- und Vielsätze gehören nicht in die Primarschule.

8. Das Rechnen mit metrischen Massen, Gewichten und Münzen ist fleissig zu pflegen, soweit es der Zahlenraum gestattet.

9. Die Formenlehre steht in innigstem Zusammenhange mit dem Zeichnen einerseits und mit dem Rechnen anderseits.

10. In der Primarschule kann es sich weniger um ein vollständiges System aller geometrischen Objekte, als um die Darbietung dessen handeln, was für das Leben brauchbar ist.

11. Der Schüler soll die geometrischen Objekte nicht blass anschauen, sondern auch frei vorstellen lernen. Auch das Vergleichen und Schätzen werde geübt. Im fernern lerne der Schüler den Gebrauch von Lineal, Maßstab und Winkel, und endlich trete zum Zeichnen die Berechnung der geometrischen Objekte, wie sie im Lehrplan vorgesehen ist.

II. Freihandzeichnen.

1. Wer richtig zeichnen will, muss sich im Sehen üben; denn nur was gründlich beobachtet worden ist, kann im Bilde dargestellt werden. Die Form eines Objektes ist unter der Leitung des Lehrers einer eingehenden Betrachtung zu unterziehen, ehe die Wiedergabe derselben erfolgen kann. Der Unterricht im Zeichnen muss demnach Klassenunterricht sein.

2. Das Anschauungsmaterial für den Zeichenunterricht wird soweit als möglich dem Sachunterricht und dem alltäglichen Beobachtungskreis des Kindes entnommen.

3. Zunächst sind an geeigneten Objekten die Formelemente abzuleiten und graphisch darzustellen (Senkrechte, Wagrechte, Winkel, Rechteck, Quadrat etc.); später kann der Gegenstand nach seinen geometrischen Verhältnissen und endlich, von fortgeschrittenen Schülern, unter Verwendung von perspektiven Gesetzen gezeichnet werden. Aus den gefundenen Grundformen lassen sich neue Figuren bilden; auch ist das Ergänzen nur teilweise gegebener Gebilde, sowie das Zeichnen einmal erfasster Formen aus dem Gedächtnis zu üben. Solche Übungen regen die Phantasie des Kindes an und bilden in hohem Masse seinen Formensinn.

4. Bis und mit der 7. Klasse der Primarschule soll im Freihandzeichnen der Gebrauch jeglicher Hülfsmittel unterbleiben. Auch das stigmagraphische Zeichnen hemmt den Fortschritt des Kindes im richtigen Sehen. — In der 7. und 8. Klasse kann bei der Wiedergabe von Flächenornamenten, je nach Ermessen des Lehrers, das gebundene Zeichnen Anwendung finden.

5. Die Leistungen des Anfängers, der ohne Hülfsmittel arbeitet, sind zwar, oberflächlich betrachtet, unscheinbar, aber für die Geistesbildung des Kindes von hohem Wert.

6. Schraffuren mit Blei- und Farbstiften sind nur in beschränktem Masse zu gestatten.

7. Für das unmittelbar mit dem Sachunterricht, besonders mit Erd- und Naturkunde verbundene, nicht in der eigentlichen Zeichenstunde betriebene Zeichnen sind unlinierte Hefte in Gebrauch, in denen die Gegenstände des Unterrichts skizzenhaft dargestellt werden. In eben solche Hefte macht der Schüler der Unterschule seine Versuche im malenden Zeichnen, während darin jener der Oberschule in der Zeichenstunde selbst Belehrungen mannigfachster Art zum Ausdruck bringt. Diese Hefte unterliegen der Durchsicht von seiten des Lehrers.

III. Schönschreiben.

1. Dem Schüler ist eine deutliche, geläufige und fliessende Handschrift zu vermitteln. Unnütze, zeitraubende Verschnörkelungen der Buchstaben sind zu vermeiden.

2. Alle Klassen sollen sich an die Buchstabenformen der Fibel halten.

3. Das Taktenschreiben wird nachdrücklich empfohlen.

4. Im allgemeinen soll das einfache Liniensystem erst in der fünften Klasse eingeführt werden.

5. An Schulen mit mehreren Lehrern sollten die Schulräte besorgt sein, dass die Kinder nicht in kurzen Zwischenräumen von der Schrägschrift zur Steilschrift und umgekehrt übergehen müssen.

6. Sind die Buchstabenformen einmal richtig eingeübt, so tritt der Schreibunterricht in den Dienst der Aufsatzübungen. Die Aufsätze sollen ausnahmslos schön und sauber geschrieben werden, so dass das Abschreiben korrigierter Arbeiten entbehrlich wird.

IV. Singen.

1. Der Schulgesang soll sich so viel als möglich dem Sachunterrichte anschliessen; bei passender Gelegenheit sind bereits gelernte Lieder damit in Verbindung zu bringen und zu wiederholen. Im Sachunterrichte sind auch die Liedertexte zu behandeln.

2. Schon auf der untersten Stufe ist auf absolute Reinheit und edlen Klang des Tones, korrekte, deutliche Aussprache und richtiges, sinngemässes Atemholen zu halten. Das piano-Singen bilde die Regel. Lantes, schreiendes Singen ist durchaus verwerflich, weil schädlich für Gehör und Stimme. Ebenso ist genaues rhythmisches Zusammengehen unter Vermeidung eines zu langsamem Zeitmasses erforderlich. Auf eine gute Körperhaltung ist stetsfort ein wachsesmes Auge zu haben.

3. Die theoretischen Belehrungen über Tonabstände, Takt, dynamische Zeichen etc. sind so knapp als möglich zu fassen.

4. Nicht nur bei der Auswahl, sondern auch beim Anstimmen der Gesänge ist der Tonumfang wohl zu beachten. Zu grosse Anforderungen an den Stimmenumfang wirken schädlich auf die Kinderstimmen; hingegen empfiehlt es sich, Gehör und Stimme innert der zulässigen Grenzen an verschiedene Tonhöhen zu gewöhnen, d. h. z. B. ein Liedchen aus D-dur einmal in Es-dur anzustimmen. Beim zweistimmigen Gesange sind die beiden Stimmen ausschliesslich nach dem Stimmumfang und nicht nach dem Geschlecht auszuscheiden, da es auch hohe Knaben- und tiefe Mädchenstimmen gibt.

5. Die gelernten Lieder sind in geordneter Abwechslung und Reihenfolge fleissig zu repetiren; es sollen auf jeder Stufe die schönsten derselben auswendig gelernt werden.

6. Das Kirchenlied (katholisches deutsches Kirchenlied; evangelischer Choral) soll ebenfalls seine Pflege in der Schule finden unter Benutzung der offiziellen Kirchengesangbücher.

7. Dem Gesangunterrichte darf kein Kind entzogen werden. Ist einem Kinde zufolge ärztlicher Verordnung das Singen untersagt, so lasse man das-selbe dennoch am Gesangunterrichte teilnehmen und betätige es bei theoretischen Erörterungen und beim Erklären und Memoriren von Liedertexten. Schüler mit mangelhaftem Musikgehör stelle man zwischen gute Sänger und nehme sie öfters einzeln vor. Im Chore lasse man sie schweigen, falls sie stören würden, versuche es aber öfters, sie mitsingen zu lassen. Oft entwickelt sich ihr Ton-sinn noch befriedigend, nur langsamer als bei normal beanlagten Kindern.

V. Turnen und Spielen.

1. Turnen und Spiel haben den Zweck, die innern und äussern Organe des Kindes harmonisch auszubilden und das Kind zu Besonnenheit und Geistes-gegenwart, Anstelligkeit und Gewandtheit, Willenskraft und Mut zu erziehen, alles in den Schranken der Zucht und der Unterordnung des Einzelnen unter die Gesamtheit.

2. Das Kommando des Lehrers soll knapp, die Ausführung der Bewegungen durch die Schüler rasch und präzis sein.

3. Es fehle nie an ausreichender Bewegung unter Vermeidung langer und allzu häufiger Erholungspausen.

4. Durch rechtzeitigen Wechsel in den Übungen (Lauf, Freiübungen, Gerät, Spiel), ebenso durch Abwechslung zwischen strammer und bequemer Haltung werde die Übermüdung vermieden.

5. Es sollen möglichst sorgfältige Vorsichtsmassregeln zur Verhütung von Verletzungen getroffen werden. Übungen, die mit Gefahr verbunden sind, sollen unterbleiben.

6. Der Lehrer soll möglichst schön vorturnen, um dem Schüler das Beispiel guter Körperhaltung zu geben.

7. Da Turnen und Spielen Freude bereiten sollen, so ermuntere der Lehrer auch die schwächeren Schüler und mute allen nur zu, was ihnen möglich ist. Auch finde eine mässige Abwechslung zwischen beliebten und weniger beliebten Turn- und Spielarten statt, und der einzelne Schüler werde durch den Wett-kampf der Abteilungen angeregt.

8. Die fähigern Schüler können unter Aufsicht des Lehrers als Vorturner verwendet werden.
 9. Das Turnen im Freien ist demjenigen im staubigen Turnlokal vorzuziehen.

Fächerverteilung.

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	Erg.-Sch.
Religionsunterricht . . .	2	2	2	2	2	2	2	2	—
(Katechismus und bibl. Geschichte)									
Allgemeiner Sach- mit Sprachunterricht . . .	10	11	11	8	7	7	7	7	$2\frac{1}{2}$
Geschichte	—	—	—	1	2	2	2	2	$\frac{1}{2}$
Geographie	—	—	—	2	2	2	2	2	$\frac{1}{2}$
Naturkunde	—	—	—	2	2	2	2	2	1
Rechnen und Formenlehre .	4	5	5	5	5	6	6	7 ²⁾	$1\frac{1}{2}$
Zeichnen	—	—	2	2	2	2	2	2	—
Schönschreiben	—	—	2	2	2	1	1	—	—
Singen	1 ¹⁾	1 ¹⁾	1	2	2	2	2	2	—
Spielen und Turnen . . .	1 ¹⁾	1 ¹⁾	1 ¹⁾	1	1	1	1	1	—
	18	20	24	27	27	27	27	27	6

¹⁾ Auf einzelne Wochenhalbtage in der Weise zu verteilen, dass etwa Schulanfang und Schluss, sowie Stundenwechsel dafür verwendet werden.

²⁾ Eine Stunde ist der Buchführung zu widmen.

17. a. 7. Plan d'études pour les écoles enfantines et les écoles primaires du canton de Vaud. (Du 1^{er} décembre 1899.)

ÉCOLES ENFANTINES.

Division inférieure. — Enfants de 5 à 6 ans.

1. Causerie morale.

Simples récits destinés à développer chez l'enfant l'amour du bien.

La causerie morale fournira en outre directement ou indirectement le texte des leçons de la semaine; elle donnera ainsi une certaine unité à l'enseignement.

2. Leçons de choses.

La leçon de choses conservera, le caractère d'une causerie dans laquelle la maîtresse cherchera avant tout à développer les sens, l'esprit d'observation, la réflexion et le langage de l'enfant, tout en lui donnant quelques notions élémentaires sur les animaux, les plantes et les objets qui l'entourent.

3. Travaux manuels.

a. Enfilage de perles. — *b. Broderie sur carton perforé.* — *c. Tissage.* — *d. Pliage.* — *e. Culture des jardinets.*

4. Dessins.

Préparation au moyen des bâtonnets, lattes et anneaux. — Dessin à main libre au tableau noir et sur papier pointillé. — Dessin d'objets usuels très simples, d'après un croquis de la maîtresse au tableau noir. Représentation de formes obtenues par le pliage. — Dessin de mémoire. — Dessin libre.

5. Calcul et notions géométriques.

Notions d'unité et de pluralité. — Préparation au calcul par l'emploi du matériel fröbelien, par le tissage et l'enfilage de perles. Connaissance intuitive des six premiers nombres. Calcul jusqu'à 6. — Notions élémentaires sur les solides, surfaces, lignes et point.

6. Langue maternelle.

Exercices de langage — au cours de toutes les leçons — ayant pour but d'apprendre aux enfants à s'exprimer aussi correctement que possible. — Poésies très simples.

7. Chant.

Mélodies très simples apprises par audition.

8. Gymnastique.

Marches, rondes et jeux accompagnés de chants.

Division supérieure. — Enfants de 6 à 7 ans.*1. Causerie morale.*

Même programme que dans la division inférieure.

2. Leçons de choses.

Suite des exercices de la division inférieure.

3. Travaux manuels.

a. Enfilage de perles. — *b.* Préparation à la couture par la broderie sur carton et sur étamine. — *c.* Tissage. — *d.* Pliage et découpage. — *e.* Modelage.

4. Dessin.

Dessin à main libre au tableau noir et sur papier pointillé. Esquisses d'animaux, de feuilles, de fruits et d'objets usuels. — Dessin des formes obtenues par le pliage et le découpage. — Exercices de composition sur papier pointillé. — Dessin de mémoire.

5. Calcul et notions géométriques.

Etude intuitive des 10 premiers nombres à l'aide du matériel Fröbel. — Les 4 opérations jusqu'à 10. — Calcul oral, écriture du chiffre et exercices préparatoires de calcul écrit. — Partage de l'entier en 2, 4 et 8 parties égales. — Notions élémentaires sur les solides, surfaces, lignes et point. — Analyse et comparaison de figures simples.

6. Langue maternelle.

a. Elocution: causeries; comptes rendus très simples d'un récit, d'une promenade, d'une leçon. — *b.* Exercices de langage ayant pour but de faire connaître les mots qui désignent des personnes, des animaux, des choses, — leurs actions et leurs qualités. — *c.* Préparation à la lecture: décomposition des syllabes en sons et articulations. — Les voyelles. — *d.* Etude de poésies faciles.

7. Ecriture.

Ecriture droite sur le tableau noir et au crayon sur le papier.

8. Chant.

Mélodies simples apprises par audition.

9. Gymnastique.

Marches, rondes et jeux accompagnés de chants.

ÉCOLES PRIMAIRES.*Histoire biblique. — Degré inférieur.*

1^{re} année. — La Création (traitée d'une manière sommaire). — Le Paradis. — La Chute. — Caïn et Abel. — Le Déluge.

Les patriarches. — Abraham quitte son pays. — Abraham et Lot. — Promesse de Dieu à Abraham. — Isaac. — Voyage d'Eliézer.

2^e année. — Les patriarches (suite). — Esaü et Jacob. — Fuite de Jacob. — Jacob chez Laban. — Retour de Jacob. — Joseph et ses frères. — Joseph en Egypte. — Les frères de Joseph en Egypte. — Jacob descend en Egypte.

Degré intermédiaire.

1^{re} année. — Moïse et les Judges. — Le peuple d'Israël en Egypte. — Moïse, sa naissance, sa jeunesse, sa fuite. — Moïse devant Pharaon. — Sortie d'Egypte. — Israël au désert. — Promulgation de la loi. — Le veau d'or. — Les espions. — Mort de Moïse. — Josué, conquête du pays de Canaan. — Gédéon. — Samson. — Ruth. — Héli et Samuel.

2^e année. — Les Rois. — Saül. — David. — Salomon. — Partage du royaume. — Les Prophètes. — La Captivité.

3^e année. — Vie de Jésus. — Naissance de Jésus. — Jésus âgé de douze ans. — Jean-Baptiste. — Baptême de Jésus. — Les premiers disciples. — Noces de Cana. — Jésus et la Samaritaine. — Jésus dans la synagogue de Nazareth. — Guérison du paralytique, de l'infirme de Béthesda. — Le centenier de Caper-näüm. — Résurrection du fils de la veuve de Naïn et de la fille de Jaïrus.

Degré supérieur.

1^{re} année. — Paraboles du semeur, du bon grain et de l'ivraie. — Sermon sur la montagne (à lire) et oraison dominicale. — Jésus apaise la tempête. — Multiplication des pains. — Jésus et la Cananéenne. — Parabole du serviteur impitoyable. — L'aveugle-né. — Les dix lépreux. — Paraboles du bon Samaritain, de l'homme riche et du pauvre Lazare, de l'enfant prodigue, du pharisien et du péager. — Marthe et Marie. — Jésus bénit les enfants. — Résurrection de Lazare.

2^e année. — Jésus à Béthanie. — Entrée de Jésus à Jérusalem. — Paraboles des vignerons, des dix vierges et des talents. — Trahison de Juda. — Le tribut à César. — La pite de la veuve. — Histoire de la Passion. — Résurrection et ascension de Jésus.

3^e année. — Les Apôtres; fondation de l'Eglise chrétienne. — Effusion du St-Esprit. — Ananias et Saphira. — Les apôtres devant le sanhédrin. — L'officier de la reine d'Ethiopie. — Conversion de Corneille. — Le diacre Etienne. — Conversion de Saul, son retour à Jérusalem. — Principaux voyages de l'apôtre Paul.

Géographie. — Degré inférieur.

1^{re} année. — L'école et la maison paternelle. — L'école, le maître et les élèves. — La maison paternelle, la famille. Occupations domestiques. — Le jardin, la cour, la grange, l'écurie. — L'atelier ou le chantier. — Le verger et les arbres fruitiers. — Les animaux domestiques.

2^e année. — 1^o Le lieu natal. — Bâtiments, rues, places publiques, fontaines, monuments. Orientation. — Relief du sol, cours d'eau, voies de communication, cultures, animaux. — Les habitants: moeurs, occupations, industrie, relations extérieures. — 2^o Le ciel. — Observations très simples sur le cours du soleil, de la lune et de quelques étoiles; le jour et la nuit, les saisons et les mois, la pluie, la neige, les vents.

Degré intermédiaire.

1^{re} année. — 1^o Extension de la géographie locale à la description de la rivière, du fleuve, du lac, des montagnes, du pays, etc., qui peuvent être vus du lieu natal ou des environs. — 2^o Suisse physique: description générale.

2^e année. — Les cantons du Jura et du Plateau, au point de vue physique et politique: Vaud, Genève, Neuchâtel, Fribourg, Berne, Soleure, Bâle, Argovie, Zoug, Zurich, Thurgovie, Schaffhouse.

3^e année. — 1^o Les cantons des Alpes: Uri, Schwyz, Unterwald, Lucerne, Glaris, St-Gall, Appenzell, Grisons, Tessin, Valais. — 2^o Agriculture, industrie,

commerce, voies de communication, etc. — 3^o Etude sommaire, au point de vue physique, des pays qui avoisinent la Suisse: Allemagne, Autriche, France, Italie.

Degré supérieur.

1^{re} année. — 1^o L'Europe. — 2^o Les huit anciens cantons.

2^e année. — 1^o Vue d'ensemble de la terre. — 2^o L'Amérique et l'Afrique. — 3^o Cantons de Fribourg, Soleure, Bâle, Schaffhouse, Appenzell.

3^e année. — 1^o Asie et Océanie. — 2^e Cantons de Vaud, Argovie, Thurgovie, St-Gall, Grisons, Tessin, Genève, Valais et Neuchâtel.

Leçons de choses et éléments de sciences naturelles. — Degré inférieur.

1^{re} et 2^e années. — L'école et la maison paternelle: Objets d'école. — Meubles, ustensiles, outils, animaux domestiques, plantes potagères, fleurs du jardin, arbres fruitiers. — Le corps humain.

Remarque. — Les sujets à traiter doivent être choisis en rapport avec la géographie locale.

Degré intermédiaire.

1^{re} année. — La prairie: La dent de lion, la renoncule, la sauge des prés, la taupe, le mulot, le corbeau, le pinson, l'abeille. — La vigne: Description de la plante. — L'étourneau, l'escargot. — La promenade publique. — Le marronnier, le platane, le tilleul, le moineau. — Les constructions: Les pierres: la molasse, le calcaire, le granit.

Remarque. — Les écoles de la campagne s'occuperont surtout de la prairie; celles du vignoble, de la vigne; celles de la ville, de la promenade publique et des constructions.

2^e année. — Le champ: Le blé, la pomme de terre, l'esparsette ou le pois, le lièvre, l'alouette, la vipère, le hanneton. — La forêt: Le chêne, l'anémone, le fraisier, la belladone, le renard, le pic, le hibou, la fourmi. — Les constructions: Le sable, la chaux, l'ardoise et la tuile.

3^e année. — La montagne: a. La forêt: le sapin; b. le pâturage: le rhododendron, la gentiane, le chamois, l'aigle. — Les eaux: a. Les eaux des montagnes: le glacier, le torrent; b. la rivière: la truite, l'écrevisse; c. le fleuve: le saumon; d. le lac: le brochet; e. la mer: le hareng, la baleine. — Le marais: Le roseau, le saule ou le peuplier, la cigogne, la grenouille, la libellule. — Les constructions. — Les métaux usuels.

Degré supérieur.

1^{re} année. — I. a. Ecole de la campagne: La prairie. — Les plantes fourragères, leur culture, leur valeur nutritive, les animaux nuisibles, l'irrigation. — b. Ecoles du vignoble: La vigne. — Sol, engrais. — c. Ecoles de la ville: Le travail du bois et de la pierre. — Le menuisier, le charpentier, le tailleur de pierre, etc.

II. La chaleur: Le thermomètre. — Dilatation des corps.

III. L'eau: Composition et différents états de l'eau. — Condensation, brouillard, nuages, etc. — La machine à vapeur.

IV. L'air: Propriétés, composition, etc. — Influence de la chaleur sur l'air: dilatation, circulation, vents. — Pression atmosphérique: le baromètre, les pompes, les ballons.

2^e année. — I. a. Ecoles de la campagne: Le champ et le marais. — Composition du sol, engrais, assolements, amendements, drainage. — b. Ecoles du vignoble: La vigne: ennemis, remèdes. — c. Ecoles de la ville: Le travail du fer: le forgeron, le serrurier, etc.

II. La boussole, les aimants. — L'orage. — L'électricité, etc. — Le son. — La natation, densité des corps. — Les leviers.

III. Le chauffage et l'éclairage. — Les différents bois de chauffage. — Les charbons et la tourbe. — La combustion. — La bougie. — Le pétrole. — Le gaz (ville). — La lumière électrique.

IV. Le télégraphe et le téléphone (éventuellement).

Remarque. — Dans les 1^{re} et 2^e années du degré supérieur les § II, III et IV se rapportent à toutes les écoles.

3^e année. — I. Industries particulières à la localité.

II. Le corps humain. — Notions d'anatomie, de physiologie et d'hygiène.

III. Les aliments. — Le lait. — Le pain. — Les fruits. — Les légumes. — Les œufs et la viande. — Les épices.

IV. Les boissons. — Les boissons alcooliques. — Les boissons non alcooliques.

V. Les vêtements. — Le lin et le chanvre. — Le coton. — La laine. — La soie. — Le cuir.

Histoire nationale et Instruction civique. — Degré intermédiaire.

1^{re} année. — Les hommes des cavernes. — Les Lacustres. — Les Helvètes. — L'Helvétie sous les Romains.

2^e année. — Les barbares. — Les Francs et Charlemagne. — Le Royaume de Bourgogne et la reine Berthe. — La Trêve de Dieu. — Les Zähringen. — Pierre de Savoie.

3^e année. — Rodolphe de Habsbourg. — Origine des Waldstätten. — Pacte de 1291. — Les Waldstätten et Albert d'Autriche. — Les légendes de Tell. — Bataille de Morgarten. — Mœurs et coutumes au XIII^e siècle.

Degré supérieur.

1^{re} année. — Entrée de Lucerne, Zurich, Glaris, Zoug et Berne dans la Confédération. — *Charte des prêtres.*¹⁾ — Guerre de Sempach, bataille de Nafels. — *Convenant de Sempach.* — *Organisation de la Confédération des huit anciens cantons.* — Mœurs et coutumes au XIV^e siècle. — Conquête de l'Argovie. — Guerre civile de Zurich. — Guerres de Bourgogne. — *Diète et Convenant de Stanz.* — Entrée de Fribourg et de Soleure dans la Confédération. — Jean Waldmann. — Mœurs et coutumes au XV^e siècle.

2^e année. — Guerre de Souabe. — Entrée de Bâle, de Schaffhouse et d'Appenzell dans la Confédération. — *La Confédération des XIII cantons.* — La Réforme dans la Suisse allemande. — Guerre de Cappel. — Wengi. — La Réforme dans la Suisse romande. — Conquête du Pays de Vaud par les Bernois. — *La séparation des deux Appenzell.* — Conjurade de Lausanne. — Escalade de Genève. — La civilisation au XVI^e siècle. — *Quelques mots de la guerre de Trente ans. Traité de Westphalie.* — Guerre des paysans. — Guerres de Villmergen. — Le major Davel. — Henzi. — Mœurs et coutumes au XVII^e et au XVIII^e siècles.

3^e année. — Conséquences de la Révolution française pour notre pays. — République lémanique. — *La République helvétique.* — *Acte de Médiation.* — *Histoire succincte des cantons entrés dans la Confédération en 1803.* — *Pacte de 1815.* — Quelques indications historiques sur les cantons entrés dans la Confédération en 1815. — Séparation des deux Bâle. — Différend avec la France en 1838. — Guerre du Sonderbund. — Emancipation de Neuchâtel. — La campagne du Rhin en 1856. — *Constitution de 1848; principes essentiels; autorités fédérales.* — *Constitution de 1874; principales modifications apportées à cette constitution jusqu'à aujourd'hui.*

Le canton de Vaud: territoire, habitants, autorités communales et cantonales.

¹⁾ Les sujets indiqués en parenthèses doivent être traités en détail avec les garçons seulement.

Arithmétique, géométrie et comptabilité. — Degré inférieur.

1^{re} année. — *Nombres de 1 à 20.* — Connaissance intuitive des nombres de 1 à 10, puis de 1 à 20. — Composition et décomposition de ces nombres.

Exercices oraux concrets et abstraits d'addition et de soustraction, sur la 1^{re} dizaine, sur la 2^e, puis passage de l'une à l'autre.

Premiers exercices écrits d'addition et de soustraction, à l'aide de points, traits, cercles ou signes conventionnels. — Connaissance des chiffres et leur application à des exercices d'addition et de soustraction. Emploi des signes +, —, ==.

2^e année. — *Nombres de 1 à 100.* — Etude intuitive de chaque dizaine. Exercices concrets et abstraits d'addition et de soustraction en rapport avec l'étude successive des différentes dizaines.

Multiplier et diviser un nombre d'unités ou de dizaines entières par 2, 4, 8, 10, 5, 3, 6, 9, 7.

Connaissance intuitive du cm., du dm., du m., du franc et du centime.

Exercices faciles d'évaluation, en cm. et en dm., à l'aide de bâtonnets et de lignes marquant les arrêtes d'objets ou de meubles qui sont dans la salle d'école.

Exercices concrets et questions pratiques se rattachant à d'autres branches de l'enseignement ou aux connaissances acquises par l'expérience.

Signes de la multiplication et de la division.

Degré intermédiaire.

1^{re} année. — *Nombres de 1 à 1000.* — Etude de la formation de centaines.

Exercices gradués, concrets et abstraits d'addition et de soustraction, portant sur des nombres de 1 à 3 chiffres, en rapport avec l'étude successive des centaines. Connaissance complète des livrets de multiplication et de division jusqu'à 10×10 . Exercices de multiplication ou de division d'un nombre exact de dizaines ou de centaines par un nombre inférieur à 10.

Prendre la $\frac{1}{2}$, le $\frac{1}{3}$ le $\frac{1}{9}$, le $\frac{1}{10}$ d'un nombre exactement divisible et compris de 1 à 100.

Connaissance du mètre et de ses subdivisions, du l. et du dl., du g. et du kg.

Evaluation et mesusage de longueurs, dans la classe ou au dehors.

Nombreux exercices et problèmes pratiques, à une ou deux opérations, dans la limite des nombres étudiés et en rapport avec les mesures connues.

2^e année. — *Nombres de 1 à 1,000,000.* — Numération parlée et écrite par groupes successifs (1000 à 10,000, etc.). — Exercices concrets et abstraits, d'addition et de soustraction, dans la limite des nombres étudiés.

Exercices de multiplication ou de division par un multiplicateur ou un diviseur de 1 ou 2 chiffres.

Etude particulière de la douzaine, de la quinzaine et de la vingtaine.

Numération décimale: connaissance des dixièmes, centièmes, millièmes.

Exercices concrets et abstraits d'addition ou de soustraction avec des nombres de 1 à 3 décimales. — Multiplication ou division de ces nombres par un nombre entier de 1 ou 2 chiffres.

Connaissance des mesures de longueur, de capacité, de poids, avec emploi de nombres à 3 décimales.

Connaissance intuitive du cm^2 et du dm^2 . — Evaluer en cm^2 ou en dm^2 la surface du carré ou du rectangle. — Nombreux exercices en rapport avec les programmes de dessin et de travaux manuels.

Problèmes se rapportant à la vie pratique.

3^e année. — Nombres entiers. — Exercices concrets et abstraits d'addition et de soustraction dans la limite de nombres connus. — Exercices de multiplication ou de division portant sur ces mêmes nombres avec multiplicateur ou

diviseur de 1 à 3 chiffres. Exercices spéciaux avec emploi des nombres qui contribuent à la rapidité du calcul oral (9, 11, 12, 15, 20, 25, 50).

Prendre de 1 à 10 fois la $\frac{1}{2}$, le $\frac{1}{3}$ le $\frac{1}{9}$, le $\frac{1}{10}$ d'un nombre compris entre 1 et 1000.

Numération décimale, le nombre des décimales pouvant être supérieur à 3. — Exercices d'addition et de soustraction dans la limite de ces nombres. — Exercices de multiplication et de division d'un nombre entier ou décimal par un nombre à 1 ou 2 décimales.

Connaissance des mesures de surface. — Evaluation et mesurage de surfaces ou rectangulaires comprises dans le bâtiment d'école ou son voisinage immédiat. — Mesures du temps.

Calcul de la surface du carré, du rectangle et du parallélogramme.

Nombreux exercices et problèmes se rapportant à la vie pratique. Notes, petits comptes de ménage, en application des notions acquises.

Degré supérieur.

1^{re} année. — Nombres entiers, numération complète. — Exercices concrets et abstraits sur les quatre opérations.

Nombreux problèmes se rapportant à la vie pratique, aux industries et au commerce de la localité.

Calcul élémentaire sur le %. Questions simples d'intérêt et d'escompte.

Etude des fractions ordinaires: addition ou soustraction de fractions de même dénominateur; multiplication ou division de ces fractions par un nombre entier en opérant sur le numérateur seulement. — Problèmes de réduction à l'unité.

Calcul des surfaces: triangle, trapèze et autres polygones. — Mesurage de terrains, de murs, de travaux de menuiserie, de gypserie, avec croquis coté.

Connaissance intuitive du cm^3 , du dm^3 et du m^3 . — Evaluation et mesurage de volumes (cubes ou parallélépipèdes) dont les dimensions sont indiquées en cm., dm., ou m.

Calcul se rapportant aux échelles de réduction (0,1 ou 0,01).

Notes, factures simples et mémoires. Comptes de recettes et dépenses courantes.

2^e année. — Numération complète des fractions décimales dans la limite des nombres fournis par les transactions ou les usages de la vie pratique.

Les quatre opérations avec emploi des fractions ordinaires usuelles. On s'en tiendra de préférence à des multiplicateurs et diviseurs entiers. Caractères de divisibilité par 10, 100, etc.; — 2, 4, 8; — 3, 9, 6, 12; — 5, 25, 50, 125. Problèmes sur la réduction à l'unité, avec opérations composées. — Calculs se rapportant aux mesures du temps.

Calculs relatifs à la circonférence, — surface du cercle, — surface latérale du cylindre.

Mesures de volume et leurs rapports avec les mesures de capacité. Volume du cube, du parallélépipède, du prisme et du cylindre, leurs dimensions étant données en nombres entiers ou décimaux. — Devis simples, prix de revient. Comptes de ménage.

3^e année. — Exercices sur le % et le %. — Réduction à l'unité: règles d'intérêt et d'escompte commerciale; — règles simples de société, de mélange et d'alliage.

Problèmes élémentaires se rapportant à la densité. — *Surface et volume de la pyramide et du cône.*

Cubage d'un tas de fumier, de foin, de gravier, d'une bille de bois.

Exercices élémentaires d'arpentage sur le terrain et connaissance de l'échelle cadastrale.

Comptes se rapportant à l'agriculture: prix de revient, inventaire. — Eventuellement pour les villes: comptabilité commerciale.

Note. — La partie du programme en parenthèses ne concerne que les garçons.

Dessin et travaux manuels. — Degré inférieur.

Dessin. — Représentation, par un croquis très simple, d'objets ou de choses en rapport avec l'enseignement intuitif et les leçons de géographie locale. — Tracé de lignes verticales, horizontales ou obliques.

Division d'une ligne en 2, 4, 8 parties égales. — Exercices de décoration très élémentaire.

Connaissance intuitive du carré et du rectangle. Comparer entre elles les divisions obtenues par le tracé des axes et des diagonales. — Carré d'angle, triangle isocèle, triangle, rectangle et trapèze symétrique au point de vue intuitif seulement.

Dessin d'objets usuels, en élévation seulement, et comme application des notions acquises.

Evaluation de longueurs plus petites que le mètre et présentant un nombre exact de décimètres. — Dessin de mémoire.

Travaux manuels. — Carrés, rectangles, triangles, et trapèzes symétriques obtenus par le pliage. Comparaison de ces figures et de leurs subdivisions.

Représentation d'objets connus de l'enfant par différents pliages dérivés du carré et du rectangle. Carrelages et dallages. Couverture du livre et du cahier.

Travaux exécutés à l'aide de bandelettes: division d'une longueur en 2, 4, 8 parties égales; comparer entre elles les longueurs des côtés, des axes et des diagonales du carré et du rectangle. — Tissages.

Degré intermédiaire.

Dessin. — Angles droit, aigu et obtus. — Perpendiculaires et parallèles.

Division des lignes en 2, 4, 8, 16; — 3, 6, 12; — 5, 10 parties égales.

Triangle équilatéral; — parallélogramme, losange; — octogone inscrit dans le carré.

Etude et tracé des arcs et des circonférences. Ogive et plein-cintre. Polygones réguliers inscrits dans le cercle. — Polygones étoilés, rosaces et fleurs.

Application des figures étudiées au dessin d'objets divers, en plan, en élévation seulement: travaux de serrurerie, parqueterie, marqueterie, etc. — Exercices élémentaires de décoration.

Evaluation de longueurs plus petites que le mètre et présentant un nombre de centimètres divisible par 5.

Premières notions des ombres; trait fort. — Dessin de mémoire.

Travaux manuels. — Exercices de pliage, de découpage et de collage en rapport avec le programme de dessin. — Evaluation de surfaces polygonales. — Rosaces octogonales.

Objets usuels: étiquette, sachet, enveloppe, etc.

Travaux de pépinière. — Connaissance des outils et des plantes de la pépinière. — Multiplication par boutures, par éclats et repiquage. Propreté du sol, sarclage et ratissage.

Degré supérieur.

Dessin. — Etude de la forme des feuilles et des fleurs. Tracé à main libre de courbes régulières autres que la circonférence: œuf, ovale, ellipse; spirale et volute.

Application des notions acquises au dessin de vases, d'éléments d'architecture, de travaux de serrurerie (garçons) ou de broderie (filles).

Perspective élémentaire d'observation appliquée au dessin de corps géométriques simples ou d'objets qui en dérivent: cube, parallélépipède; — prisme, cylindre; — pyramide, cône et sphère.

Emploi de la règle, de l'équerre et du compas pour le tracé des figures géométriques. — Croquis cotés d'objets simples.

Connaissance des échelles de réduction les plus usitées. — Notions élémentaires sur le plan cadastral. — Mise au net à une échelle donnée, d'après croquis coté.

Quelques notions sur les effets de lumière. — Dessin de mémoire.

Filles. — Application des notions acquises au dessin de coupe.

Travaux manuels. — Cartonnage en rapport avec le programme de dessin.

— Construction, d'après croquis coté, de volumes ou d'objets qui en dérivent: cube, boîte rectangulaire, boîte hexagonale ou octogonale, vide-poches; — cylindre, litre, etc.

Travaux de pépinière. — Stratification des pépins et des noyaux. Défonçage, semis. — Sol et engrais. Arrachage et plantation. Greffe, soins à donner après la greffe. — Ebourgeonnement, pincement (palissage). Taille. Désinfection.

La langue maternelle. — Degré inférieur.

1^{re} année. — *Elocution.* — Courts entretiens, soit comptes rendus des leçons de choses et de géographie locale.

Narration de faits réels ou fictifs en rapport avec les leçons de choses. — Mémorisation de maximes tirées de ces leçons.

Lecture. — Etude préparatoire des éléments phonétiques du langage. Sons et articulations. Décomposition de phrases, de mots, de syllabes en éléments phonétiques.

Etude d'un syllabaire illustré basé sur la méthode phonétique. Ecriture des mots lus. Caractères typographiques. — Récitation de poésies courtes et faciles.

Vocabulaire et orthographe. — Ecriture sous dictée des mots lus au tableau noir et dans le syllabaire. Mots classés par ordre de matières, selon leur espèce, et toujours tirés des leçons de choses et de lecture.

Emploi de la majuscule, du point et des accents orthographiques.

Distinction du singulier et du pluriel des noms par le changement de l'article et l'addition d'un s.

Noms de personnes, d'animaux, de choses. — Mots marquant la qualité et l'action.

2^{re} année. — *Elocution.* — Suite des entretiens sur les objets du programme d'histoire naturelle et de géographie locale. — Récits choisis; contes moraux. Biographies à la portée des élèves.

Lecture. — Lecture et compte rendu. Indication des principales idées. Réflexions et conclusions morales. Etude des termes nouveaux au point de vue de la signification et de l'orthographe. — Récitation de morceaux faciles.

Vocabulaire et orthographe. — Mots tirés des leçons et groupés selon leur signification ou leur espèce.

Dictées simples et courtes servant d'application aux leçons de choses et de lecture.

Trouver le nom, le qualificatif, le verbe, le déterminatif et le pronom dans la proposition.

Accord du qualificatif. — Accord du verbe avec son sujet à la troisième personne.

Degré intermédiaire.

1^{re} année. — *Elocution et rédaction.* — Comptes rendus oraux et écrits de sujets lus ou appris; reproduction du plan et préparation au double point de vue de la composition et de l'orthographe.

Narrations et descriptions orales correspondant aux matières du programme.

Lecture. — Choix de morceaux en rapport avec les autres leçons. Etude élémentaire du contenu et de la forme. Comptes rendus d'après les divisions naturelles du sujet. Explication des termes peu connus. Plan du morceau.

Récitation de morceaux choisis (prose ou vers).

Vocabulaire et orthographe. — Mots tirés de sujets de lecture ou de leçons de choses et groupés par ordre de matières.

Dictées tirées de textes préalablement lus et analysés.

Grammaire. — La proposition simple: ses termes essentiels. Etude élémentaire des mots variables : noms communs et noms propres; déterminatifs et qualificatifs sans distinction d'espèces.

Formation du féminin et du pluriel des qualificatifs. Principales règles d'accord du qualificatif et du verbe. Conjugaison des verbes avoir et être et des verbes en *er* aux temps simples de l'indicatif, du conditionnel et de l'impératif. Les personnes grammaticales.

Remplacement du nom (sujet et complément) par un pronom.

Nombreux exercices grammaticaux oraux et écrits en application des matières enseignées.

2^e année. — *Elocution et rédaction.* — Suite des exercices précédents. Courtes rédactions préparées verbalement en commun.

Développement d'un sujet selon un plan préparé d'avance avec les élèves. Sujets historiques, biographiques, géographiques et d'histoire naturelle.

Lecture. — Sujets en rapport avec les autres leçons. Analyse du contenu, énoncé des faits principaux, comparaison; préceptes moraux et applications pratiques. — Récitation de morceaux choisis.

Vocabulaire et orthographe. — Continuation des exercices précédents. — Classification de mots et de locutions selon leur espèce grammaticale, leur signification, leur emploi. — Exercices simples sur la dérivation. — Dictées d'application.

Grammaire. — Suite de l'étude de la proposition. Distinction des diverses espèces de compléments direct, indirect, circonstanciel. La préposition et l'adverbe. Forme positive, négative, interrogative de la proposition. Inversion. — Principales espèces de pronoms. *Le, la, les, ce et se.* — Conjugaison par propositions des verbes réguliers à tous les temps des modes indicatif, impératif et conditionnel. — Emploi de la virgule dans la proposition.

3^e année. — *Elocution et rédaction.* — Continuation des exercices de rédaction, oraux et écrits. Lettres familières. — Sujets moraux illustrés par une anecdote ou un récit.

Lecture. — Division d'un chapitre en parties correspondant aux idées principales. Etude des expressions particulières. Comparaison de textes sous le rapport du fond. — Récitation de morceaux choisis.

Vocabulaire et orthographe. — Vocabulaire tiré des leçons de lecture, d'histoire naturelle, de géographie ou d'histoire. — Composition et décomposition de mots. Radicaux, préfixes et suffixes les plus usités. — Dictées d'application.

Grammaire. — Etude complète de la proposition simple. La proposition à termes composés. Les conjonctions *et* et *ni*. Ponctuation. — Conjugaison orale et écrite des verbes à tous les temps de l'indicatif, de l'impératif et du conditionnel.

Degré supérieur.

1^{re} année. — *Elocution et rédaction.* — Comptes rendus oraux et écrits. Reproduction libre de sujets lus et exposés en classe. — Rédaction de sujets préparés avec les élèves. Sommaires à développer. Sujets libres. Lettres diverses.

Lecture. — Choix de morceaux d'après les matières générales du programme annuel. Analyse et plan du morceau. Remarques sur le fond et la forme. Etude des expressions particulières. — On fera usage d'un dictionnaire. — Récitation de morceaux en prose et en vers.

Vocabulaire et orthographe. — Vocabulaire des termes spéciaux et des expressions nouvellement employées dans les leçons. — Exercices d'étymologie usuelle. Préfixes et suffixes. Synonymes et contraires. — Sens propre et sens figuré. — Dictées variées servant d'application aux notions acquises.

Grammaire. — Différentes espèces de déterminatifs et de pronoms. La phrase de deux propositions (coordonnées et subordonnées). Le mode subjonctif. La subordonnée complétive, subjective et déterminative. Ponctuation. La conjonction et le pronom conjonctif. — Formes active, passive et pronominale du verbe. — Conjugaison de phrases de deux propositions. — Accord du participe passé conjugué avec avoir et être. — Exercices oraux d'analyse logique et grammaticale. — Usage d'un manuel de grammaire.

2^e année. — *Elocution et rédaction.* — Imitation de sujets lus ou analysés. Comptes rendus historiques, biographiques, géographiques ou scientifiques. Développement d'un proverbe ou d'une maxime. Lettres d'affaires. Sujets libres.

Lecture. — Etude et lecture de morceaux variés, en rapport avec les autres branches. Remarques littéraires élémentaires. — Récitation de morceaux choisis.

Vocabulaire et orthographe. — Récapitulation écrite des mots et des expressions nouvelles apprises dans les leçons. Exercices de définition. — Dictées variées, en rapport pour le fond et la forme avec les matières enseignées.

Grammaire. — Etude des subordonnées circonstancielles. Formes raccourcies. — Noms composés et noms propres. — Nu, demi, feu. — Vingt, cent, mille. — Remarques sur quelque, même, tout. — Exercices pratiques oraux et écrits. — Conjugaison des verbes irréguliers les plus usités.

3^e année. — *Elocution et rédaction.* — Continuation des exercices individuels de rédaction. Comptes rendus d'observations personnelles. Récit d'une course ou d'une visite à un atelier, un musée, etc. Lettres diverses.

Lecture. — Etude analytique de morceaux choisis. Récitation de courts fragments en prose et en vers. Dialogues.

Vocabulaire et orthographe. — Exercices de synonyme. Familles de mots. — Dictées variées.

Grammaire. — Révision générale. Accord du verbe avec des sujets de personnes différentes et avec un nom collectif. — Participe présent. — Accord du participe passé: principales difficultés. — Exercices oraux d'analyse logique et grammaticale.

Ecriture. — Degré inférieur.

1^{re} année. — Ecriture droite. — Emploi des cahiers de la méthode de lecture-écriture.

2^e année. — Ecriture droite ou penchée.

Degrés intermédiaire et supérieur.

Ecriture droite ou penchée.

Remarque. — Dans le degré supérieur, la leçon d'écriture pourra être consacrée à des exercices spéciaux (travaux de mise au net).

Chant. — Degré inférieur.

1. *Chant.* — Rondes et chants très simples appris par audition.

2. *Solfège.* — Exercices de vocalise sur les intervalles les plus simples d'après les chants appris, en commençant par les intervalles de l'accord parfait majeur.

1^{re} année. — Notes do, ré, mi, fa, sol.

2^e année. — La gamme fondamentale.

Degré intermédiaire.

1. *Chant.* — Chants faciles à deux voix.

2. *Solfège.* — Exercices sur les intervalles compris dans les chants étudiés.

1^{re} année. — Demi-note, demi-pause; — quart de note, quart de pause. — Mesures $\frac{2}{4}$ et $\frac{4}{4}$. — Clé de sol. Reprise. — Ton de do majeur.

2^e année. — Dièze, ton de sol majeur. — Huitième de note, huitième de pause. — Mesure $\frac{3}{4}$. — Le point après la demi-note.

3^e année. — Bémol, bécarré, — ton de fa majeur. — Mesures $\frac{3}{8}$ et $\frac{6}{8}$. — Le point après le quart et le huitième de note.

Degré supérieur.

1. *Chant.* — Chant à 2 et à 3 voix.

2. *Solfège.* — Exercices dans les tons des chants étudiés.

1^{re} année. — Tons de ré et si *b* majeurs. — Mesures $\frac{2}{2}$ , $\frac{4}{2}$ (CC) — Note entière, pause; étude spéciale de la valeur des notes et des silences. — Liaison. — Double point.

2^e année. — Tons de la et mi *b* majeurs. — Triplet.

3^e année. — Tons majeurs usuels non étudiés jusqu'ici. Tons mineurs communément employés. — Mesures $\frac{9}{8}$ et $\frac{12}{8}$. — Clé de fa.

Remarque générale. — Les signes dynamiques et rythmiques indiqués ci-après sont passés en revue, dans chaque degré, à mesure qu'ils apparaissent dans les chants et les exercices de solfège: *p*, *pp*, *f*, *ff*, *mf*, *sfz*, etc.; *Lento*, *Adagio*, *Moderato*, etc. — *rall.*, *riten.*, *a tempo*, etc. — point d'orgue; — *D. C. al fine*, signe de renvoi; *Coda*; — notes d'ornements simples.

Travaux à l'aiguille. — Degré inférieur.

1^{re} année. — *Tricot.* — Une bande de 30 à 40 mailles divisée en 6 parties: 1^o Tricotage de la jarretière. — 2^o Tricotage à l'envers. — 3^o Une aiguille à l'endroit, une aiguille à l'envers. — 4^o Côté. — 5^o Une aiguille à l'endroit, une aiguille à l'envers, avec le point de couture au milieu. — 6^o Répétition de la 5^{me} partie avec les diminutions en plus.

La maîtresse commence les bandes pour lesquelles on emploie du coton écru. Chacune des parties de la bande se fera sur une longueur de 8 à 10 cm.

Couture. — Etude du point de croix sur canevas. Point devant et point de surjet sur étamine. Point de surjet sur bandes avec remplis et lisières. Pour les premiers exercices sur bandes, il est bon d'employer du coton de couleur (rouge ou bleu).

L'étude du point de croix se fait en premier lieu afin de permettre l'exécution d'un travail supplémentaire.

Les élèves préparent elles-mêmes leurs bandes, marquent les plis, faufilent et commencent les coutures, ajoutent l'aiguillée, etc.

Les exercices sur étamine se font à plat.

Coupe. — Lignes droites: les premiers exercices sur papier réglé; les exercices suivants sans guide.

2^e année. — *Tricot.* — Deux jambes de bas, avec la bande du talon.

La maîtresse commence les bas.

Couture. — Répétition du surjet. Etude de l'arrière-point et du point de côté sur étamine. Ourlet (moyen et étroit). Point d'écart précédant l'alphabet sur canevas.

Pour les exercices de 2^e année, utiliser le morceau d'étamine et de canevas de l'année précédente.

Coupe. — Lignes brisées. Rondeurs.

Confection. — Mouchoirs de poche, manches d'écolière ou grand carré formant tablier et pouvant tenir lieu de serviette.

Confectionner les manches de la manière suivante: Ourler deux des côtés et les réunir par un surjet; terminer le haut et le bas par un ourlet dans lequel on introduira une attache.

Degré moyen.

1^{re} année. — *Tricot.* — Une paire de bas: chaînette simple montée par l'élève.

Couture. — Surjet. Ourlet (large). Arrière-point sur grosse toile. Couture anglaise. Couture rabattue à droit fil (sens en long).

Coupe. — Formes combinées de courbes d'après modèles.

Confection. — Alphabet sur canevas. Une poche à ouvrages. Le morceau d'étoffe servant à confectionner la poche aura 80 cm de long et 40 cm de large.

Confectionner la poche de la manière suivante: Ourler tous les côtés, puis en réunir deux par un surjet.

2^e année. — *Tricot.* — Une paire de bas (chaînette double) faite entièrement par l'élève, d'après les indications de la maîtresse.

Couture. — Arrière-point sur toile ordinaire. Couture rabattue à droit fil et en biais.

Coupe. — Pantalon-culotte. Chemise pour enfant de 2 à 5 ans.

Confection. — Chemise d'une pièce pour enfant de 2 à 5 ans. Encolure ourlée.

Raccommodeage. — Reprise simple sur toile très grossière (serpillière).

3^e année. — *Tricot.* — Une paire de bas faite entièrement par l'élève.

Couture. — Répétition des exercices de l'année précédente. Exercice de froncez. Point de boutonnière. Point de cordon avec coton rouge pour la marque de la chemise.

Coupe. — Chemisette de bébé. Chemise à courant, pour l'élève.

Confection. — Chemise à courant, pour l'élève. Terminer l'encolure par un ourlet et coudre une dentelle formant courant, ou appliquer une chevillière.

Raccommodeage. — Reprise sur grosse toile (triège). Maille à l'endroit sur les tours clairs. Apprendre à passer d'un tour à l'autre.

Degré supérieur.

1^{re} année. — *Tricot.* — Une paire de bas à côtes, avec garniture à l'aiguille précédant et suivant le talon.

Couture. — Froncis. Posure. Boutonnière. Point d'ornement destiné à la marque de la chemise (point de cordon et point d'épine avec coton blanc).

Coupe. — Petit corsage à épaulette. Bavette. Pantalon pour jeune fille.

Confection. — Pantalon pour jeune fille (ceinture droite).

Raccommodeage. — Pièce de flanelle. Reprise simple sur un linge usagé. Raccommode de la maille à l'envers sur les tours clairs du côtelé et de la couture; diminutions sur les tours clairs.

2^e année. — *Tricot.* — Retricotage du talon.

Couture. — Répétition des exercices de l'année précédente. Ganse. Point de feston (si possible).

Coupe. — Pantalon de fillette. Chemise à bord, pour l'élève.

Confection. — Chemise à bord, pour l'élève.

Raccommodeage. — Pièce d'indienne. Pièce de toile (2 coins). Raccommode des trous dans le tricot à l'endroit et le côtelé. Reprise du triège dans un linge usagé. Application des exercices de raccommodeage sur les objets usagés.

3^e année. — *Tricot.* — Retricotage du talon. Pièce retricotée.

Couture. — Répétition des exercices des années précédentes.

Coupe. — Tablier. Mantelet et coupe de l'objet choisi pour la confection.

Confection. — Mantelet. Chemise de nuit. Chemise d'homme. Jupon. — Choisir l'un des objets.

Raccommodeage. — Pièce de toile (4 coins). Drap: pièce et reprise. Reprise du linge: damier. Raccommode des trous avec la maille de couture et les diminutions. Application des exercices de raccommodeage sur des objets usagés.

Economie domestique. — Degré supérieur.

1^{re} année. — *Vêtements de linge.* — Soins à donner aux vêtements en été et en hiver. — Ustensiles nécessaires au blanchissage. — Linge sali. — Différentes espèces de taches. — Savons, soude, lessives et ingrédients divers. — Rinçage, séchage, manière de passer le linge au bleu et de l'étendre. — Empesage, repassage.

2^e année. — *Appartement.* — Choix et entretien de l'appartement. — Soins à donner aux meubles. — Cuisine: ustensiles et vaisselle. — Les repas. — Provisions de ménage.

3^e année. — *Soins à donner aux malades.* — Chambre, ventilation, chauffage. — Vêtements et lits. — Aliments, boissons, potions, etc. — Petite pharmacie. — Premiers soins à donner en cas d'accident.

Gymnastique. — Degré inférieur.

Garçons et filles de 7 à 8 ans.

Placement en cercle et sur un rang. — Marcher sur place et en avant, marcher sur la pointe des pieds. — Sautiller. — Exercices simples des bras et de la tête sur place et pendant la marche. — Imiter divers travaux tels que scier, piocher, tourner des roues, passer la tuile, frapper sur l'enclume. — Jeux divers.

Garçons et filles de 8 à 9 ans.

Former et rompre le rang. — Se placer sur plusieurs rangs. — Marcher à pas rompus. — Marcher en chantant, en rond, en colimaçon, en serpentin. — Etudier le pas de course sur place et par groupes restreints. — Sautiller et sauter. — Exercices simples des extrémités et du corps. — Imiter divers travaux. — Exercices de suspension à la barre horizontale, les pieds reposant sur le sol. — Jeux divers.

Degré intermédiaire. — Garçons et filles de 9 à 10 ans.

Former et rompre le rang. — Numéroter. — Former la colonne et marcher en colonne. — Alterner les différentes marches apprises dans le degré inférieur. — Pas changé, marche en arrière, la course rythmée. — Sautiller et sauter. — Exercices d'ensemble tout à fait simples. — Répéter les exercices préparatoires de suspension et commencer les suspensions libres à la barre horizontale et aux perches. — Jeux divers en salle et en plein air.

Garçons de 10 à 11 ans.

Former et rompre le rang. — Numéroter. — Alignements. — Marcher en colonne. — Prendre les distances. — Règles des positions de garde à vous et de repos. — Conversions individuelles. — Exercices de marche. — Pas gymnastique. — Exercices des bras, des jambes et du torse. — Exercices préparatoires pour le saut. — Saut. — Jeux divers en salle et en plein air. — Exercices élémentaires à l'appareil à grimper, à la poutre d'appui, aux barres parallèles et au reck. Voir *Manuel officiel de gymnastique*, 1^{re} année.

Filles de 10 à 11 ans.

Exercices d'ordre et de marche. — Placement sur un rang. — Rompre et reformer la ligne. — Prendre la position normale. — Former la colonne de couples. — Etudier les $\frac{1}{4}$ et $\frac{1}{2}$ tours de place. — Répéter la marche cadencée sur la piste, le pas rompu, le pas changé. — Etudier le pas de galop. — Alterner ces différents pas avec la marche cadencée.

Exercices préliminaires. — Mouvements simples des bras, des jambes, de la tête et du torse.

Exercices aux engins et jeux, suivant manuel adopté.

Garçons de 11 à 12 ans.

Répéter les exercices d'ordre et de marche de l'année précédente; insister pour obtenir une plus grande précision. — Pas gymnastique, durée 2 à 3 minutes.

Exercices des bras, des jambes et du torse; exercices combinés; petites séries d'exercices. — Exercices préparatoires pour le saut. — Saut. — Jeux divers en salle et en plein air. — Engins: appareil à grimper, poutre d'appui, barres parallèles et reck; suite du programme de l'année précédente. Voir *Manuel officiel de gymnastique*, II^e année.

Filles de 11 à 12 ans.

Exercices d'ordre et de marche. — Ouvrir et serrer les rangs et les files. — Contremarches simples. — Marcher sur place dans les différentes positions de pas. Etude du pas gymnastique, du pas de galop de côté et en avant, du pas changé sautillé et du pas sautillé.

Alterner la marche cadencée avec les pas appris. — Conversion des couples. — Exécution de petites rondes faciles.

Exercices préliminaires. — Balancements et cercles de bras. — Combiner ces exercices avec ceux de l'année précédente. — Lever, balancer, fléchir les jambes. — Tourner, fléchir le torse et la tête.

Exercices aux engins et jeux, suivant manuel adopté.

Degré supérieur. — Garçons de 12 à 13 ans.

Répéter les exercices d'ordre et de marche de l'année précédente. — Pas gymnastique, 4 minutes au maximum. — Alterner le pas gymnastique avec le pas cadencé et avec les autres pas appris. — Petites courses de vitesse. — Exercices des bras, des jambes et du torse; exercices combinés et séries d'exercices. — Saut en longueur, en hauteur, à pieds joints et commencer les sauts modérés en profondeur en utilisant la poutre d'appui. — Jeux divers en salle et en plein air. — Engins: appareil à grimper, poutre d'appui, barres parallèles, reck placé à la hauteur de la tête, suite du programme de l'année précédente. Voir *Manuel officiel de gymnastique*, III^e année.

Filles de 12 à 13 ans.

Exercices d'ordre et de marche. — Marcher en carré. — Sautiller sur place dans les différentes positions de pas. — Etude du pas de schottisch et du pas fléchi. Alterner la marche cadencée avec les pas appris. — Passer de la ligne de flanc à la colonne par 2, 3, 4. — Changement de place des couples, par conversion pendant la marche sur la piste. — Marches circulaires individuelles dans la formation en cercle. — Exécution de petites rondes.

Exercices préliminaires. — Combinaisons simples des mouvements des bras, des jambes, de la tête et du torse appris durant les années précédentes. Mouvements faciles avec la canne.

Exercices aux engins et jeux, suivant manuel adopté.

Garçons de 13 à 14 ans.

Former la ligne et rompre. — Alignements. — Passer de la formation sur deux rangs à la formation sur un rang et vice-versa. — Marcher de front et obliquement. — Rompre par groupes. — Passer à la formation en rangs ouverts. — Exercices avec la barre de fer: mouvements des bras, des jambes et du torse; exercices combinés, séries d'exercices. — Sauter avec et sans tremplin. Exercices à la planche d'assaut. — Jeux divers en salle et en plein air. — Engins: appareil à grimper, poutre d'appui, barres parallèles et reck. Voir *Manuel officiel de gymnastique*, IV^e année.

Filles de 13 à 14 ans.

Exercices d'ordre et de marche. — Formation des arceaux. Marche en croix. — Etude du pas lancé, du pas frappé, du pas fléchi et sauté, du pas glissé et sauté, du double pas de schottisch et du pas bercé. — Alterner la marche cadencée avec tous les pas appris. — Tour de main et tour de bras. — Ouvrir et refermer les couples aux différents pas. — Moulinet par quatre sur la piste. — Serpenter et tourner autour des couples, dans la formation en cercle. — Exécution de rondes, avec chant.

Exercices préliminaires. — Mouvements combinés avec la canne.

Exercices aux engins et jeux, suivant manuel adopté.

Garçons de 14 à 15 ou 16 ans.

Répéter les exercices d'ordre et de marche de l'année précédente. — Exercices combinés avec la barre de fer et séries d'exercices un peu plus difficiles que précédemment. — Jeux divers en salle et en plein air. — Engins: saut, planche d'assaut, appareil à grimper, poutre d'appui, barres parallèles et reck. Voir *Manuel officiel de gymnastique*, Ve année.

NB. Exercices gradués de natation dans les localités où les circonstances le permettent.

Filles de 14 à 15 ou 16 ans.

Exercices d'ordre et de marche. — Formation des arceaux sur la piste. — Former la chaîne sur la piste. — Contremarches en chantant. — Contremarches doubles et inverses. — Combiner la marche bercée avec des mouvements de jambes. — Etude du mazurka, du pas bercé sauté, du pas croisé sauté et du pas de pirouette. — Exécuter les différents pas avec la prise de danse. — Exécution de rondes, avec chant.

Exercices préliminaires. — Mouvements combinés avec la canne, rotations de poignets. — Exercices avec cerceaux et avec massues.

Exercices aux engins et jeux, suivant manuel adopté.

Allemand. (Facultatif.)

1^{re} année. — Exercices oraux basés sur l'intuition. Les parties essentielles de la grammaire (déclinaisons, prépositions, conjugaison) apprises par la pratique.

2^e année. — Lecture de morceaux faciles. — Emploi des cas et des principaux temps et modes. — Exercices écrits et exercices de conversation.

3^e année. — Lecture de morceaux faciles. — Proposition subordonnée. Formation des mots. — Exercices oraux et écrits se rattachant aux morceaux lus.

Répartition des heures de leçons par degré.

	Garçons			Filles		
	Inférieur	Moyen	Supérieur	Inférieur	Moyen	Supérieur
Histoire biblique	2	2	1	2	2	1
Géographie	3	2	2	3	2	2
Leçons de choses et éléments de sciences natur.	2	2	2	3	2	2
Histoire nationale et instruction civique . .	—	2	3	—	2	2
Arithmétique, géométrie et comptabilité . .	5	5	6	5	5	5
Dessin et travaux manuels	3	3	3	2	2	2
Travaux à l'aiguille	—	—	—	4	6	6
Langue française						
Elocution et rédaction	2	4	3	2	2	2
Lecture et récitation	4	4	4	3	3	3
Vocabulaire, orthographe et grammaire . .	3	4	4	2	3	4
Écriture	2	1	1	2	1	1
Chant	2	2	2	2	2	2
Gymnastique	2	2	2	1	1	1
Allemand (facultatif)	—	—	(2)	—	—	—
Total	28	33	33	28	33	33

18. a. 8. *Programme des travaux à l'aiguille dans les écoles enfantines et primaires du canton de Neuchâtel.* (Du 4 février 1899.)

Dans chaque degré les élèves seront occupées au même travail. Toute occupation étrangère à la leçon est rigoureusement interdite à l'institutrice.

Les exercices préparatoires faits sur grosse toile à l'école enfantine, seront répétés à l'école primaire, sur toile de coton blanche et fine.

Il sera fait une application de la théorie enseignée, à des objets pratiques et utiles.

L'enseignement sera toujours collectif.

Comme toutes les matières du programme s'enchaînent et s'enseignent graduellement, les élèves pourront et devront préparer elles-mêmes, d'après les indications de l'institutrice, leurs travaux de couture et de tricot.

Les élèves seront également rendues attentives aux dimensions des objets et à la nécessité d'employer des fournitures proportionnées à la finesse ou à l'épaisseur du tissu.

Dans l'école enfantine les exercices multiples faits dans la division inférieure doivent avoir en vue la dextérité de la main et la justesse du coup d'œil.

C'est dans la division moyenne que commencent les occupations destinées à servir de base aux exercices préparatoires de couture; ainsi l'enfilage de perles prépare à celui de l'aiguille, les premiers exercices de broderie sur papier initient aux différents points et ceux du tissage, au moyen de larges bandes, au tissage proprement dit.

Dans la division supérieure, les différents points employés plus tard pour la confection d'objets cousus seront étudiés sur grosse toile; les exercices de tissage sur papier avec bandes étroites devront, par leur gradation, mettre l'enfant à même d'exécuter spontanément les premiers éléments de reprise de l'étoffe. Le découpage du papier qui se fait dans cette division sert de base à la coupe proprement dite. En un mot, ces différents exercices, tout en gardant un caractère nettement enfantin, doivent fournir une préparation solide à la couture sous toutes ses formes.

Programme de l'école enfantine.

Division inférieure (4 à 5 ans).

1^{re} année. — Nombreux exercices en vue du développement de la dextérité de la main et de la justesse du coup d'œil.

Division moyenne (5 à 6 ans).

2^{me} année. — Exercices préliminaires; enfilage des perles. (Base de l'enfilage de l'aiguille.)

Enfilage de l'aiguille à laine.

Piquage sur papier quadrillé et broderie sur le papier. (Base de la couture.)

Exercices de tissage sur papier coupé en larges bandes. (Base du raccommodage de la toile.)

Emploi des ciseaux pour le découpage de papier préalablement plié. (Base de la taille de l'étoffe.)

Division supérieure (6 à 7 ans).

3^{me} année. — Exercices préparatoires de couture sur étamine ou grosse toile: Point de surjet; — point de côté; — point de marque; — point de flanelle; — arrière-point; — tissage.

Suite avec bandes plus étroites, dessins faciles. (Base du raccommodage du linge damassé.) — Suite du découpage. — Exercices préparatoires de tricot.

Programme de l'école primaire.

Degré inférieur.

1^{re} année. — *Théorie du tricot.* — Premiers exercices intuitifs de maille à l'endroit et à l'envers au moyen de gros coton de couleur et de courtes aiguilles, avec applications. Bande avec coton de l'Etat, à l'endroit et à l'envers avec diminutions, point de couture et petit talon comme préparation au bas, une jambe de bas.

Couture. — Emploi du dé et de l'aiguille ordinaire. — Ourlets. — Surjets. Arrière-points sur étamine.

Tissage. — Exercice sur étamine avec l'aiguille ordinaire. — Confection d'une pièce ourlée.

2^{me} année. — *Tricot.* — 2^{me} exercice du talon. — Confection d'une paire de bas.

Couture. — Point devant. — Ourlet. — Surjet sur toile.

Exercices préparatoires de marque: point de croix.

Tissage. — Suite des exercices précédents. — Confection d'une pièce en toile (poche etc.).

Degré moyen.

1^{re} année. — *Tricot.* — Théorie du bas entier. Confection d'une paire de bas.

Couture. — Couture anglaise. Couture rabattue. Raccommodage des bas, clairs de maille à l'endroit. — Confection d'un objet en toile, tablier.

2^{me} année. — *Tricot.* — Raccommodage des bas.

Couture. — Récapitulation des divers points de couture. — Coutures en biais. — Pose de pièces à surjet à un angle et à deux angles. — Alphabet au point de croix sur canevas Java.

Confection. — Coupe de la chemise, sa confection en entier. — Premières notions théoriques de prise de mesures, avec applications.

Degré supérieur.

1^{re} année. — *Tricot.* — Entage du pied de bas. — Exercices facultatifs de travail au crochet. — Raccommodage de bas.

Couture. — Application des divers points à la marque d'objets confectionnés. — Confection d'un poignet à couture intérieure. — Reprises simples sur canevas n^o 4. — Pièce à surjet à 4 angles.

Confection. — Coupe et confection d'un pantalon.

2^{me} année. — *Tricot.* — Entage d'un talon. Raccommodage de bas. — Exercices facultatifs de travaux aux crochets.

Couture. — Raccommodages de tous genres. Poignet complet avec arrière-points, boutonnières et ganses; Pièce à 4 angles avec couture rabattue. — Reprise simple sur toile.

Confection. — Prise de mesures. — Coupe et confection d'une chemise avec poignet. — Exercices facultatifs de points d'ornementation sur canevas Java.

NB. Ce programme abroge celui du 9 juin 1890.

b. Spezielle Reglemente, Regulative, Kreisschreiben, Beschlüsse etc.

19. b. 1. Übergangsbestimmungen zum neuen Erziehungsgesetz des Kantons Luzern.
(Vom 27. Juli 1899.)

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern an das Lehrpersonal der Primarschulen sowie an die bezüglichen Schulpflegen und die Herren Bezirksinspektoren.

Nebst der im Kantonsblatte vom 27. April abhin publizirten Verfügung betreffend die Aufnahme von Schulkindern in den 1. Sommerkurs erfordert der Übergang vom bisherigen zum neuen Erziehungsgesetze in Bezug auf die Primarschulen noch einige fernere Vorkehrungen zur Hebung der aus der Verschiebung des Schuljahransanges sich ergebenden Schwierigkeiten. Die Anordnungen, welche wir diesfalls weiterhin getroffen haben, sind folgende:

1. Auf den nächsten Schulkurs sollen an denjenigen Orten, welche schon bisher Jahreskurse hatten, nur solche Kinder neu in die 1. Klasse aufgenommen werden, welche vor dem 15. Oktober 1892 geboren sind.

2. An denjenigen Orten, welche bisher Halbjahreskurse hatten, haben die Kinder der 1. Klasse des laufenden Sommerkurses im nächsten Winter die Schule ebenfalls zu besuchen.

3. Im Frühjahr 1900 wird an den unter Ziffer 2 bezeichneten Schulorten nur die 7. Klasse entlassen; die 6. Klasse tritt im Herbste 1900 wieder ein und besucht im Winter 1900/1901 als 7. Klasse die Schule. Ihre Entlassung erfolgt im Frühjahr 1901. Ebenso besucht die 6. Klasse von 1900/1901 als 7. Klasse noch den Winterkurs von 1901/1902. Im Frühjahr 1902 wird dann nebst der 7. Klasse auch die 6. Klasse entlassen.

4. Vom Frühjahr 1902 an ist für die Klassen-Einteilung und die Entlassung das neue Erziehungsgesetz massgebend.

5. Inzwischen ist der Übertritt in die Sekundarschule aus der 6. Klasse der Primarschule nur solchen Schulkindern zu gestatten, welche zum Besuche der Sekundarschule für wenigstens ein ganzes Jahr d. h. einen Sommer- und einen Winterkurs sich verpflichten.

6. Infolge der unter Ziffer 2 und 3 enthaltenen Verfügungen wird an Schulorten mit Sukzessivschulen die Unterschule 4 oder, wenn die Schule dreiteilt ist, 3 Klassen zählen, und zwar 3 Wintersemester hindurch. Wo deswegen das Schullokal überfüllt oder eine Schule mehr als 80 Kinder zählen würde, darf dem besagten Übelstande durch Einführung des alternirenden Unterrichtes abgeholfen werden. Das Gleiche ist in Bezug auf die 4 untersten Klassen auch an Gesamtschulen gestattet, an solchen Schulen indessen, welche nur eine sehr geringe Schülerzahl aufweisen, nur im Falle des Platzmangels. Dem Übelstande einer zu grossen Anzahl von Klassen ist man in solchen Schulen schon bisher mitunter durch Klassenzusammenzug begegnet, und bei 7 Klassen wird sich ein solcher noch leichter bewerkstelligen lassen.

7. Der aus dem alternirenden Unterrichte für die betreffenden Schulkinder sich ergebende Schulzeitausfall soll in der Weise wenigstens einigermassen ausgeglichen werden, dass des Nachmittags auch für die Unterschulklassen bis 4 Uhr statt blass bis halb 4 Uhr Schule gehalten wird.

20. b. 2. Beschluss des Kantonsrates von Appenzell A.-Rh. betreffend Interpretation von § 8 der Schulverordnung. (Vom 20. März 1899.)

Der Kantonsrat nach Einsichtnahme eines Antrages des Regierungsrates beschliesst:

§ 8, Absatz 1 der Verordnung über das Schulwesen vom 1. und 2. April 1878 wird dahin interpretirt, dass die Gemeinden ermächtigt seien, die vorgeschriebenen zwei Jahre Übungsschule durch ein achtes Alltagschuljahr zu ersetzen.

21. b. 3. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Appenzell I.-Rh. an die gesamte Lehrerschaft von Appenzell I.-Rh. betreffend Stundenplan und Schultagebuch. (Vom 3. Februar 1899.)

Die vorjährige Schulinspektion hat ergeben, dass von einzelnen Lehrern, wie Lehrerinnen über die jeweiligen vorzunehmenden Lehrfächer entweder kein, oder nicht ein vollständiges Tagebuch (Journal) geführt wird und zudem in den meisten Schulen ein für alle sichtbarer bezüglicher Plan fehlt.

Die Erziehungsdirektion erhielt deshalb von der Landesschulkommission laut Schlussnahme vom 28. Januar den Auftrag, Sie darauf aufmerksam zu machen, dass ohne Führung eines Tagebuchs die Arbeit des Lehrers nur eine

ziel- und planlose sein kann und die Gefahr einer systemlosen Lehrtätigkeit in sich birgt.

Wir sollen Sie deshalb einladen, überall da, wo entweder noch kein sog. Journal oder nur ein unvollständiges geführt worden, jenes anzulegen, bezw. zu vervollständigen, sowie einen Stundenplan an geeigneter Stelle im Schullokale anzubringen, aus dem die täglich vorzunehmenden Fächer ersichtlich sind.

Bei der diesjährigen Schulinspektion wird demnach auch diesen beiden Punkten spezielle Aufmerksamkeit geschenkt werden.

22. b. 4. Beschluss des Erziehungsrates des Kantons St. Gallen betreffend Alpgängerei und Schulversäumnisse. (Vom 21. September 1899.)

Die Ergebnisse einer verdankenswerten, diesen Sommer von einem Bezirksschulratspräsidenten geführten Untersuchung über die Schulversäumnisse wegen Alpgängerei veranlassten den Erziehungsrat in seiner Sitzung vom 21. September, folgende grundsätzliche Beschlüsse zu fassen:

1. Die Ortsschulräte sind eingeladen, gegen die „Alpgängerei“ energisch einzuschreiten und hieraus erwachsende Schulversäumnisse nach den in Art. 150 und 151 der revidirten kantonalen Schulordnung enthaltenen Strafbestimmungen zu ahnden.

2. Nur in dringenden Fällen kann der Schulrat, im Einverständnis mit dem Bezirksschulrat, bezügliche Bewilligungen erteilen, an welche dann aber stets die Bedingung zu knüpfen ist, dass die Schulversäumnisse nachgeholt werden.

3. Bezugliche ärztliche Zeugnisse sind auf ihren Wortlaut zu prüfen. Wird darin die Notwendigkeit eines Alpaufenthaltes für den Gesundheitszustand eines schulpflichtigen Kindes konstatirt, so sind diese Zeugnisse ohne weiteres anzuerkennen. Im Falle aber eine Luftveränderung bloss als wünschenswert bezeichnet wird, sollen die bezüglichen Gesuche in der Regel abgewiesen werden.

4. Eltern, die ohne Bewilligung des Schulrates schulpflichtige Kinder, um sie dem Schulunterricht ganz oder teilweise zu entziehen, auswärts mit oder ohne dortige Aufenthaltsbewilligung unterbringen, unterstehen den oben zitirten Strafbestimmungen, so lange der Beweis nicht erbracht ist, dass die betreffenden Kinder an der Schule ihres neuen Aufenthaltsortes einen nicht weniger ausgedehnten Unterricht als wie an ihrem Wohnorte geniessen.

23. b. 5. Beschluss des Erziehungsrates des Kantons St. Gallen betreffend ärztliche Zeugnisse für Schulkinder. (Vom 8. November 1899.)

Art. 56 der kantonalen Schulordnung bezeichnet u. a. als Entschuldigungsgrund für Schulversäumnisse „Krankheit und Unwohlsein des Schülers, nötigenfalls durch ärztliches Zeugnis ausgewiesen“ und sagt dann weiter:

„Die Entschuldigungen sind beim Lehrer anzubringen. Wo der Lehrer Zweifel über die Zulässigkeit der Entschuldigungen hegt, hat derselbe sofort dem Präsidenten oder einem für solche Fälle besonders bezeichneten Mitgliede des Schulrates Anzeige zu machen, welch' letzterer in angemessener Weise verfügen wird.“

Mit Rücksicht auf die Tatsache, dass bezüglich Ausstellung der ärztlichen Zeugnisse für erkrankte Schulkinder in jüngster Zeit aus einem Bezirke Reklamationen eingegangen sind, und um in dieser Beziehung in Anlehnung an Art. 56 der Schulordnung eine bestimmte Norm aufzustellen, hat der Erziehungsrat in seiner Sitzung vom 8. November l. J. folgendes beschlossen:

Bei Erkrankungen, die nicht länger als drei Tage dauern, genügt in der Regel eine Entschuldigung seitens der Eltern bezw. des Inhabers der väterlichen Gewalt.

Dauert die Abwesenheit länger als drei Tage und waltet begründeter Zweifel, dass ein Kind die Schule nicht wegen Krankheit versäume, so hat der Lehrer oder auf dessen Anzeige hin der Präsident des Schulrates das Recht, innert der ersten acht Tage ein ärztliches Zeugnis zu verlangen. Dieses Zeugnis soll jeweilen die bestimmte Krankheitsbezeichnung enthalten.

Bei allgemeinen Erkrankungen epidemischer Natur, wie Masern, Scharlach und Keuchhusten, kann von Beibringung derartiger Zeugnisse abstrahirt werden.

Dagegen soll speziell jeder Fall von Diphtherie dem Lehrer möglichst frühzeitig angezeigt werden.

Bei Diphtherie sind sämtliche Kinder der betreffenden Familie so lange von der Schule fernzuhalten, bis durch ärztliches Zeugnis die Gefahr einer Verschleppung einer Erkrankung als beseitigt zu betrachten ist.

Im weitern sind die bezüglichen Anordnungen der zuständigen Sanitätsorgane zu beobachten.

Erholungskuren von Schulkindern sind, wenn immer möglich, auf die Ferien zu verlegen und dürfen die letztern nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses überschreiten. Ebenso ist stets ein ärztliches Zeugnis beizubringen, wenn während des Schuljahres eine Kur verordnet werden muss.

24. b. 6. Kreisschreiben des Erziehungsdirektors des Kantons Aargau an die Gemeinde- und Bezirksschulpflegen betreffend die Berechnung der Staatsbeiträge. (Vom 16. September 1899.)

Das Gesetz über die Erhöhung der Lehrerbesoldungen vom 23. November 1898, angenommen in der Volksabstimmung vom 19. März 1899, ist vom Regierungsrat auf den 1. Juli 1899 in Kraft und Vollzug gesetzt worden. Von diesem Tage an haben also die Lehrer und Lehrerinnen an den Gemeinde-, Fortbildungs-, Bezirks- und Arbeitsschulen Anspruch auf die im genannten Gesetze festgesetzten Besoldungen. Die Ausrichtung der Staatsbeiträge an diese erhöhten Besoldungen erfolgt für das Rechnungsjahr 1899 noch nach der im Jahre 1887 vorgenommenen Berechnung hinsichtlich des Prozentsatzes.

Weil sich aber seither die Vermögens- und Steuerverhältnisse vieler Gemeinden geändert haben, wird auf Grund der Rechnungsergebnisse der letzten vier Jahre eine neue Berechnung über die Verteilung der Staatsbeiträge an die Gemeindeschulen und die Bezirksschulen (§ 7 des Gesetzes) erstellt werden. Die Ausrichtung der Staatsbeiträge an die genannten Schulen hat sodann vom 1. Januar 1900 hinweg nach Mitgabe der gefundenen neuen Rechnungsresultate zu erfolgen.

Ausser den Fonds für das Schulwesen und den zu beziehenden Steuern für Schul-, Polizei- und Armenzwecke kommen bei der Festsetzung des Staatsbeitrags für die einzelnen Gemeinden auch die wirklich ausgerichteten Lehrerbesoldungen in Betracht, soweit die Staatsverfassung und das Lehrerbesoldungsgesetz dies vorschreiben.

Es werden deshalb die Gemeinde- und Bezirksschulpflegen eingeladen, auf den ihnen in der Anlage zugestellten Fragebogen genau mitzuteilen, welche Besoldungen den Lehrern und Lehrerinnen an den Gemeinde-, Fortbildungs-, Bezirks- und Arbeitsschulen vom 1. Januar 1900 hinweg ausgerichtet werden.

Da wo Naturalleistungen (Wohnung, Holz, Pflanzland) einen Teil der Besoldung ausmachen, sind dieselben zu umschreiben und in Geldwert auszudrücken.

Die ausgefüllten Fragebogen müssen spätestens bis zum 10. November 1899 der Erziehungsdirektion eingesandt werden, damit die viel Zeit in Anspruch nehmende Staatsbeitragsberechnung für die folgenden Jahre rechtzeitig fertig gestellt werden kann.

25. b. 7. Weisung des Erziehungsdepartementes des Kantons Thurgau an die Zivilstandsämter und Ortsvorsteher betreffend Anzeige von Schulpflichtigen. (Vom 28. November 1899.)

Da es immer wieder vorkommt, dass schulpflichtige Kinder von neu in einer Gemeinde eingezogenen Niedergelassenen und namentlich schulpflichtige Aufenthalter bei den Schulpräsidenten nicht angemeldet werden, wird den Zivilstandsämtern und Ortsvorstehern der nachfolgende Beschluss des Regierungsrates vom 27. Dezember 1884 (s. Amtsblatt 1884, Seite 1031) in Erinnerung gebracht:

„Sofern während des Schuljahres neue Niedergelassene in einer Gemeinde einziehen, so haben die Zivilstandsämter, und wenn neue Aufenthalter einziehen, die Ortsvorsteher sich sofort zu vergewissern, ob schulpflichtige Personen dabei sind, und bejahendenfalls den Schulpräsidenten ohne Verzug Anzeige zu machen, damit die Schulpflichtigen auch ohne Säumnis zum Besuch der Schule angehalten werden können.“

26. b. 8. Kreisschreiben an die Primar- und Sekundar-Schulvorsteherschaften des Kantons Thurgau betreffend die allgemeine Hausordnung der Schulen. (Vom 28. November 1899.)

Die Berichte der Inspektorate über den Haushalt der einzelnen Schulen geben uns Veranlassung, folgende Weisungen allgemein zu erlassen, da dieselben noch in einer grössern Anzahl der Schulen keine oder ungenügende Berücksichtigung gefunden haben:

1. Die Schüler dürfen nicht zur Reinigung der Schulzimmer, Aborte, Gänge, Treppen u. s. f. verwendet werden, auch nicht gegen Bezahlung, sondern diese Arbeiten sind durch erwachsene Personen zu besorgen.

Dies schliesst selbstverständlich nicht aus, dass die Schüler an Ordnung und Reinlichkeit gewöhnt und nachlässige Schüler daher angehalten werden sollen, die von ihnen verursachte Unordnung oder Beschmutzung zu beseitigen.

2. Wenn die Reinigungsarbeit und das Heizen dem Lehrer übertragen wird, ist er dafür angemessen zu entschädigen. (Besoldungsgesetz § 3.)

Die hierüber getroffenen Vereinbarungen sollen einerseits die Entschädigung und andrerseits den Umfang der Arbeit genau bestimmen. In letzterer Richtung kommt z. B. in Frage, wie oft wöchentlich die Reinigung stattfinden soll, ob auch die ausserordentlichen Reinigungen, das Einhängen und Aushängen der Winterfenster und der Läden inbegriffen sei, ob das Reinigungsgeschirr und Reinigungsmaterial vom Lehrer auf seine Kosten anzuschaffen sei.

Ein täglich benütztes Schulzimmer ist wöchentlich mindestens zweimal, besser dreimal (namentlich bei kotigen Strassen im Frühling und Herbst), zu reinigen. Jährlich wenigstens zweimal hat eine gründliche Hauptreinigung stattzufinden.

In jedem Schulzimmer soll sich ein Thermometer befinden. Die Temperatur soll nicht unter 12° Celsius und bei künstlicher Heizung nicht über 18° Celsius betragen.

3. Über das Mobiliar der Schule ist ein Inventar zu führen. In Abgang gekommene allgemeine Lehrmittel und Schulgeräte sind durch neue zu ersetzen und es ist für gute Instandhaltung und Aufbewahrung derselben zu sorgen. Die Schulvorsteherschaften sollten sich von Zeit zu Zeit vergewissern, ob alles in Ordnung ist.

Dies gilt namentlich auch hinsichtlich der Schulbibliotheken, die erfahrungs-gemäss in kurzer Zeit in Verfall geraten, wenn nicht sorgfältige Kontrolle geführt wird.

4. Das gesamte Schulmobiliar sollte gegen Feuersgefahr versichert werden.

27. b. 9. Kreisschreiben des Erziehungsdepartementes des Kantons Wallis an die HH. Präfekten der Kollegien, die Direktoren der Normalschulen, die Schulinspektoren, Schulausschüsse u. s. w. betreffend Förderung des Sparsinnes. (Vom 10. Januar 1899.)

Im Reglemente der kantonalen Sparkasse vom 27. November 1895 findet sich folgende Bestimmung:

„Zur Förderung des Sparsinnes in den Schulen werden besondere Verfügungen getroffen werden.“

Bekanntlich hat die Verwaltung der Hypothekarkasse zu diesem Behufe provisorische Sparkassabüchlein eingeführt, in welche auch die geringfügigsten Einlagen eingetragen werden.

Will das Kind eine kleine Ersparnis anlegen?

Es darf dafür nur sein Sparkassabüchlein vorweisen, dem eine der Einlage entsprechende Stempelmarke aufgedrückt wird.

Und wann endlich diese kleinen Beiträge zusammen zehn Franken ausmachen, erhält der Einleger statt des provisorischen ein stattliches endgültiges Sparkassabüchlein.

Ein einfacheres Verfahren lässt sich nicht denken.

Wie aber kommt es, dass unsere Bevölkerung sich so wenig um die Sparkassen bekümmert und denselben nicht, wie dies anderswo zu geschehen pflegt, ihre Sparpfennige anvertraut?

Hier muss die Erziehung eingreifen.

Warum man nicht den Weg zur Sparkassa findet?

Weder im Vaterhause noch in der Schule wurde dieser nützlichen Anstalten Erwähnung getan und obendrein haben unsere Lehrer keinerlei Anstrengungen gemacht, um bei uns den Sinn für Sparsamkeit zu fördern.

Und doch wird niemand dem Sparsinn seinen wohltätigen moralisirenden Einfluss absprechen wollen.

In der Tat heisst Sparen die Einschränkung aller unnützen, aller über unsere wirklichen Bedürfnisse hinausgehenden und mit unserer Lebensstellung nicht im Einklang stehenden Ausgaben.

„Jegliche Ersparnis“, sagte einst ein Staatswirtschaftslehrer und Pädagog, „kommt einem Siege über irgendwelche Leidenschaft gleich“.

Lasst uns daher unsren Kindern den Sparsinn beibringen; halten wir sie zum Kirch- und Schulgang an, aber ermangeln wir dabei nicht, ihnen auch den Weg zur Sparkasse zu weisen.

Und wenn das Erziehungsdepartement diesen Gedanken in die Tat umsetzen möchte, so zählt es auf die Mitwirkung der HH. Präfekten der Kollegien, der Direktoren unserer Normalschulen, sowie auf die Hingabeung der HH. Schulinspektoren und des gesamten Lehrpersonals.

Zu diesem Behufe ist folgendes Verfahren einzuschlagen:

1. Beim Beginn des Schuljahres wird dem Lehrpersonal eine gewisse Anzahl von Sparkassabüchlein und Stempelmarken zur Verfügung gestellt.
2. Die Lehrer und Lehrerinnen bestreben sich, die Zöglinge zur Sparsamkeit anzuhalten und nehmen wöchentlich einmal, z. B. am Montag, deren Einlagen entgegen.
3. Die HH. Schulinspektoren lassen sich anlässlich ihrer Besuche die dagerigen Rechnungen der Lehrer und Lehrerinnen vorweisen.
4. Die Hypothekar- und Sparkasse übernimmt sämtliche Frankatur- und Sendungskosten und lässt dem Lehrpersonal die sachbezüglichen Weisungen zugehen.

Wir appelliren an Ihren vaterländischen Sinn und sagen daher: Ans Werk.

28. b. 10. Circulaire du Département de l'Instruction publique du Canton de Neuchâtel aux Commissions scolaires et aux Membres du personnel enseignant concernant l'emploi de projections lumineuses. (3 avril 1899.)

Nous vous informons que nous tiendrons à votre disposition, dès le début de l'année scolaire avril 1899-1900, et cela gratuitement, tout le matériel nécessaire pour leçons de Géographie et d'Histoire par le moyen de projections lumineuses: appareil, toile, clichés et accessoires. Les demandes pourront être adressées au Secrétariat de l'Instruction publique et le tout sera envoyé officiellement. L'emballage sera organisé très simplement pour en faciliter le retour ou l'envoi direct à d'autres Ecoles. Les fournitures endommagées et les clichés cassés sont seuls à la charge des Autorités scolaires.

Nous vous donnons d'autre part la liste des vues disponibles et des vues en préparation. Nous serons très heureux aussi de recevoir l'indication d'autres collections qu'il serait utile d'ajouter au catalogue. Celui-ci sera publié plus tard.

Ce système d'enseignement qui a déjà donné ici et là de très bons résultats, suppose un certain aménagement de local très peu coûteux, et sur lequel MM. les Inspecteurs fourniront tous les renseignements désirables. Ils sont de même à la disposition des membres du corps enseignant qui auraient besoin d'explications sur le maniement des projections.

29. b. 11. Règlement général de l'exposition scolaire permanente neuchâteloise. (Du 24 février 1899.)

Le conseil d'état de la république et canton de Neuchâtel, sur la proposition du département de l'Instruction publique;

Arrête:

Article 1^{er}. L'exposition scolaire permanente, dont le siège est à Neuchâtel, a pour but le développement de tout ce qui concerne l'instruction et l'éducation populaires; elle est destinée à être un centre de renseignements pour les commissions scolaires, le corps enseignant et le public en général.

A cet effet, elle publie un bulletin mensuel, destiné à renseigner les intéressés sur ses nouvelles acquisitions.

Art. 2. La haute surveillance de l'exposition appartient à la direction de l'Instruction publique qui nomme:

- a. le directeur de l'exposition;
- b. le comité, élu pour trois ans, qui préavise spécialement sur les achats et s'occupe de l'organisation, de la classification des collections et de la surveillance générale.

Art. 3. Le directeur est plus spécialement chargé de la surveillance générale de l'exposition; il reçoit une indemnité annuelle fixée par le comité au terme de chaque exercice.

Art. 4. Le comité nomme son bureau, composé d'un président, d'un secrétaire et d'un caissier. Ces deux derniers reçoivent une indemnité fixée également par le comité.

Art. 5. Les membres du comité exercent à tour de rôle la surveillance de l'exposition les jours où le public est admis à la visiter gratuitement.

L'indemnité qu'ils reçoivent pour cette surveillance est fixée chaque année par le comité.

Art. 6. L'exposition est ouverte gratuitement au public chaque semaine, le jeudi et le samedi de 2 à 4 heures du soir; elle l'est en tout temps pour les écoles du canton accompagnées de leurs instituteurs ou de leurs institutrices.

Les personnes qui visitent l'exposition les autres jours devront s'adresser au concierge de l'académie qui aura le droit de réclamer une finance dont le chiffre est fixé par le comité.

Art. 7. Les auteurs, éditeurs, fabricants qui veulent exposer des livres ou du matériel scolaire devront en adresser un exemplaire à la direction de l'exposition.

Art. 8. Le catalogue détaillé des objets composant l'exposition devra être constamment tenu à jour.

Art. 9. L'exposition scolaire peut à titre consultatif, mettre un certain nombre de nouveautés (volumes, cartes, projections et objets divers) à la disposition des commissions scolaires et du corps enseignant. L'indication de ces objets sera publiée dans le bulletin.

Art. 10. Le présent règlement abroge celui du 30 novembre 1886.

III. Fortbildungsschulwesen.

30. 1. Vollziehungsbestimmungen¹⁾ betreffend die Bürgerschule des Kantons Zug. (Vom 30. September 1899.)

Der Regierungsrat, in Vollziehung der §§ 25—30 des Schulgesetzes vom 7. November 1898, auf Antrag des Erziehungsrates,

verordnet:

§ 1. Alljährlich hat das Zivilstandsamt in Verbindung mit dem Verwalter der Schriftenkontrolle dem Präsidenten der Gemeindeschulkommission bis spätestens zum 10. Oktober ein Verzeichnis einzureichen von allen in der Gemeinde anwesenden Jünglingen schweizerischer Nationalität, welche bis zum darauf folgenden 31. Dezember das 17. Altersjahr zurückgelegt und das 19. Jahr noch nicht vollendet haben.

Hinsichtlich derjenigen jungen Leute der betreffenden Altersjahre, die inzwischen in eine Gemeinde einziehen oder dahin zurückkehren, haben die gemeindlichen Kontrollbehörden jeweilen unverzüglich, nachdem sie hiervon Kenntnis erhalten haben, dem Präsidenten der Schulkommission Anzeige zu machen, der dann sofort die Einweisung der jungen Leute in die entsprechende Abteilung der Bürgerschule anordnet, sofern nicht Dispensation im Sinne der unten folgenden Vorschriften eintreten kann.

§ 2. Die sämtlichen in § 1 bezeichneten jungen Leute sind jeweilen von der Erziehungsdirektion durch das Amtsblatt auf den zweiten Donnerstag im Oktober, nachmittags 2 Uhr, zur Einschreibung ins betreffende Schulhaus einzuberufen.

Mit dieser Einberufung ist die Weisung zu verbinden, dass diejenigen Stellungspflichtigen, welche sich vom Besuch der Bürgerschule dispensiren lassen möchten, die Ausweise, auf welche hin Dispensation nachgesucht wird, mitzubringen haben.

§ 3. Die Einschreibung hat in Anwesenheit der Schulkommission zu erfolgen, welche die Dispensgesuche unmittelbar nachher prüfen und in erster Instanz darüber sofort entscheiden wird.

Notorisch nicht bildungsfähige junge Leute, z. B. Idioten, werden ohne weiteres entlassen.

Ehemalige Sekundarschüler, auch wenn sie eine zweikурсige Sekundarschule vollständig absolviert haben, und ebenso ehemalige Schüler höherer Lehranstalten sind nur dann zum voraus zu dispensiren, wenn sie sich darüber ausweisen, dass sie in ihrem letzten Zeugnis im Lesen und Aufsatz, im Rechnen und in einfacher Buchführung, sowie in der Vaterlands- und Verfassungskunde keine geringere als die 2. Note erhalten haben.

¹⁾ Gesetzesammlung Jahrbuch 1898, Beilage 1, pag. 35—36, §§ 25—30.